

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

(geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX am: 09.08.2023)

zwischen dem Land als Träger der Eingliederungshilfe

- vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer

- Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

- AWO Bezirksverband Pfalz e. V.
- AWO Bezirksverband Rheinland e. V.
- Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
- Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/ Saarland

per Vollmacht vertreten durch die Vorsitzende der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V.

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

- Landeskrankenhaus (AöR)

- Pfalzkrankenhaus (AöR)

- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (vdab)

wird nachfolgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel

B. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand und Grundlagen

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

§ 2 Personenkreis

§ 3 Teilhabe an Bildung

II. Leistungsvereinbarung

§ 4 Inhalt der Leistungsvereinbarung

§ 5 Leistungsgrundsätze

§ 6 Umfang der Leistung

§ 7 Personelle Ausstattung

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

§ 9 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

§ 9a Wirksamkeit der Leistungen

§ 10 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

III. Vergütungsvereinbarung

§ 11 Grundsätze der Vergütung

§ 12 Inhalt der Vergütungsvereinbarung

§ 13 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen

§ 14 Personalaufwand

§ 15 Sachaufwand

§ 16 Investitionsbetrag

§ 17 Zahlungsweise und Abrechnung

§ 17a Leistungsbestätigung

IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 18 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen

§ 19 Externer Vergleich

V. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

§ 20 Prüfung nach § 128 SGB IX

§ 21 Abwicklung der Prüfung

§ 22 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen

VI. Gemeinsame Kommission SGB IX

§ 23 Gemeinsame Kommission SGB IX

C. Besonderer Teil

I. Soziale Teilhabe

§ 24 Gegenstand und Grundlagen

§ 25 Ziele der Leistungen der Sozialen Teilhabe

§ 26 Leistungen der Sozialen Teilhabe

§ 27 Bestandteile der Leistungen

§ 28 Basismodule

§ 29 Leistungsmodule

§ 30 Leistungen in besonderen Wohnformen

§ 31 Vereinfachtes Kalkulationsverfahren

§ 31a Vorhalteleistungen

§ 31b Wegezeiten

§ 31c Abwesenheiten

§ 31d Auslastung

§ 31e Tagesangebote (Tagesgruppe, -förderung, -struktur, -stätte)

§ 31f Betrag nach § 113 Absatz 5 SGB IX

§ 31g Individuelle Verhandlungen

§ 32 Bestandteile der Vergütung

§ 33 Investitionsbetrag

II. Teilhabe am Arbeitsleben

§ 34 Gegenstand und Grundlagen

§ 35 Personenkreis

§ 36 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt

§ 37 Ziel der Leistung

§ 38 Leistungsvereinbarung

§ 39 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

§ 40 Struktur der Leistung

§ 41 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

§ 42 Beschäftigungszeit

§ 43 Personelle Ausstattung

§ 44 Räumliche und sächliche Ausstattung

§ 45 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung

- § 46 Kalkulation der Vergütung
- § 47 Kalkulation der Leistungspauschale
- § 48 Kalkulation des Investitionsbetrages
- § 49 Kalkulation der Beförderungspauschale
- § 50 Kalkulation der Sozialversicherungsbeiträge
- § 51 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der Werkstatt
- § 52 Grundsätze der Abrechnung
- § 53 Arbeitsergebnis
- § 54 Werkstätten-Statistik
- § 55 Anleitung und Begleitung gemäß § 61 SGB IX und § 61 a SGB IX
- § 56 Andere Leistungsanbieter

D. Schlussvorschriften

- § 57 Leichte Sprache und Barrierefreiheit
- § 58 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages
- § 59 Ergänzende Vereinbarungen
- § 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung
- § 61 Salvatorische Klausel

E. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Verbraucherpreisindex
- Anlage 2 Modul- und Leistungsbeschreibungen/ Checkliste „Inhalte Leistungsbeschreibung“
- Anlage 3 Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung Soziale Teilhabe
- Anlage 4 weggefallen
- Anlage 5 Grundlage für die Mietkalkulation
- Anlage 5a Abschreibung und Instandhaltung
- Anlage 6 Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben
- Anlage 7 Kosten- und Erlöszuordnung (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 8 Beförderung (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 9 Personalschlüssel (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 10 Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 11 Formblatt Vergütungskalkulation (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 12 Arbeitsergebnis (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 13 weggefallen
- Anlage 14 weggefallen

Anlage 15 zu § 11 Absatz 3 Landesrahmenvertrag

Anlage 16 Projekt „Neue Leistungs- und Vergütungssystematik in der Sozialen Teilhabe“

Anlage 17 RLP Standardkalkulation (aktuell 1.51) in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 18 Qualifikationsgruppen Soziale Teilhabe

Anlage 19 Wegezeiten Soziale Teilhabe

A. Präambel

Die Vertragsparteien schließen diesen Rahmenvertrag unter Beachtung der sich aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – ergebenden Grundsätze. Sie vollziehen mit diesem Rahmenvertrag die Grundlage für die Umsetzung des mit dem Bundesteilhabegesetz eingeleiteten Paradigmenwechsels in der Eingliederungshilfe auf Landesebene.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 90 Absatz 1 SGB IX, leistungsberechtigten Personen¹ eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung nach eigenen Wünschen und Vorstellungen möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Ziel ist es, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz sicherzustellen und dass jede leistungsberechtigte Person die ihr zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe personenzentriert im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend und zügig erhält.

Hierzu und in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land Rheinland-Pfalz schließen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Träger der Leistungserbringer unter Bezugnahme auf § 131 Absatz 1 SGB IX den nachstehenden Rahmenvertrag.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner weiterhin darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I insbesondere:

1. die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
2. die Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der vorhandenen Leistungen vorangetrieben,
3. weitere erforderliche Angebote neu entwickelt sowie vorhandene Angebote weiterentwickelt werden und
4. der Leistungszugang einfach und transparent gestaltet wird.

Ziele der Vertragsparteien sind:

1. Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft,
2. Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen (Empowerment),
3. Sicherstellung landesweit vergleichbarer, bedarfsdeckender, am Sozialraum orientierter und inklusiv ausgerichteter Angebotsstrukturen und
4. keine Leistungslücken entstehen zu lassen.

In diesem Rahmen sollen im Interesse der leistungsberechtigten Personen bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe folgende Aufgaben im Mittelpunkt stehen:

1. Bedarfsfeststellung unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person,
2. Planung, Einleitung und Durchführung notwendiger Leistungen,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

3. fortlaufende Überprüfung und Fortführung der individuellen Bedarfsplanung im Hinblick auf die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Lebensführung und sich ändernder Bedarfe,
4. flexible Anpassung von Inhalt, Art und Umfang der Leistungen auf der Basis der individuell gesetzten Ziele,
5. Verknüpfung von notwendigen Leistungsangeboten mit vorhandenen, weiterzuentwickelnden beziehungsweise neu zu schaffenden sozialen regionalen Netzwerken.

B. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand und Grundlagen

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden. Der Rahmenvertrag stellt sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Es ist insbesondere zu gewährleisten, dass

1. die vereinbarten Leistungen den Grundsätzen des § 104 SGB IX entsprechen,
2. ausschließlich solche Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert werden, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
3. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden.

(2) Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 125 Absatz 1 SGB IX abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer Angebote ist möglich.

(3) Die Vereinbarungen sind gemäß § 123 Absatz 2 Satz 1 SGB IX für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.

(4) Die Regelungen des Rahmenvertrages finden auch Anwendung auf Leistungserbringer, die keinem Vertragspartner im Sinne des § 131 Absatz 1 SGB IX angehören.

(5) Grundlagen dieses Rahmenvertrages und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarungen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere

1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und die entsprechenden Bundesverordnungen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung der Eingliederungshilfe, insbesondere das AGSGB IX Rheinland-Pfalz,
2. das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) des Landes Rheinland-Pfalz und die Landesverordnung zu seiner Durchführung (LWTG-DVO).

§ 2 Personenkreis

Dieser Vertrag gilt für Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören, volljährig sind oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

§ 3 Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Erbringung von Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX können in Form von Einzelvereinbarungen in analoger Anwendung der Regelungen im Bereich der Sozialen Teilhabe (insbesondere zu Assistenzleistungen) erfolgen.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(1) In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer werden gemäß § 125 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt.

(2) Die Leistungsvereinbarung enthält die Konzeption des Leistungserbringers sowie eine Leistungsbeschreibung. Inhalte der Leistungsbeschreibung sind insbesondere

1. die Zielgruppe des Leistungsangebotes einschließlich etwa erforderlicher Abgrenzungen,
2. die dem Leistungsangebot zugrundeliegenden Leistungen nach Art, Umfang, Ziel und Qualität,
3. die Bestimmung der Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX,
4. die wesentlichen Elemente der für das Leistungsangebot erforderlichen sächlichen Ausstattung einschließlich Investitionsgütern (betriebsnotwendige Anlagen),
5. die erforderliche personelle Ausstattung.

(3) In der Leistungsvereinbarung wird geregelt, wie mit geänderten Teilhabebedarfen umgegangen werden kann und unter welchen Bedingungen eine weitere Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Bedarf der leistungsberechtigten Person mit den vereinbarten Leistungen nicht im Einklang steht, zeigt er dies der leistungsberechtigten Person, deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter und – sofern ihm dazu ein Auftrag von der leistungsberechtigten Person erteilt wird – dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX unter Benennung der Gründe an. Dieser nimmt daraufhin das Gesamtplanverfahren beziehungsweise Teilhabeplanverfahren wieder auf. Hierbei ist der Leistungserbringer mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person zu beteiligen. Das Kündigungsrecht gegenüber der leistungsberechtigten Person bleibt hiervon unberührt.

(4) In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, ob und in welcher Weise die Leistung in Form einer gemeinsamen Inanspruchnahme mehrerer leistungsberechtigter Personen nach § 116 Absatz 2 SGB IX angeboten wird. In diesem Fall enthält die Leistungsbeschreibung auch die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen.

(5) In der Leistungsbeschreibung wird aufgenommen, inwieweit die Leistung zu festgelegten Zeiten, in festgelegten Zeiträumen und an bestimmten Orten erbracht wird. In dem Bereich Teilhabe am Arbeitsleben ist diese Regelung in der Leistungsvereinbarung vorzunehmen

§ 5 Leistungsgrundsätze

Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

1. Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf jeder leistungsberechtigten Person in dem Angebot vollständig gedeckt werden kann.
2. Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
3. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie beziehungsweise ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.
4. Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit den verhandelten Entgelten erbracht werden.

§ 6 Umfang der Leistung

(1) Die zu erbringende Leistung enthält grundsätzlich

1. die bedarfsgerechte personenzentrierte persönliche Leistung und
2. die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Struktur- und Vorhalteleistungen.

(2) Die zu erbringende Leistung enthält spezifische Angebote der jeweiligen Leistungsgruppen nach § 5 Nummer 2, 4 und 5 SGB IX.

(3) Leistungen nach anderen leistungsrechtlichen Bestimmungen werden nicht Teil der Leistungsvereinbarung.

§ 7 Personelle Ausstattung

(1) Das Leistungsangebot beschreibt Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals. Die personelle Ausstattung orientiert sich am Teilhabebedarf der Adressaten des Angebots. Diese ist prospektiv zu vereinbaren. Dabei sind in angemessenem Umfang insbesondere zu berücksichtigen

1. Zeiten, die insbesondere für die Unterstützung, Anleitung, Förderung, Befähigung und Pflege im Sinne von § 103 SGB IX sowie § 10 der Werkstättenverordnung (WVO) und Versorgung der leistungsberechtigten Personen erforderlich sind,
2. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung,
3. zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination - auch für die Vernetzung im Sozialraum – sowie die operative Qualitätssicherung.

(2) Die Berechnung des notwendigen Personals erfolgt unabhängig vom Vergütungssystem auf Grundlage der Nettojahresarbeitszeit gemäß den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung. Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen oder kirchlichem Arbeitsrecht oder anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerken sind bei der Berechnung der Nettojahresarbeitszeit zu berücksichtigen. Abweichendes wird im Besonderen Teil geregelt.

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstücke, einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar sowie sonstiger Anlagen) ist gemäß der Konzeption und den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung zu vereinbaren. Die jeweiligen Erfordernisse insbesondere des Arbeits- und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit sind zu beachten.

§ 9 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer hat die Qualität und Wirksamkeit der vereinbarten und notwendigen Leistung sicherzustellen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die leistungsberechtigten Personen nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu begleiten. Auf Grundlage dieses Leistungsangebotes unterstützt der Leistungserbringer die leistungsberechtigte Person bei der Realisierung der im Rahmen der Gesamtplanung beziehungsweise Teilhabeplanung vereinbarten Ziele, sofern ihm dazu ein Auftrag von der leistungsberechtigten Person erteilt wird.

(2) Anhand der vereinbarten individuellen Leistungsziele ist das Ergebnis regelmäßig durch den Träger der Eingliederungshilfe zu überprüfen. Die Leistungen gelten als wirksam, sofern sie im Hinblick auf die individuellen Teilhabeziele auf Basis des jeweiligen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht werden, sofern nicht in § 9a Absatz 2 - 7 speziellere Regelungen getroffen werden.

(3) Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Dazu gehören insbesondere

1. Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
2. Einrichtung eines Beschwerdemanagements,
3. regelmäßige Abfragen der Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen.

Dokumentationen zur Abfrage der Wirksamkeitsdarstellung der leistungsberechtigten Personen und des Beschwerdemanagements werden auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe alle drei Jahre vorgelegt.

(4) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt, durchgeführt und dokumentiert werden.

(5) Im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX hat der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe Unterlagen über durchgeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der Prozessdokumentation vorzulegen, er hat dabei die ihn bindenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

§ 9 a Wirksamkeit der Leistungen

(1) Wirksamkeit bezeichnet die Fähigkeit eines Angebotes, im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen die Leistungen so auszugestalten, dass für die leistungsberechtigten Personen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und –führung möglich wird. Wirksamkeit wird von der Wirkung auf der Ebene des Einzelfalls unterschieden, welche den Grad der Erreichung der individuellen Teilhabeziele zum Inhalt hat.

(2) In Verantwortung der Leistungserbringer wird die Wirksamkeit einmal in drei Jahren dargestellt. Wird eine hinreichende Wirksamkeit des Angebots festgestellt ist eine Rückforderung für mit Leistungsbestätigungen dokumentierte Leistungen gemäß § 129 SGB IX ausgeschlossen.

(3) Ausgangspunkt für die Feststellung der Wirksamkeit sind die Befragungen der Menschen mit Behinderungen, der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX gemäß Absatz 4 Satz 2.

Der für die Wirksamkeitsdarstellung verantwortliche Leistungserbringer nach Absatz 2 stellt die Ergebnisse der Befragungen dem für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Selbstvertretung nach Absatz 4 Satz 4 in angemessener Form barrierefrei dar und trifft dabei eine Gesamtaussage zur Wirksamkeit der Leistungen.

(4) Auf Landesebene entworfene Masterfragen geben den in Satz 2 genannten Gruppen eine Orientierung bei der Erstellung ihrer Fragen. Die

- Menschen mit Behinderungen, die die Leistungen erhalten,
- Mitarbeitenden der Leistungserbringer, die mit der konkreten Leistungserbringung befasst sind und
- Mitarbeitenden der Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX, die mit der Bedarfsermittlung befasst sind,

formulieren ihre eigenen Fragen.

Sollte trotz Aufforderung durch die Leistungserbringer eine der in Satz 1 genannten Gruppen keine Auskunft geben, wird bei einem Fehlen der Auskünfte der leistungsberechtigten Personen davon ausgegangen, dass diese die Wirksamkeit mit 50% bewerten, bei einem Fehlen der Auskünfte der Mitarbeitenden des Leistungserbringers, dass diese die Wirksamkeit mit 0% bewerten und bei einem Fehlen der Auskünfte der Mitarbeitenden des Leistungsträgers, dass diese die Wirksamkeit mit 100 % bewerten.

Die Befragung der Menschen mit Behinderung wird von deren Selbstvertretung inhaltlich verantwortet und durch die Landesverbände der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe, koordiniert durch die LAG Selbsthilfe RLP e.V., assistiert.

(5) Die fachpolitischen Ziele des Landes sind einmal jährlich in den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission SGB IX schriftlich zu protokollieren – sie können bei der Wirksamkeitsdarstellung aufgegriffen werden. Weitere Regelungen zum Verfahren der Wirksamkeitsdarstellung trifft die Gemeinsame Kommission SGB IX landeseinheitlich bis zum 31.3.2024. Ab dem dritten Quartal des Jahres 2024 wird das Verfahren zur Wirksamkeitsdarstellung von erbrachten Leistungen pilotiert umgesetzt und im Jahr 2025 angemessen evaluiert. Sollte die Gemeinsame Kommission SGB IX bis zum 31.3.2024 keine Regelungen zur Wirksamkeitsdarstellung treffen, sind diese dann nur im Einvernehmen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 13 Absatz 2 AGSGB IX zu treffen.

(6) Die Evaluation umfasst auch die Feststellung des erforderlichen Aufwands der Wirksamkeitsbetrachtung in Verantwortung des Leistungserbringers. Im Rahmen dessen wird festgestellt, inwieweit der ermittelte Aufwand für die Wirksamkeitsbetrachtung in Verantwortung des Leistungserbringers bereits in der vergüteten Pauschale für „Leitung und Verwaltung“ enthalten ist beziehungsweise mit welchem Anteil diese übersteigt. Ein festgestellter erhöhter, darüberhinausgehender Aufwand kann sodann in angemessener Höhe vergütet werden.

(7) Leistungserbringer können auf eine Teilnahme am Verfahren nach Absatz 2 – 5 verzichten. In diesem Fall ist im Fall einer Prüfung nach § 128 SGB IX die Wirksamkeit in anderer geeigneter Weise darzustellen und zu überprüfen.

(8) Absatz 2 – 5 gelten einstweilen für die Leistungen der Sozialen Teilhabe. Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Regelungen zur Darstellung der Wirksamkeit zu treffen.

§ 10 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

(1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor seelischen, körperlichen und sexualisierten/sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt festgelegt und durchgeführt werden.

(2) Der Leistungserbringer lässt sich gemäß § 124 Absatz 2 SGB IX von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes („erweitertes Führungszeugnis“) vorlegen. Regelmäßig ist dabei ein Zeitraum von fünf Jahren. Weist dieses Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung nach den im § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) aus, darf die betreffende Person nicht beschäftigt werden. Beim Umgang mit den Daten der erweiterten Führungszeugnisse ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Sofern Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Menschen mit Behinderungen dies erfordern, gilt Absatz 2 für ehrenamtliche Kräfte entsprechend. Bei Schulpraktika und spontanen, nicht geplanten ehrenamtlichen Aktivitäten kann von der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden.

(4) Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich auszuschließen. Sie können ausnahmsweise einzelfallbezogen nur dann in Betracht kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere richterliche Anordnung) auch nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) in der jeweils gültigen Fassung im Vorfeld erfüllt sind und es eine entsprechende abgestimmte Konzeption dazu gibt. Das gilt vor allem auch für die baulichen Rahmenbedingungen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 11 Grundsätze der Vergütung

(1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Absatz 6 SGB IX einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber der leistungsberechtigten Person erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe; auf § 17 wird verwiesen. Die Vergütung muss leistungsgerecht sein und es dem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und die Leistungsvereinbarung sowie die Vorgaben aus dem Gesamt- beziehungsweise Teilhabeplan der von ihm betreuten leistungsberechtigten Personen zu erfüllen, unter Berücksichtigung eines angemessenen, differenzierten Wagnis- und Risikozuschlages.

(2) Grundlage für die Vergütungsverhandlungen ist die prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum. Der Leistungserbringer verpflichtet sich dabei, die in der Vergütungsvereinbarung benannten Kostenfaktoren gemäß § 12 Absatz 2 aus dem letzten Kalenderjahr vorzulegen.

(3) Die Vergütungsvereinbarung wird prospektiv grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen und in der Regel für jeweils ein weiteres Jahr, für maximal 2 Jahre, fortgeschrieben. In den Fortschreibungszeiträumen erfolgen Vergütungsanpassungen. Zur Bemessung der

Personalkostensteigerungen werden die jeweiligen Tarifabschlüsse nach Zeitpunkt und Höhe berücksichtigt. Diese sind vom Leistungserbringer zu beantragen und werden frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifsteigerung berücksichtigt. Bei späterer Beantragung erfolgt die Berücksichtigung ab dem 1. des Monats der auf den Zugang des Antrages folgt. Dies gilt auch für die nachgewiesenen einzelvertraglichen Regelungen bis maximal zur Höhe der Steigerungen nach dem jeweils gewählten Kalkulationsmodell innerhalb des TV-L. Tarifsteigerungen können vom Träger der Eingliederungshilfe nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Die Sachkosten werden grundsätzlich im Fortschreibungszeitraum gemeinsam mit den Personalkostenfortschreibungen beantragt. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage des gemeinsam festgelegten Verbraucherpreisindex (Anlage 1 „Verbraucherpreisindex“). Einzelheiten regelt die Gemeinsame Kommission SGB IX.

(4) Auf Grundlage der vom Leistungserbringer nach § 12 Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen prüft der Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig im Rahmen der nach Absatz 3 zu führenden Vergütungsverhandlungen, ob der Leistungserbringer unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 SGB IX die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann und erfüllt damit seine Steuerungsverantwortung aus § 12 AGSGB IX.

(5) Abweichendes wird im Besonderen Teil geregelt.

§ 12 Inhalt der Vergütungsvereinbarung

(1) Die Vergütungsvereinbarung regelt Art und Höhe der Leistungspauschale gemäß § 125 SGB IX. Leistungspauschalen können vereinbart werden nach Stunden- oder Tagessätzen, nach der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116 Absatz 2 SGB IX und/oder nach Gruppen von leistungsberechtigten Personen mit vergleichbarem Bedarf. Verschiedene Arten von Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.

(2) Die Vergütungsvereinbarung benennt die Kostenfaktoren. Dazu zählen insbesondere

1. die Personal- und Sachkosten nach § 14 Absatz 1 und 2 und § 15,
2. der Aufwand für die Allgemeine Verwaltung nach § 14 Absatz 3,
3. Investitionsbetrag nach § 16,
4. eine vereinbarte Kapazität soweit einschlägig,
5. eine vereinbarte Auslastung,
6. weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung, insbesondere Kosten nach § 42a Absatz 6 SGB XII.

Abweichendes wird im Besonderen Teil geregelt.

§ 13 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen

(1) Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter die gesetzlichen Bestimmungen des LWTG, der WVO oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften fällt, die bestimmte personelle Ausstattungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind diese Personalvorgaben bei der Kalkulation für ein Leistungsangebot einzubeziehen.

(2) Dies gilt entsprechend für Sachaufwand, Investitionen oder externe Dienstleistungen, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Forderungen notwendig sind.

§ 14 Personalaufwand

(1) Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht. Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus

1. Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
2. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
3. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind. Dies gilt bei Anwendung eines Tarifes, des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts oder eines vergleichbaren Vergütungssystems des Leistungserbringers.

(2) Der Personalaufwand umfasst auch sog. Personalnebenkosten, insbesondere

1. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung,
2. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
3. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz).

(3) Der Aufwand für Allgemeine Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen

1. Rechnungswesen und Controlling,
2. Personalverwaltung,
3. Qualitätsmanagement,
4. IT und Digitalisierung,
5. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
6. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung.

§ 15 Sachaufwand

Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendige sächliche Aufwand. Näheres wird in Teil C. geregelt.

§ 16 Investitionsbetrag

(1) Der auf die vereinbarten Leistungen bezogene Investitionsbetrag umfasst die Kosten für

1. Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung oder der Dienste notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen,
2. Miete, Pacht, Leasing, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

(2) Kostenbestandteile des Investitionsbetrages können sein

1. Zinsen für Fremdkapital,
2. Verwaltungskostenbeiträge/Zinsen für öffentliche Darlehen,
3. Tilgungen,
4. Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagegüter,
5. Zinsen für Eigenkapital,
6. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung,
7. Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen, haustechnischen Anlagen und Maschinen sowie sonstigen Anlagegütern.

(3) Das Nähere zu den berücksichtigungsfähigen Investitionsbeträgen für die Bereiche Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben wird im jeweiligen Besonderen Teil geregelt.

§ 17 Zahlungsweise und Abrechnung

(1) Die Abrechnung des Leistungserbringers mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX erfolgt unter Beachtung des § 137 SGB IX in der Regel monatlich. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(2) Die Zahlungen sind vier Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX fällig.

§ 17a Leistungsbestätigung

(1) Die Leistungen werden durch entsprechende angebotsspezifische Leistungsbestätigungen belegt. Aus der Leistungsbestätigung wird ersichtlich, ob die Leistung auf Basis der Gesamtplanung/Teilhabeplanung als Einzelleistung oder Gruppenleistung erbracht wird. Soweit Einzelleistungen im Sinne des § 116 Absatz 2 oder 3 SGB IX gemeinsam erbracht werden, ist dies ebenfalls auszuweisen.

(2) Den leistungsberechtigten Personen ist die Funktion der Leistungsbestätigung zu erläutern. Die jeweiligen Leistungsbestätigungen sollen einfach und barrierefrei auszufüllen sein und nur Angaben enthalten, die die leistungsberechtigten Personen jeweils plausibel abgeben können. Leistungsbestätigungen in elektronischer Form sollen (weiter-)entwickelt, gegebenenfalls erprobt und umgesetzt werden.

(3) Die einzelnen angebotsspezifisch zu verwendenden Leistungsbestätigungen werden nach landeseinheitlichen Standards durch die Gemeinsame Kommission SGB IX bis zum 31.03.2024 festgelegt und anschließend nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert. Sollte die Gemeinsame Kommission SGB IX bis zum 31.03.2024 keine landeseinheitlichen Leistungsbestätigungen festlegen, kann die Festlegung dann nur noch im Einvernehmen mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 13 Absatz 2 AGSGBIX erfolgen.

(4) Absätze 1-3 gelten einstweilen für die Leistungen der Sozialen Teilhabe. Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Regelungen zur Leistungsbestätigung zu treffen.

IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 18 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen

(1) Die Verhandlungsaufforderung nach § 126 Absatz 1 SGB IX durch einen Leistungserbringer oder den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner. Soweit der Leistungserbringer einem Verband angehört, kann er diesen zur Vertretung in den Verhandlungen bevollmächtigen.

(2) Zur Vereinbarung der Vergütung sind die vereinbarten Verhandlungsunterlagen vorzulegen.

(3) Auf die Übermittlung von Verhandlungsunterlagen kann im Einvernehmen verzichtet werden, soweit nur pauschale oder punktuelle Kostensteigerungen verhandelt werden sollen. Anstelle dessen sind die begehrte pauschale oder punktuelle Kostensteigerung sowie deren Auswirkung auf die Berechnung der Leistungspauschale darzulegen.

(4) Eine Verhandlungsaufforderung nach Absatz 1 kann auch erfolgen, wenn es zu dem Leistungsangebot noch keine Vereinbarung gibt, der potentielle Leistungserbringer die Leistung aber anbieten möchte oder der Träger der Eingliederungshilfe einen Bedarf für das Leistungsangebot sieht.

§ 19 Externer Vergleich

(1) Grundlage für den externen Vergleich bilden die auf Grundlage der Regelungen dieses Vertrages kalkulierten Vergütungen einer vergleichbaren Leistungsvereinbarung; dabei ist § 11 Absatz 2 des Rahmenvertrages zu beachten.

(2) Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Leistungserbringers durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des externen Vergleichs gemäß § 124 Absatz 1 SGB IX setzt voraus, dass der Träger der Eingliederungshilfe darlegt, welche vergleichbaren Leistungsvereinbarungen er zum externen Vergleich heranzieht. Beruft sich der Träger der Eingliederungshilfe darauf, dass die Vergütung eines Leistungserbringers oberhalb des unteren Drittels liegt, legt er dar, welche Vergütungsbestandteile dies konkret betrifft und auf welchem Niveau der Leistungserbringer in Bezug auf die anderen Vergütungsbestandteile verortet ist. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

(3) Nicht Gegenstand des externen Vergleichs sind Vergütungsbestandteile, die sich aus den Kosten einer Wohnimmobilie für Unterkunft und Heizung ergeben, die die Grenze des § 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII um mehr als 25 % überschreiten.

(4) Der externe Vergleich darf sich nur auf vergleichbare Leistungsangebote aus einer jeweils vergleichbaren städtischen oder ländlichen Region in Rheinland-Pfalz beziehen.

V. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

§ 20 Prüfung nach § 128 SGB IX

(1) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt oder der Leistungserbringer der Prüfung zustimmt, ist der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen nach den folgenden Regelungen zu überprüfen. Ziel der Prüfung ist die Klärung, ob die Leistungen

nach dem vereinbarten Inhalt und Umfang sowie in der vereinbarten Qualität und Wirksamkeit und unter Berücksichtigung des Maßstabs der Wirtschaftlichkeit erbracht worden sind.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe gibt dem betroffenen Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung den Anlass, den Gegenstand und den Umfang der Prüfung bekannt. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen. Grundlage sind die mit dem Leistungserbringer getroffenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

§ 21 Abwicklung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt beim Leistungserbringer oder an einem anderen Ort, auf den sich der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer verständigen.

(2) Der Leistungserbringer benennt dem Träger der Eingliederungshilfe beziehungsweise dem von ihm beauftragten Dritten für die zu prüfenden Bereiche Personen, die ihm und seinem Beauftragten auf Verlangen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

(3) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Für die kirchlichen Leistungserbringer gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts, sofern sie mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Einklang stehen (Artikel 91 Absatz 1 EU-DSGVO).

(4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Er hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Mitnahme von Unterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe oder dem von ihm beauftragten Dritten nicht gestattet. Die Prüfer können verlangen, dass Kopien gefertigt werden. Die Anforderungen des Schutzes personenbezogener Daten werden beachtet.

(5) Weitere Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe beziehungsweise dem von ihm beauftragten Dritten und dem Leistungserbringer abzusprechen.

(6) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe statt.

(7) Im Abschlussgespräch können die Beteiligten auf einen förmlichen Prüfungsbericht nach § 22 verzichten und einvernehmlich Festlegungen im Ergebnis des Prüfungsgeschehens treffen.

(8) Der Werkstattrat beziehungsweise Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat ist unverzüglich von der Durchführung einer Prüfung und von den Absprachen nach Absatz 5 zu informieren sowie am Abschlussgespräch nach Absatz 7 zu beteiligen.

§ 22 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen

(1) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet

1. den Prüfungsanlass und -gegenstand,
2. die Vorgehensweise bei der Prüfung,
3. die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
4. die Gesamtbeurteilung,

5. die Empfehlung zur Umsetzung der Prüfungsfeststellung.

Diese Empfehlung schließt die kurz-, mittel- und langfristige Realisierung der Prüfungsergebnisse einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand sowie auf das betreffende Leistungsgeschehen mit ein. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

(2) Der Prüfungsbericht wird dem Leistungserbringer grundsätzlich spätestens einen Monat nach Beendigung der Prüfung bekanntgegeben. Der Leistungserbringer kann zu den Prüfungsfeststellungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe Stellung nehmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den leistungsberechtigten Personen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(4) Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

(5) Ergibt die Prüfung, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt hat, kann dies die Grundlage einer Vergütungskürzung nach § 129 SGB IX oder einer Kündigung nach § 130 SGB IX sein. Der Leistungserbringer behebt bestehende Mängel unverzüglich und berichtet dies dem Prüfenden.

(6) Das Verfahren zur Vereinbarung der Vergütungskürzung richtet sich nach § 129 SGB IX, das Verfahren zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 130 SGB IX.

VI. Gemeinsame Kommission SGB IX

§ 23 Gemeinsame Kommission SGB IX

(1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden für das Land Rheinland-Pfalz eine ständige „Gemeinsame Kommission SGB IX (GK SGB IX)“. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die „GK SGB IX“ ist zuständig für die Fortentwicklung, Änderung, Ergänzung und Zwecke des Vollzugs dieses Rahmenvertrages. Es können Unterkommissionen gebildet werden.

(3) Jede Vereinigung der Leistungserbringer entsendet eine Vertretung in die „GK SGB IX“. Der Träger der Eingliederungshilfe entsendet eine gleiche Anzahl an Vertretungen.

(4) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken in der Kommission mit drei Vertretungen mit.

(5) Die Kommunen wirken in der Kommission mit zwei Vertretungen mit.

(6) Die nach Absatz 3 stimmberechtigten Mitglieder in der „GK SGB IX“ und ihre Stellvertretung werden von den Vertragsparteien benannt. Sie wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren.

(7) Die „GK SGB IX“ ist beschlussfähig, wenn jeweils fünf Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer und des Trägers der Eingliederungshilfe anwesend sind. Die Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(8) Die Geschäftsstelle der „GK SGB IX“ wird am Sitz des oder der jeweiligen Vorsitzenden eingerichtet.

C. Besonderer Teil

I. Soziale Teilhabe

§ 24 Gegenstand und Grundlagen

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX, die den Leistungsvereinbarungen nach §§ 125 ff. SGB IX zugrunde liegen, beinhalten insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
4. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
5. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
6. Leistungen zur Mobilität nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX,
7. Hilfsmittel,
8. Besuchsbeihilfen.

(2) Die bedarfsgerechten personenzentrierten persönlichen Leistungen können in den Formen der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, der Begleitung der leistungsberechtigten Personen, der Befähigung der leistungsberechtigten Personen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, der Beratung, Beschäftigung, Betreuung, Unterstützung, Förderung, Beförderung, Behandlung und Pflege angeboten werden.

§ 25 Ziele der Leistungen der Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden entsprechend der Bedarfsfeststellung im Gesamtbeziehungsweise Teilhabeplanverfahren für die leistungsberechtigten Personen individuell und/oder in Form der gemeinsamen Inanspruchnahme erbracht.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht als Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben oder der Teilhabe an Bildung erbracht werden (§§ 109 - 112 SGB IX). Hierzu gehört, leistungsberechtigte Personen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden insbesondere erbracht,

1. um die Bewältigung des Alltags der leistungsberechtigten Personen sicherzustellen und ihre praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, zu erhalten, deren Abbau zu verlangsamen oder diesen zu begleiten,
2. um die Selbstversorgung, die Sorge um die eigene Gesundheit und das selbstbestimmte Leben der leistungsberechtigten Personen zu unterstützen,
3. um die leistungsberechtigten Personen bei der Tagesstrukturierung zu unterstützen,
4. um leistungsberechtigte Personen bei ihrer selbstbestimmten Freizeitgestaltung zu unterstützen,
5. um soziale Beziehungen und familiäre Bindungen der leistungsberechtigten Personen zu fördern und zu erhalten.

§ 26 Leistungen der Sozialen Teilhabe

Leistungsbestandteile können sein

1. Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inanspruchnahme, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereitschaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nichtfachkraft).
Hierzu gehören zum Beispiel Information, Beratung, Begleitung, Anleitung, Einüben, Kontrolle, Motivation, gegebenenfalls stellvertretende Übernahme, Hilfestellung/Handreichungen, Fahrten mit der leistungsberechtigten Person.
2. Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der leistungsberechtigten Person, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines Case Managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbesprechung, sowie An- und Abfahrten.
3. Indirekte Leistungen, worunter insbesondere Zeiten der Teamsupervision und der Mitarbeiterfortbildung, Kooperations- und Netzwerkarbeit (z.B. Gemeindepsychiatrischer Verbund, Eingliederungsverbünde), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fallen.

§ 27 Bestandteile der Leistungen

(1) Die Versorgung der leistungsberechtigten Personen mit Leistungen der sozialen Teilhabe wird durch ein landeseinheitliches, zielgruppenorientiertes Modulsystem sichergestellt. Dabei wird jedem Leistungsmodul eines Leistungserbringers ein Basismodul dieses Leistungserbringers zugeordnet.

(2) Basismodule sind für den ehemals stationären, teilstationären sowie für den ambulanten Bereich erforderlich. Die Basismodule beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle leistungsberechtigten Personen, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, Zugriff haben. Sie können den jeweils leistungsberechtigten Personen nicht unmittelbar zugeordnet werden.

(3) Die in den einzelnen Leistungsmodulen aufgeführten Beispiele (siehe Anlage 2 „Modul- und Leistungsbeschreibung/ Checkliste Inhalte Leistungsbeschreibung“ mit deren Anlagen) einzelner Leistungen sind nicht abschließend formuliert und dienen lediglich der Orientierung. Bei den zu erbringenden Leistungen in dem jeweiligen Modul handelt es sich nicht um eine standardisierte Leistung.

(4) Bei spezifischen Bedarfslagen kann in beiderseitigem Einvernehmen auch außerhalb der bestehenden Module eine individuelle Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung die Basis der Vergütung sein.

§ 28 Basismodule

(1) Die Basismodule beinhalten insbesondere folgende Leistungen beziehungsweise Aufwendungen

1. Präsenz-/Vorhalteleistungen, z.B. differenziert nach Zeit (Tag, Nacht), Qualität,
2. notwendige Ausstattung auf Grund von Betreuungskonzepten,
3. Personalnebenkosten nach § 14 Absatz 2 und Fachberatung/Supervision,
4. allgemeine Verwaltungsleistungen im Sinne des § 14 Absatz 3,
5. betriebsnotwendige Anlagen soweit nicht über die Miete refinanziert,

6. notwendige Fachdienste entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarungen,
7. Kosten für die Sicherstellung der Mitwirkung von leistungsberechtigten Personen und Vertrauenspersonen,
8. Steuern, Abgaben und Versicherungen sowie weiterer betriebsnotwendiger Aufwand soweit nicht über die Miete refinanziert,
9. weitere notwendige Sachkosten.

(2) Weitere Bestandteile der Basismodule sind, sofern einschlägig,

1. anerkannte Miet- und Nebenkosten der Fachleistungsflächen,
2. anerkannte Miet- und Nebenkosten, welche die nach § 42a SGB XII angemessenen Kosten der Unterkunft um mehr als 25% überschreiten. Investitionsbeträge soweit diese nicht in der Miete enthalten sind (evtl. je nach Dauer der Festlegung der angemessenen Miete – weniger als 2 Jahre – auch gesonderte Ausweisung in der Vergütung),
3. Investitionsbeträge nach § 34.

(3) Für alle leistungsberechtigten Personen im jeweiligen Leistungsangebot wird das Basismodul als tagesgleiche Pauschale vereinbart.

§ 29 Leistungsmodule

(1) Zusätzlich zu den Basismodulen kommen folgende weitere Module in Betracht, die sich am Tagesablauf beziehungsweise an der Tagesstruktur orientieren

1. Tagesstruktur,
2. Teilhabe in der eigenen Wohnung und anderen Wohnformen innerhalb und außerhalb von besonderen Wohnformen,
3. Teilhabe im Sozialraum,
4. zusätzliche spezielle Bedarfslagen.

(2) Für die Module 1 – 4 gelten folgende Ausführungen:

1. Die festgestellten Bedarfe in den in § 118 Absatz 1 SGB IX genannten neun Lebensbereichen wirken in der Regel auf alle Module, sodass der entsprechende Bedarf je nach Auswirkung auf die jeweiligen Module dort berücksichtigt wird.
2. Die Zuordnung der Bedarfe zu den Modulen erfolgt im Rahmen der Gesamtplanung.
3. Die Leistungspauschale wird durch die Faktoren Zeitwert, Mitarbeiterqualifizierung sowie die Form der Inanspruchnahme beeinflusst und wird prospektiv für die Dauer von bis zu drei Jahren im Sinne des § 11 Absatz 3 vereinbart.
4. Es wird unterschieden, ob die Leistung als Einzelleistung, Gruppenleistung oder Leistung im Sinne des §116 Absatz 2 SGB IX (gepoolte Leistung) in Anspruch genommen werden kann.
5. Jedem Modul sind Leistungsbeschreibungen (siehe Anlage 2 „Modul- und Leistungsbeschreibung/ Checkliste Inhalte Leistungsbeschreibung“ mit deren Anlagen) zugeordnet, in denen die jeweiligen Mitarbeiterqualifikationen hinterlegt sind.

(3) Für alle Leistungsmodule auf Basis der Leistungsbeschreibungen sind Tagessätze oder Fachleistungsstundensätze zu kalkulieren, die sich aus den zur Leistungserbringung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten zusammensetzen.

(4) Die Module 1 bis 4 werden über die Anlage 2 „Modul- und Leistungsbeschreibung/ Checkliste Inhalte Leistungsbeschreibung“ mit deren Anlagen konkretisiert.

§ 30 Leistungen in besonderen Wohnformen

(1) In besonderen Wohnformen im Sinne des § 4 LWTG werden Flächen als Teil der Fachleistung vorgehalten. Hierzu gehören nicht die Flächen, die ganz oder teilweise Grundlage für die Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung der leistungsberechtigten Personen sind.

(2) Zu den Fachleistungsflächen gehören insbesondere

1. leistungsbezogen genutzte Räumlichkeiten (z.B. Dienst- und Funktionsräume),
2. leistungsbezogen genutzte Verkehrsflächen (Mischflächen),
3. leistungsbezogen genutzte Außenanlagen.

Zur Fachleistung gehört auch die erforderliche Möblierung und Ausstattung der vorgenannten Räumlichkeiten und Flächen einschließlich technischer Anlagen.

(3) Die Zuordnung der Flächen zum Bereich der Existenzsicherung beziehungsweise zur Fachleistung erfolgt über eine quotale Aufteilung in der Regel mit 80 zu 20 (Existenzsicherung zu Fachleistung). Abweichungen hiervon sind auf Antrag des Leistungserbringers im Einzelfall in den entsprechenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX festzulegen. Grundsätzlich bilden die Wohnobjekte eines Leistungserbringers in dem Bereich, für den die gleiche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 SGB XII gilt, eine Organisationseinheit.

(4) Näheres zur Flächenzuordnung, Kostenzuordnung und zur Mietermittlung regelt die Anlage 5 „Grundlage für die Mietkalkulation“.

(5) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht, umfasst die Leistung unter Beachtung von § 103 Absatz 1 SGB IX auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. In diesem Fall enthält die Leistungsvereinbarung Regelungen zum erforderlichen Personaleinsatz und zur erforderlichen Ausstattung, soweit es sich nicht um individuelle Hilfsmittel handelt.

(6) Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der vereinbarten Leistung, soweit es sich nicht um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt.

(7) Außerhalb der besonderen Wohnformen sind Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig.

§ 31 Vereinfachtes Kalkulationsverfahren

(1) Angebotsformat Standardkalkulation: Der Leistungserbringer bietet eine Vergütung als Tagessatz oder Stundensatz (auch kombiniert) ermittelt durch die Anlage 17 zum Landesrahmenvertrag an. Zu Abrechnungszwecken mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX, kann eine Umrechnung in eine von diesem verarbeitbare Logik erfolgen. Über mehrere Qualifikationsgruppen wird differenziert nach qualifizierender Assistenz (qA) und kompensatorischer Assistenz (kA) jeweils ein Satz ermittelt.

Eine so ermittelte Vergütung ist vorbehaltlich der Plausibilität der zugrunde gelegten Mengen (vgl. dazu unten: Absatz 3 und 5) und Qualifikationen immer als wirtschaftlich und sparsam anzusehen. Alternativ kann ein individueller / detaillierter kalkuliertes Angebot auf Basis einer zeitnah zu entwickelnden Anlage erfolgen.

(2) Leistungserbringer die weder direkt noch indirekt (z. B. arbeitsvertraglich) einen Tarif anwenden, können die Kalkulation dann auf Basis des Tarif TV-L S oder TV L allgemein (E) oder Mix TV-L S/E durchführen, wenn sie die sich dann nach Kalkulation ergebende Gesamtvergütung der Personalkosten des Assistenzpersonals zu mindestens 98% für Personalkosten des Assistenzpersonals einsetzen. Eine vom TV-L abweichende Wochenarbeitszeit wird mit einem Abschlag

auf den Fachleistungsstundensatz entsprechend der prozentualen Differenz zwischen den Wochenarbeitszeiten berücksichtigt. Die auf dieser Basis vereinbarten Personalkosten gelten auch in der Folge als wirtschaftlich und sparsam.

(3) Übersicht Angaben Standardkalkulation: Der Leistungserbringer benennt in der Anlage 17

- a. die Anzahl der Menschen mit Behinderung, für die er die Leistung
- b. mit dem angebotenen Leistungsvolumen (dieses ergibt sich aus der Menge des als Vorhalteleistung und individuelle Leistung angebotenen Personals in den Qualifikationsgruppen Q1a, Q1b, Q2, Q3, Q4) (siehe Absatz 4) prospektiv kalkuliert hat und
- c. die Zahl der Wochen pro Jahr, in denen die Leistung für eine leistungsberechtigte Person durchschnittlich erbracht werden soll.

Aus diesen Angaben errechnet sich das durchschnittlich je leistungsberechtigter Person pro Woche zugrunde gelegte Leistungsvolumen.

(4) Qualifikationsgruppen: Die Zuordnung zu Qualifikationsgruppen für die Kalkulation der Vergütung mittels der Anlage 17 ergibt sich aus der Anlage 18

(5) Spannenlogik: Das durchschnittlich je leistungsberechtigter Person pro Woche zugrunde gelegte individuelle Leistungsvolumen ohne Vorhalteleistungen dient zur Bestimmung der Personalspanne, mit der die Leistung bezogen auf das zugrunde gelegte Volumen erbracht werden kann. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Bedarfe nicht sinnvoll punktgenau bestimmt werden können und sollen, es sich also auch bei einem individuell festgestellten Bedarf um einen Näherungswert handelt, der allerdings gegenüber einem System von z. B. Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen eine deutlich geringere Varianz aufweisen sollte. Die unteren und oberen Spannenwerte ergeben sich aus der Anlage 17.

(6) Phase 1 (Übergangszeit mit Bestandsschutz): Basis des zugrunde zu legenden Leistungsvolumens ist bei erstmaliger Anwendung der Systematik durch Bestandsleistungserbringer der in den 12 Monaten vor dem Monat, in dem das Angebot abgegeben wird, eingesetzte Personalkörper, gegebenenfalls ergänzt um vereinbarte prospektiv erwartete Entwicklungen (Anlage 17, Tabellenblätter „2. Liste Betreuungspersonal“ und „5. Gesamt“) Zum eingesetzten Personalkörper zählen alle Beschäftigten, die in den zwölf Monaten vergütet wurden im Umfang ihrer zeitanteiligen Vergütung. Die Kalkulation erfolgt nach Absatz 2. Es erfolgt in dieser Zeit keine Anpassung nach der Spannenlogik.

Jeder Leistungserbringer kann verlangen, dass die Vergütung für die Jahre bis einschließlich 2026 auf dieser Basis ermittelt wird.

Sollten die Kosten über die Summe aller Angebote, die an der Umstellung auf die Standardkalkulationslogik beteiligt sind, nach einer Analyse der Daten aus dem ersten Halbjahr 2024 umstellungsbedingt um mehr als 5 % steigen, verständigen sich die Vertragspartner darauf, die Vergütungssystematik gemeinsam zu überprüfen und anzupassen. Gelingt dies nicht, so kann der Träger der Eingliederungshilfe zum nächsten Vergütungszeitraum die Parameter des Vergütungssystems (Standardpersonalkosten in den Qualifikationsgruppen und Aufschlagswerte) anpassen. Als nicht umstellungsbedingt gelten insbesondere Mehrkosten aufgrund von Personalkostensteigerungen, erhöhten Hilfebedarfen oder Sachkostensteigerungen aufgrund von § 11 Absatz 3 dieses Vertrags. Kostensteigerungen von Leistungserbringern, die aufgrund eines Wechsels des Tarifwerks oder in ein Tarifwerk oder durch eine gleichartige vertragliche Regelung gemäß § 7 Absatz 2 oder nach Absatz 2 entstehen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(7) Phase 2: Für nachfolgende Verhandlungen – frühestens ab 2025 und bei vollständigem Vorliegen von beschiedenen individuellen Bedarfen für alle leistungsberechtigten Personen im Bestand differenziert nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz auf Stundenbasis – dient

zur Bestimmung der benötigten Personalmenge (ohne Vorhalteleistungen) als Basis das im Vorzeitraum bewilligt und mit der leistungsberechtigten Person vereinbarte Volumen je Assistenzform ergänzt um vereinbarte prospektiv erwartete Entwicklungen.

Ergibt sich aus der Umstellung auf die neue Vergütungssystematik in Phase 2 ein um mehr als 5 % verringerter Personalbedarf als zuvor in Phase 1 berücksichtigt, und kann diesem durch andere ausgleichende Personalmaßnahmen als Kündigungen nicht begegnet werden, so werden in der Kalkulation bis zu 18 Monaten weiter 95 % des in Phase 1 anerkannten Personalbedarfs berücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für in Phase 1 vollständig neu errichtete Angebote.

Weicht das im Vorzeitraum insgesamt tatsächlich geleistete Leistungsvolumen von dem insgesamt vereinbarten Volumen

- um bis zu -5 % vom mit den leistungsberechtigten Personen vereinbarten Gesamtvolumen ab, so ist die obere Spanne auf 2,5% begrenzt und ist mindestens Personal -2,5% unterhalb des Mittelwertes vorzuhalten,
- um bis zu -10 % vom mit den leistungsberechtigten Personen vereinbarten Gesamtvolumen ab, ist mindestens Personal im Umfang des Mittelwertes vorzuhalten.

Steigt die Personalmenge vereinbarungsgemäß im Vergleich zum Vorzeitraum, dann ist mindestens im Umfang des unteren Spannenwertes Personal vorzuhalten, soweit diesem entsprechende Vereinbarungen mit der Summe der leistungsberechtigten Personen gegenüberstehen.

(8) Phase 1 und 2: Verändert sich ein Angebot wesentlich oder soll es vollständig neu errichtet werden, dann ist rein auf prospektive Aspekte abzustellen.

(9) Der Leistungserbringer weist in der Anlage 17 aus, welcher Anteil des prospektiv angebotenen Personals in den Qualifikationsgruppen Q1a, Q1b, Q2, Q3, Q4 (vgl. Anlage 18) in der jeweiligen Assistenzform (qA = Befähigung im Sinne von § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB IX; kA = Übernahme/Begleitung im Sinne von § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB IX) eingesetzt werden soll.

- a. Ungelerntes Personal (Q4) darf in der Assistenzform qA = Befähigung im Sinne von § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB IX nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung eingesetzt werden und wird deshalb in der Kalkulation dort nicht berücksichtigt.
- b. Heil-/Pädagogisch ausgebildetes Personal (Q1a und b) wird in der Assistenzform kA (Übernahme/Begleitung im Sinne von § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB IX) vor allem dann eingesetzt, wenn diese Assistenz eingestreut im Rahmen qualifizierter Assistenz erfolgen soll.

Der Leistungserbringer weist in der Anlage 17 die für den Verhandlungszeitraum in der Gemeinsamen Kommission SGB IX für seine Tarifgruppe zur jeweiligen Qualifikationsgruppe (Q1a, Q1b, Q2, Q3, Q4) beschlossenen Personalkostenwerte (EUR) je VK p.a. aus. Soweit für den Verhandlungszeitraum kein Beschluss vorliegt, gelten entsprechend § 11 Absatz 3 die Werte des zuletzt vereinbarten Zeitraums längstens für zwei weitere Jahre weiter. Eine danach nach § 128 Absatz 4 SGB IX fortgeltende Vergütung wird vorübergehend zur Sicherung des Angebotes nach den Regelungen des § 11 Absatz 3 angepasst. Eine dann im Wege der individuellen Verhandlung oder Anpassung der Standardwerte festgesetzte oder vereinbarte Vergütung ersetzt diese Vergütung mit ihrer (auch rückwirkend) möglichen Inkraftsetzung.

(10) Der Leistungserbringer weist in der Anlage 17 die für den Verhandlungszeitraum in der Gemeinsamen Kommission SGB IX beschlossenen Aufschlagswerte (Leitung, Verwaltung, Investitionskosten, Sachkosten) aus. Soweit für den Verhandlungszeitraum kein Beschluss vorliegt, gilt § 11 Absatz 3.

§ 31a Vorhalteleistungen

(1) Definition: Vorhalteleistungen sind Leistungen, zu denen der genaue Umfang des Bedarfs bei konkreter Inanspruchnahme und genauer Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht im Vorhinein bestimmt werden können. Darunter fallen insbesondere Präsenzdienste am Tag und in der Nacht (Nachtwache) sowie Bereitschaftsdienste.

(2) Vereinbarkeit

- a) Generell: Der Leistungserbringer definiert für sein Angebot, ob und in welchem Umfang Vorhalteleistungen vorgesehen sind. Die Vertragsparteien verständigen sich laufend in der Gemeinsamen Kommission SGB IX auf Standards dazu, unter welchen Bedingungen (insbesondere Anzahl der leistungsberechtigten Personen, für die die Leistung vorgehalten wird) der Träger der Eingliederungshilfe ein solches Angebot in der Regel als sparsam und wirtschaftlich ansieht.
- b) Übergang: Bei Übergang in die neue Systematik werden Vorhalteleistungen personell in dem Umfang berücksichtigt, wie sie im IST zum [Datum] mit Personal abgebildet sind. Im Wege individueller Leistungs- und Vergütungsverhandlungen kann auch ein anderer Umfang verhandelt werden.

(3) Preis: Vorhalteleistungen werden in der Vergütung mit einem eigenen Preis je Vorhalteleistung (z.B. ein Preis für Nachtwache und ein Preis für Präsenz am Tag) ausgewiesen. Kalkulatorisch werden dazu die prospektiven Kosten der Leistung nach Standardkalkulationslogik oder auf Wunsch des Leistungserbringers auf Basis einer individuellen Kalkulation (soweit Kalkulation auch im Übrigen individuell erfolgt) ermittelt. Bei plattformbezogenen Angeboten wird der Preis aus kalkulierten Kosten und zugrunde gelegter Plattformzahl ermittelt. Bewilligt ein Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX die Belegung eines solchen Platzes, ohne dass bei der leistungsberechtigten Person ein Bedarf an einer zum Platz vorgesehenen Vorhalteleistung besteht, so wird der entsprechende Preisbestandteil abgerechnet.

(4) Abrechnung: Vorhalteleistungen werden als Teil des Basismoduls als Tagessatz abgerechnet.

§ 31b Wegezeiten

Eine Wegezeitenvergütung kann vom Leistungserbringer ergänzend zur Kalkulation nach § 31 wie folgt geltend gemacht werden. Alternativ kann individuell verhandelt werden.

(1) Es werden zeitbasierte Zonen ausgehend vom Standort des Dienstes gebildet (im 5-Minuten-Intervall). Jeder Einsatz wird mit dem Vergütungssatz einer Zone vergütet, in der die Leistung erbracht wird. Dazu wird der zeitliche Mittelwert der Zone geteilt durch die dem existierenden Fachleistungsstundensatz zugrunde liegende Einheit für direkte Leistungen (z.B. 60) und multipliziert mit dem Fachleistungsstundensatz. Dieser Wert wird mit dem Faktor 2 multipliziert (Sternfahrt). Auf den sich so ergebenden Wert werden aufgrund verschiedener Effekte (Tourenplanung, Pooling, etc.) ein Prozentwert angewandt, der für das Jahr 2024 mit dem Wert 50 festgesetzt wird und in der Folge in der Gemeinsamen Kommission SGB IX angepasst werden kann. Der Leistungserbringer listet in der Anlage 19 die Zuordnung der leistungsberechtigten Personen zum Zeitpunkt / Zeitraum an. Prospektiv erwartete Abweichungen sind gesondert als solche zu kennzeichnen. Aus der Anlage 19 ergibt sich sodann der einheitlich je Einsatz abrechenbare Vergütungssatz.

(2) Alternativ kann individuell verhandelt werden. Hierzu können auf Basis von über einen Zeitraum von mindestens eines Monats belegter Fahrten individuelle Regelungen vereinbart werden.

§ 31c Abwesenheiten

(1) Vorüberlegung: Ein Leistungserbringer muss seine Personalvorhaltung grundsätzlich am mit den leistungsberechtigten Personen vereinbarten Leistungsvolumen orientieren. In der Regel wird dieses Volumen dem Umfang der bewilligten Leistungen entsprechen. Dem Leistungserbringer ist es in der Regel nur sehr eingeschränkt möglich, kurzfristig auf tatsächlich sich ergebende Abweichungen der Inanspruchnahme durch leistungsberechtigte Personen vom so „bestellten“ Volumen zu reagieren. Die Parteien sehen es als Aufgabe der bewilligenden Stellen an, Bewilligungen regelmäßig dem dann in der Folge mitgeteilten tatsächlichen Bedarf anzupassen und dadurch dafür zu sorgen, dass Differenz von bestellter und vereinbarter zu tatsächlich abgenommener Leistung möglichst gering ausfällt. Dazu stellen die Leistungserbringer regelmäßig (vgl. Absatz 4) die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Besondere Zielgruppen / Leistungen: Besteht zwischen den Parteien in der Leistungsvereinbarung Einigkeit darüber, dass nach der Zielgruppe sowie Art und Inhalt der Leistung über das gesamte bewilligte Leistungsvolumen eine regelmäßige Abweichung von in Anspruch genommenen Stunden zu vertraglich zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer vereinbarten Stunden wahrscheinlich ist und dem auch nicht durch Anpassung der Bewilligungen begegnet werden kann, so vereinbaren sich die Parteien zu dem übersteigenden Zeitanteil möglichst auf vom Leistungserbringer während der Ausfallzeiten zu leistende Projektarbeit als Teil der Leistung. Die Parteien erarbeiten dazu einen Beispielkatalog, der in der Gemeinsamen Kommission SGB IX abgestimmt wird.

(3) Abrechnung

- a) Generell: Vor diesem Hintergrund wird, sobald Bewilligungen vorliegen, die die Leistung differenziert nach den Assistenzformen des § 78 Absatz 2 SGB IX ausweisen, jede bewilligte und mit der leistungsberechtigten Person vertraglich vereinbarte Stunde vergütet, es sei denn die Leistung wird aus Gründen, die in der Sphäre des Leistungserbringers liegen, nicht erbracht.
- b) Übergang (Phase 1)
 - a. Bei ambulanter Leistungserstellung gilt die Regelung oben nach a) entsprechend (vereinbarte Stunden).
 - b. In besonderen Wohnformen werden Abwesenheiten belegter Plätze mit dem vollen Satz (Fachleistungs- und Tagessätze) vergütet.
 - c. Für Angebote in Tagesstätten bleibt es bei der bisherigen Abrechnungssystematik:
 1. Zur Abrechnung des vollen Monats ist eine Mindestanwesenheit von zwölf Tagen erforderlich. In diesen Mindestanwesenheitstagen sind Urlaubstage bis zu 30 Tage im Jahr und bis zu 42 durchgängige Krankheitstage je Krankheitsfall enthalten.
 2. In der Eingewöhnungsphase von drei Monaten kann die geforderte Mindestanwesenheit unterschritten werden:
Im ersten Monat bis auf vier Anwesenheitstage, im zweiten Monat bis auf sechs und im dritten Monat bis auf acht Anwesenheitstage. Gegebenenfalls kann die Eingewöhnungsphase um drei Monate verlängert werden, sofern die Mindestanwesenheitstage nicht erreicht werden.
 - d. Für Angebote in Tagesförderstätten und anderen Tagesstrukturen gilt, dass jede bewilligte und mit der leistungsberechtigten Person vertraglich vereinbarte Stunde und Vorhalteleistung vergütet wird, es sei denn die Leistung wird aus Gründen, die in der Sphäre des Leistungserbringers liegen, nicht erbracht.

(4) Informationspflichten: Der Leistungserbringer informiert im Auftrag der leistungsberechtigten Person den Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX über wesentliche Veränderungen beim Teilhabebedarf sowie über tatsächliche und zu erwartende Abwesenheiten von mehr als 42 Tagen für besondere Wohnformen, Wohngemeinschaften und tagesstrukturierende Angebote. Nähere Bestimmungen dazu – auch zu Berichtsformaten - trifft die Gemeinsame Kommission SGB IX.

Liegt eine Befugnis zur Information gemäß Satz 1 nicht vor, berührt dies die übrigen Verpflichtungen des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX und des Leistungserbringers nicht.

§ 31d Auslastung

Nichtbelegungstage (z.B. Auszug, Tod) werden in der Kalkulation durch einen entsprechenden Aufschlag auf die Sätze berücksichtigt. Die Parteien streben die Vereinbarung eines Standardwertes über die Gemeinsame Kommission SGB IX an. Im begründeten Einzelfall soll in der Kalkulation von diesem Standardwert auf Nachweis des Leistungserbringers abgewichen werden, in dem z.B. der durchschnittliche Auslastungsgrad des zurückliegenden Jahreszeitraumes vor der Aufforderung über den Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegt wird.

§ 31e Tagesangebote (Tagesgruppe, -förderung, -struktur, -stätte)

Die Parteien gehen davon aus, dass die bisherige Leistungsstruktur grundsätzlich nicht angepasst werden muss. Die Vergütung des nach Leistungslogik erforderlichen Personals erfolgt nach den Kalkulationsparametern (Standardpersonalkosten, Aufschlagswerte) der Anlage 17, dort Vorhalteleistung. Zum Aufschlagswert Sach- und Investitionskosten werden noch differenzierte Standards vereinbart. Näheres hierzu wird zeitnah von der Gemeinsamen Kommission SGB IX geregelt. Ergänzende individuelle Bedarfe werden nach den Kalkulationslogiken der Excel-Anlage 17, dort ergänzende individuelle Leistungen kalkuliert, soweit sie nicht im Rahmen der Vorhalteleistung erbracht werden können.

Beförderungskosten sind nicht Teil des Aufschlages Sach- und Investitionskosten, da es sich hierbei um Leistungen zur Mobilität nach §§ 113 Absatz 2 Nummer 7, 114 i.V.m. § 83 SGB IX handelt. Beförderungskosten werden separat zum pauschalen System betrachtet und verhandelt. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission SGB IX.

§ 31f Betrag nach § 113 Absatz 5 SGB IX

Ein nach § 113 Absatz 5 SGB IX zu vereinbarenden Betrag ist von der nach der Anlage 17 ermittelten Vergütung nicht umfasst. Die bisher dazu vereinbarte Vergütung wird in der Anlage 5 / 5a ausgewiesen.

§ 31g Individuelle Verhandlungen

Die Regelungen des Systems des vereinfachten Kalkulationsverfahrens der Vergütung nach §§ 31 bis 31f gelten in der Regel auch für individuelle Verhandlungen der Vergütung. Abweichend davon sind in der individuellen Verhandlung der Vergütung die Personalkosten, Leitung, Verwaltung, Sachkosten und Investitionskosten regelhaft zu verhandeln.

Weitere Regelungen zur Einzelverhandlung können zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den einzelnen Verbänden der Leistungserbringer vereinbart werden.

§ 32 Bestandteile der Vergütung

Die Gesamtvergütung setzt sich zusammen aus den Vergütungen der jeweils in Anspruch genommenen Leistungsmodule und den dazugehörigen Basismodulen.

§ 33 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag enthält

1. einen Investitionsbetrag nach § 16 und/oder
2. eine vereinbarte landeseinheitliche Pauschale für Ersatz- und Neubauten.

II. Teilhabe am Arbeitsleben

§ 34 Gegenstand und Grundlagen

Teilhabe am Arbeitsleben als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 111 Absatz 1 SGB IX wird in Form der Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX oder bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) beziehungsweise § 61a SGB IX (Budget für Ausbildung) erbracht.

§ 35 Personenkreis

(1) Der berechtigte Personenkreis für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern ergibt sich aus §§ 2, 99, 58 SGB IX und wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellt. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Personen mit einem Bedarf an sonst erforderlichen Fachkräften nach der WVO.

(2) Eine Werkstatt kann sich im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz und der Bundesagentur für Arbeit auf Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen spezialisieren und den Personenkreis der von ihr geförderten Menschen dementsprechend begrenzen. Nähere Festlegungen hierzu sind in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX aufzunehmen.

§ 36 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt

(1) Die Werkstatt hat nach § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsgebiet aufnimmt, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. Maßgeblich ist der gewöhnliche Aufenthalt der Berechtigten.

(2) Das Einzugsgebiet einer Werkstatt im Sinne von § 220 SGB IX, § 1 Absatz 1 WVO wird im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt und den Kommunen des Einzugsgebietes vom Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit festgelegt, soweit rechtlich nichts Anderes bestimmt ist. Das festgelegte Einzugsgebiet ist in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX zu beschreiben.

§ 37 Ziel der Leistung

(1) Die Leistungen in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern sind darauf gerichtet, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit der leistungsberechtigten Personen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen und möglichst lange zu erhalten.

(2) Die zielorientierte Vorbereitung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt durch geeignete Maßnahmen.

§ 38 Leistungsvereinbarung

In der Leistungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sind mindestens Regelungen zu den in § 125 Absatz 2 SGB IX genannten Leistungsmerkmalen zu treffen. Näheres hierzu findet sich in der Anlage 6 „Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“.

§ 39 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

(1) Die Leistungen beinhalten im Sinne einer individuellen Unterstützung des Menschen mit Behinderungen die pädagogische, soziale, medizinische, pflegerische, psychologische und therapeutische Betreuung, die den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht werden (§ 10 WVO).

(2) Die Leistungen umfassen darüber hinaus alle notwendigen Leistungen des laufenden Betriebs zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und Aufgaben auf Grundlage der Kosten- und Erlöszuordnung gemäß der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“.

(3) Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind insbesondere die Vorhaltung eines Integrationsmanagements, gezielte Schulungsmaßnahmen und Kurse, das Angebot von Betriebspraktika sowie ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern sowie die Hinführung zu einem Budget für Arbeit. Dies gilt auch für Inklusionsbetriebe.

(4) Die Werkstatt ermöglicht eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 Absatz 4 SGB IX.

(5) Die Werkstatt ist im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe für die Organisation und Durchführung eines Fahrdienstes zuständig. Nähere Festlegungen hierzu enthält die Anlage 8 „Beförderung“.

§ 40 Struktur der Leistung

(1) Die Angebotsstruktur dient der individuellen Förderung der Menschen mit Behinderungen. Nach Möglichkeit werden Gruppen aus dem Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbe- reich vorgehalten.

(2) Es sollen weitere Angebote (z.B. Fördergruppen, Entlastungsgruppen) vorgehalten werden, die auch der Vermeidung einer Aufnahme in ein tagesstrukturierendes Angebot der Sozialen Teilhabe dienen.

(3) Um den individuellen Bedarfen der leistungsberechtigten Personen Rechnung zu tragen, werden sowohl Voll- als auch Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet.

§ 41 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

Die Werkstatt hat den Menschen mit Behinderungen eine angemessene Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauftragten eine angemessene Interessenvertretung zu ermöglichen.

§ 42 Beschäftigungszeit

(1) Die Beschäftigungszeit beträgt bei Vollzeitarbeitsplätzen im Arbeitsbereich wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wöchentlich.

(2) Einzelnen Menschen mit Behinderungen wird gemäß § 6 Absatz 2 WVO eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint oder sie einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Beschäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht entgegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt.

(3) Die Beschäftigungszeit bei Voll- und Teilzeit umfasst Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen. Die Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Urlaub entsprechend des für die Werkstatt geltenden Tarifvertrages beziehungsweise der Arbeitsvertragsrichtlinien unter Berücksichtigung des Zusatzurlaubs nach SGB IX.

§ 43 Personelle Ausstattung

Die Werkstatt erbringt alle Leistungen entsprechend der Werkstättenverordnung und nach dieser Vereinbarung nach dem aktuell anerkannten Stand der Rehabilitationswissenschaften sowie den §§ 90 ff SGB IX. Die Leistungen werden durch geeignetes Personal nach §§ 9 und 10 WVO erbracht. Hierbei gelten die in der Anlage 9 „Personalschlüssel“ vereinbarten Personalschlüssel.

§ 44 Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Leistungen zur Beschäftigung und den in § 219 SGB IX und den im Ersten Abschnitt der Werkstättenverordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen.

(2) Die Erfordernisse nach Absatz 1 gelten auch für Miet- und Leasingobjekte.

(3) Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Spezielle Einzelanfertigungen und Hilfsmittel, die nur individuell genutzt werden können, gehören nicht zur Ausstattung des Arbeitsplatzes, die im Rahmen von Vereinbarungen vorgehalten werden.

§ 45 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung

Es werden Vergütungen vereinbart für den Arbeitsbereich der Werkstatt. Diese gliedern sich in folgende Bestandteile

1. Leistungspauschale,
2. Investitionsbetrag,
3. Beförderungspauschale zur Abgeltung der Beförderungskosten,
4. Sozialversicherungsbeiträge.

Näheres regelt die Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“.

§ 46 Kalkulation der Vergütung

(1) Berechnungsgrundlage ist die auf der Basis der Ist-Belegung prospektiv kalkulierte Durchschnittsbelegung der Werkstatt. Ist die Kalkulation der Durchschnittsbelegung auf der Basis der Ist-Belegung bei neu errichteten Werkstätten nicht möglich, wird die Berechnungsgrundlage im Rahmen der Vergütungsverhandlung individuell vereinbart.

(2) Die Vergütung erfolgt für jede Werkstatt pro Kalendertag und werkstattbeschäftigte Person.

(3) Die Kalkulation der Vergütungsbestandteile erfolgt mit einem Formblatt. Das Formblatt wird zur Vorbereitung von Vergütungsvereinbarungen durch den Träger der Werkstatt aufgestellt (Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation“).

§ 47 Kalkulation der Leistungspauschale

(1) Die Leistungspauschale wird nach dem erforderlichen Personaleinsatz und nach den werkstattabhängigen und belegungsunabhängigen Sach- und Personalkosten ohne Investitionsbetrag, Beförderungskosten (Anlage 8 „Beförderung“) und Sozialversicherungsbeiträge für die werkstattbeschäftigten Personen kalkuliert. Die Leistungspauschale enthält auch die Sach- und Personalkosten der Werkstatt für die Arbeit der Werkstatträte vor Ort sowie der Interessenvertretungen auf Landesebene und der Frauenbeauftragten. Näheres hierzu ist in der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“ und der Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“ geregelt.

(2) Die Leistungspauschale enthält weiterhin im Sinne des § 11 Absatz 1 einen Steuerungs- und Innovationsfaktor. Dieser besteht aus einem landeseinheitlichen Sockelbetrag zuzüglich eines werkstattindividuell zu vereinbarenden Aufstockungsbetrages. Näheres hierzu ist in der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“ und der Anlage 6 „Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“ geregelt.

(3) Sofern die in der Anlage 9 „Personalschlüssel“ vereinbarten Personalschlüssel im Einzelfall nicht ausreichen, um den individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen abzudecken, ist eine Gesamtplanung durchzuführen. Eine bedarfsdeckende Leistung durch eine festgestellte zusätzliche Einzelfallhilfe wird in der Regel über die Personalbemessung eines zusätzlichen Personalschlüssels von mindestens 1 zu 6 sichergestellt, wenn hierdurch die Voraussetzungen des § 219 Absatz 2 SGB IX erfüllt werden können. Im Einzelfall notwendige verbesserte Schlüssel werden im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt. Die Bewilligung erfolgt zeitlich befristet. § 4 Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(4) Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 6 Monaten wirkt sich nicht auf die Höhe der Leistungspauschale aus. Danach wird die Leistungspauschale auf bis zu 85 % reduziert, dabei ist das Leistungsgeschehen der einzelnen Werkstatt zu berücksichtigen. Beschäftigungszeiten unter 30,0 Stunden wöchentlich führen zu einer Reduzierung der Leistungspauschale. Näheres hierzu regelt die Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“.

(5) Bei der Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz beträgt die Leistungspauschale ab dem 25. Monat 85% der Leistungspauschale. Näheres hierzu regelt die Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“.

§ 48 Kalkulation des Investitionsbetrages

(1) Der Investitionsbetrag wird werkstattbezogen mit jedem Träger einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen vereinbart. Er enthält regelmäßig die Kosten für

1. Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendige Ausstattung (Maschinen und haustechnische Anlagen) herzustellen, anzuschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen und
2. Miete, Pacht und/oder Nutzung von Grundstücken und Gebäuden in ortsüblicher Höhe sowie von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Die Kosten für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden im Eigentum der Werkstatt richten sich nach den Bestimmungen in Absatz 3 und 4. Die Kosten müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Sie gelten als wirtschaftlich, soweit der Träger der Eingliederungshilfe zuvor zugestimmt hat. Der Leistungserbringer hat die Aufteilung der Plätze in Eigentum und Miete sowie danach eintretende Veränderungen dem Träger der Eingliederungshilfe anzuzeigen. Für Instandhaltung und Instandsetzung können die notwendigen Kosten in der zu erwartenden Höhe berücksichtigt werden (Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation“).

(2) An Abschreibungen werden 100% für haustechnische Anlagen (DIN 276: 1993 – 06 Kostengruppe 400) und 30% für Ausstattungen berücksichtigt (Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“). Zur Ausstattung zählen Maschinen, Geräte, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Fuhrpark. Die Höhe der Abschreibungen der Anlagegüter richtet sich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen für lineare Abschreibungen.

(3) Die Investitionskosten für die Nutzung von Gebäuden und Grundstücken im Eigentum der Werkstatt, werden mit einer zweckgebundenen Pauschale je Platz für den Bau von Ersatz- und Neubauten (siehe Anlage 7 Kosten- und Erlöszuordnung) berücksichtigt, die der Teilhabe am Arbeitsleben dienen. Die zweckgebundene Verwendung wird durch entsprechende Passivierung des Betrags sichergestellt. Bei Umwandlung von Eigentum in Miete werden die Mietkosten anteilig mit den passivierten Pauschalbeträgen verrechnet. Ersatz- und Neubauten, deren Kosten über Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen nach § 12 Absatz 5 Ziffer 3 WVO hinausgehen oder die zu einer Platzzahlerhöhung führen, sind vorher mit dem Land abzustimmen. Die Pauschale wird in festgelegten Zeitabständen durch die Gemeinsame Kommission SGB IX nach § 23 überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die bisherigen Investitionskostenzuschläge werden im Rahmen einer Besitzstandsregelung weitergeführt.

(4) Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplanes zur Herstellung, Modernisierung oder Erweiterung und für die Ersteinrichtung einer Werkstatt bis zum 01.01.2020 aufgenommen wurden, sind bei der Ermittlung der Vergütungen zu berücksichtigen.

§ 49 Kalkulation der Beförderungspauschale

(1) Mit der Beförderungspauschale werden die Kosten der Beförderung der Menschen mit Behinderungen zur Werkstatt vergütet. Bei der Kalkulation der Beförderungspauschale sind folgende Personenkreise zu unterscheiden

1. Personen, die mit einem Fahrdienst befördert werden inkl. eventuell notwendigen Begleitpersonals.
2. Personen, die mit dem ÖPNV befördert werden oder Selbstfahrer (inkl. selbstorganisierter Fahrten) sind.
3. Personen, die die Einrichtung ohne Kostenaufwand (z.B. zu Fuß) erreichen.

(2) Die Beförderungskosten bestehen aus dem individuell notwendigen Beförderungsentgelt. Sie werden im Rahmen der regelhaften Verhandlung der Vergütungen entsprechend § 11 Absatz 3 prospektiv für einen Zeitraum von einem Jahr vereinbart und in der Regel für jeweils ein weiteres Jahr, für maximal zwei Jahre, fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage des Beförderungskostenindex (Anlage 8 „Beförderung“) des vergangenen Jahres.

1. Für die Beförderung mit einem Fahrdienst ist die jeweils wirtschaftlichste Variante unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte entsprechend der Anlage 8 „Beförderung“ zu vereinbaren; die Ermittlung der Kosten erfolgt über mindestens drei Preisanfragen bei konkurrierenden Fahrdienstleistern. Der Vergleich ist zu dokumentieren und zu belegen.
2. Fahrteilnehmer*innen mit dem ÖPNV erhalten die Kosten für ein Monats- oder Jahresticket. Selbstfahrer*innen erhalten nach § 73 Absatz 4 SGB IX 0,20 € pro gefahrenem Kilometer (kürzeste Strecke im Sinne des Steuerrechts), maximal jedoch den Tarif der Monatskarte ÖPNV, erstattet. Im Rahmen der Gesamtplanung kann unter Würdigung des Einzelfalls hiervon abgewichen werden.
3. Andere Personen (z.B. Fußgänger*innen, Fahrradfahrer*innen) erhalten keine Fahrtkostenerstattung.

(3) Sozialrechtliche Ansprüche leistungsberechtigter Personen werden durch diese Regelung nicht beschränkt.

§ 50 Kalkulation der Sozialversicherungsbeiträge

Im Rahmen der regelhaften Verhandlung der Vergütungen wird auch der Sozialversicherungsbeitrag angepasst. Die Spitzabrechnung der tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge zwischen dem Träger der Werkstatt und dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX erfolgt monatlich personenbezogen.

§ 51 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der Werkstatt

Bei der Ermittlung der Vergütungen bleiben unter Berücksichtigung des § 58 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX insbesondere folgende Kosten gemäß der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“ unberücksichtigt

1. Personalkosten für zusätzliches Personal für die Produktion,
2. Kosten für Material, Hilfsstoffe, Fertig- und Halbfertigprodukte für die Produktion, Materialaufbereitung und -bearbeitung durch Dritte,
3. 70% der Abschreibungen beziehungsweise Leasing/Mieten auf Maschinen, Geräte, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Fuhrpark,
4. 35% der Kosten für Wasser, Energie und Brennstoffe.

§ 52 Grundsätze der Abrechnung

(1) Berechnet werden alle Kalendertage ab dem Aufnahmetag. Berechnungsende ist der Entlassungstag. Bei Wechsel in ein anderes Angebot wird der Entlassungstag nicht berechnet.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird die volle Vergütung analog der gesetzlichen Regelungen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall weitergezahlt. Der Träger der Eingliederungshilfe und die Werkstatt verständigen sich über ein Verfahren der Information über An- und Abwesenheitszeiten zur Sicherstellung des Erfolgs der Gesamtplanung. In diesem Verfahren können einvernehmlich Ausnahmeregelungen besprochen werden.

§ 53 Arbeitsergebnis

(1) Das Arbeitsergebnis gemäß § 12 WVO wird mit der Anlage 12 „Arbeitsergebnis“ einschließlich der Bescheinigung des Werkstattträgers inklusive des Testats des Abschlussprüfers zum 30.09. des Folgejahres dem Träger der Eingliederungshilfe offengelegt.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Offenlegung des Arbeitsergebnisses die Unterlagen nach § 12 Absatz 1 und 6 WVO einzusehen.

§ 54 Werkstätten-Statistik

(1) Die Werkstätten sind verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe bis zum 31.03. des Folgejahres für die Erstellung der Werkstätten-Statistik unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere folgende Daten zu liefern

1. Belegungssituation (Ist-Belegung, Ab- und Zugänge),
2. Behinderungsbild,
3. Jahrgänge,
4. Entlohnung,
5. Status der Beschäftigten (Teilzeit, Außenarbeitsplätze, zusätzliche Einzelfallhilfen),
6. Wohnform,
7. Anzahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(2) Die Werkstätten-Statistik wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem fachlich zuständigen Ministerium, der LAG WfbM, der LAG Werkstattträger und den Landkreisen und kreisfreien Städten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 55 Anleitung und Begleitung gemäß § 61 SGB IX und § 61 a SGB IX

Sofern durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen eines Budgets für Arbeit oder Budget für Ausbildung erbracht werden sollen, muss dies durch geeignetes Personal erfolgen. Die Geeignetheit richtet sich nach der in der Gesamtplanung festgestellten Art des Bedarfs und wird vom Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Arbeitgeber, bestimmt. Rechtliche Betreuer dürfen nicht die Anleitung und Begleitung vornehmen. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist vom Leistungserbringer der Anleitung und Begleitung zu dokumentieren und gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX nachzuweisen.

§ 56 Andere Leistungsanbieter

(1) Der Teil II Teilhabe am Arbeitsleben findet bis auf folgende Einschränkungen auch bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX Anwendung

1. § 36 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt
2. § 43 Personelle Ausstattung/Anlage 9 „Personalschlüssel“
3. § 44 Absatz 1 Räumliche und sächliche Ausstattung

(2) Bei der Anwendung der Regelungen von Teil II. Teilhabe am Arbeitsleben sind für andere Leistungsanbieter folgende Besonderheiten zu beachten

1. Andere Leistungsanbieter können nicht nur gemäß § 35 ihren Personenkreis begrenzen, sondern darüber hinaus nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX auch ihre Leistungen (d.h. Begrenzung auf Teilleistungen nach § 58 SGB IX),
2. § 41 gilt unter Beachtung von § 60 Absatz 2 Nummer 5 und 6 SGB IX,
3. Andere Leistungsanbieter bedürfen gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX nicht der förmlichen Anerkennung,
4. Andere Leistungsanbieter müssen gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX nicht über eine Mindestplatzzahl verfügen.

(3) Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 SGB IX gelten im Übrigen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Rahmenvertrages. Auf § 60 Absatz 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

D. Schlussvorschriften

§ 57 Leichte Sprache und Barrierefreiheit

Dieser Rahmenvertrag wird in leichte Sprache übersetzt. Den leistungsberechtigten Personen sollen auf Verlangen die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer anderen für sie geeigneten Form zugänglich gemacht beziehungsweise in leichte Sprache übersetzt werden. Gleiches gilt für den Rahmenvertrag.

§ 58 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 59 Ergänzende Vereinbarungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die weitere Bearbeitung des Teil C. Besonderer Teil I. Soziale Teilhabe auf die von der Gemeinsamen Kommission SGB IX beschlossene Projektliste in der jeweils aktualisierten Fassung verwiesen wird.

§ 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung²

(1) Der Rahmenvertrag ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Der Rahmenvertrag wurde durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX geändert und gilt ab dem Tag nach Beschlussfassung. Anlage 16 zum Landesrahmenvertrag bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Vergütungen werden die Regelungen zum 01.01.2025 von den Vertragsparteien einer gemeinsamen Überprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck wird die Gemeinsame Kommission nach § 23 tätig.

(3) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

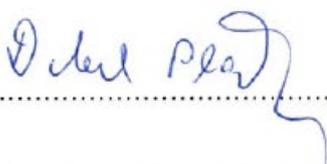
(4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages gilt der bisherige fort.

§ 61 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mainz, den 11.08.2023

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung


.....

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.


.....

² Außer Kraft getreten sind für den Bereich der Eingliederungshilfe die Vereinbarung über die Allgemeine Pflegesatzgestaltung in Rheinland-Pfalz vom 1. April 1971, die Vereinbarungen zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vom 04. Oktober 2000, der Übergangsvertrag gemäß Artikel 3 der Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2000 sowie die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vom 23. November 2004.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

bpa

bpa. Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz
Rheinallee 79-81
55118 Mainz
Rheinland-Pfalz@bpa.de

i.v. Julia Schie

Landeskrankenhaus

Gisela Guntmann

Pfalzlinikum

A. Guntmann

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (vdab)

i.v. Bernd Künze

Anlage 1 Verbraucherpreisindex

Als Verbraucherpreisindex im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 9 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird der „Lebenshaltungskostenindex“ des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zugrunde gelegt. Der Index ist frei verfügbar und liegt in der Regel im 1. Quartal vor. Maßgeblich ist der endgültige Verbraucherpreisindex.

Anlage 2 – Modul- und Leistungsbeschreibungen/ Checkliste „Inhalte Leistungsbeschreibung“

Modul 1: Tagesstruktur

Diesem Modul können folgende Leistungsbeschreibungen mit diesen thematischen Schwerpunkten zugeordnet werden:

- Tagesstruktur für erwachsene Menschen mit geistigen und / oder körperlichen Beeinträchtigungen
- Tagesstruktur für erwachsene Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen
- Tagesstruktur für besondere Zielgruppen am Beispiel „erwachsene Menschen mit erworbener Hirnschädigung“
- Tagesstruktur Tagesförderstätte für erwachsene Menschen mit geistigen und / oder körperlichen Beeinträchtigungen
- Tagesstruktur Tagesförderstätte für besondere Zielgruppen am Beispiel „erwachsene Menschen mit Sinnesbehinderungen und weiteren Beeinträchtigungen“
- Tagesstruktur Tagesstätte für erwachsene Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen
- Weitere inklusive und am Sozialraum ausgerichtete Angebote

Die Leistungen in diesem Modul mit den Leistungsbeschreibungen Tagesstätte und Tagesförderstätte werden insbesondere für Leistungsberechtigte erbracht, die die Voraussetzungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen, bei denen aber der Erwerb und der Erhalt von praktischen Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX einen Bedarf darstellt, um ihnen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Mindestinhalt der Leistungsbeschreibung (soweit zutreffend):

1. Ziel der Leistung

Die Leistung dient dem Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten, der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, sowie der Bewältigung von behinderungsbedingten Problemstellungen. Ziel ist die Befähigung in Anerkennung und Würdigung der Leistungsfähigkeit (nach ICF) der Leistungsberechtigten zu lebenspraktischen Handlungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Dieses Ziel kann auch dadurch verfolgt werden, dass ein Verlust von Fähigkeiten verlangsamt wird.

2. Konkrete Beschreibung der Zielgruppe

3. Anzahl der vorgesehenen Leistungsempfänger/innen

4. Ausschlusskriterien (Personen die durch das Angebot nicht betreut werden können)
5. Ggf. vorgesehene Altersstruktur
6. Betreuungsinhalte/ Angebotsspektrum/ Leistungen
7. Grundzüge der fachlichen Ausrichtung des Leistungsangebotes
1. Angaben zum zeitlichen Rahmen der Leistungserbringung (wann wird die Leistung angeboten? Zeitlicher Umfang der Leistungserbringung?), Aussage zu Öffnungszeiten des Angebotes, zeitliche Struktur des Angebotes
8. Für Menschen aus welchen Kommunen sollen die Leistungen im Schwerpunkt erbracht werden? Aus welchen Kommunen müssen Leistungsberechtigten Angebote gemacht werden?
9. Darstellung der räumlichen Struktur und sächlichen Ausstattung
10. Darstellung von Grundzügen der sozialräumlichen Einbindung des Angebotes/ Verortung im Sozialraum
11. Vorgesehene qualitative und quantitative personelle Ausstattung (Anzahl, Fachqualifikation, vorgesehener Einsatz des Personals, z.B. bei Assistenzleistungen (Einzelleistungen/ gepoolte Leistungen/ Gruppenleistungen)
12. Angaben zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Grundzügen
13. Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Grundzügen
14. Angaben zu Präventions- und Schutzmaßnahmen in Grundzügen
15. Angaben zu Pflegehilfsmittel im Sinne des SGB XI und Hilfsmittel im Sinne von § 113 Abs. 3 i. V. m. § 84 SGB IX

Modul 2: Teilhabe in der eigenen Wohnung und anderen Wohnformen innerhalb und außerhalb von besonderen Wohnformen

Diesem Modul können folgende Leistungsbeschreibungen mit diesen thematischen Schwerpunkten zugeordnet werden:

- Aufsuchende Assistenz
- Wohngemeinschaften
- besondere Wohnformen

Diese Teilhabeform kann nächtliche Versorgung und Hauswirtschaft umfassen.

Mindestinhalt der Leistungsbeschreibung (soweit zutreffend):

1. Ziel der Leistung

Die Leistung hat das Ziel den Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und sie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung und Bewältigung des Alltages (einschließlich einer angemessenen Tages- und

Freizeitgestaltung) im eigenen Wohnraum zu befähigen und sie hierbei zu begleiten und zu unterstützen. Dazu gehören auch der Erwerb und Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Bewältigung von behinderungsbedingten Problemstellungen. Die Ziele können auch dadurch verfolgt werden, dass ein Verlust von Fähigkeiten verlangsamt wird.

2. Konkrete Beschreibung der Zielgruppe
3. Anzahl der vorgesehenen Leistungsempfänger/innen
4. Ausschlusskriterien (Personen die durch das Angebot nicht betreut werden können)
5. Ggf. vorgesehene Altersstruktur
6. Betreuungsinhalte/ Angebotsspektrum/ Leistungen
7. Grundzüge der fachlichen Ausrichtung des Leistungsangebotes
8. Angaben zum zeitlichen Rahmen der Leistungserbringung (wann wird die Leistung angeboten? Zeitlicher Umfang der Leistungserbringung?), zeitliche Struktur des Angebotes
9. Für Menschen aus welchen Kommunen sollen die Leistungen im Schwerpunkt erbracht werden? Aus welchen Kommunen müssen Leistungsberechtigten Angebote gemacht werden?
10. Darstellung der räumlichen Struktur und sächlichen Ausstattung
11. Darstellung von Grundzügen der sozialräumlichen Einbindung des Angebotes/ Verortung im Sozialraum
12. Vorgesehene qualitative und quantitative personelle Ausstattung (Anzahl, Fachqualifikation, vorgesehener Einsatz des Personals, z.B. bei Assistenzleistungen (Einzelleistungen/ gepoolte Leistungen/ Gruppenleistungen)
13. Angaben zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Grundzügen
14. Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Grundzügen
15. Angaben zu Präventions- und Schutzmaßnahmen in Grundzügen
16. Ggf. Angaben zu Pflegehilfsmittel im Sinne des SGB XI (bei Räumlichkeiten im Sinne des § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI) und Hilfsmittel im Sinne von § 113 Abs. 3 i. V. m. § 84 SGB IX

Modul 3: Teilhabe im Sozialraum

Diesem Modul können folgende Leistungsbeschreibungen mit diesen thematischen Schwerpunkten zugeordnet werden:

- Teilhabe im Sozialraum für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen
- Teilhabe im Sozialraum für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen
- Weitere inklusive und am Sozialraum ausgerichtete Angebote
- ...

Diese Leistungen können auch von einem Leistungserbringer erbracht werden können, den der Leistungsberechtigte nicht für Leistungen aus den Modulen 1 und 2 beauftragt hat.

Mindestinhalt der Leistungsbeschreibung (soweit zutreffend):

1. Ziel der Leistung

Die Leistung dient dem Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen, der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe an Leben in der Gemeinschaft sowie der Bewältigung von behinderungsbedingten Problemstellungen. Ziel ist die Befähigung in Anerkennung und Würdigung der Leistungsfähigkeit (nach ICF) der Leistungsberechtigten zu lebenspraktischen Handlungen sowie einer angemessenen Tages- und Freizeitgestaltung. Dieses Ziel kann auch dadurch verfolgt werden, dass ein Verlust von Fähigkeiten verlangsamt wird.

2. Konkrete Beschreibung der Zielgruppe

3. Anzahl der vorgesehenen Leistungsempfänger/innen

4. Ausschlusskriterien (Personen die durch das Angebot nicht betreut werden können)

5. Ggf. vorgesehene Altersstruktur

6. Betreuungsinhalte/ Angebotsspektrum/ Leistungen

7. Grundzüge der fachlichen Ausrichtung des Leistungsangebotes

8. Angaben zum zeitlichen Rahmen der Leistungserbringung (wann wird die Leistung angeboten? Zeitlicher Umfang der Leistungserbringung?), gegebenenfalls Aussage zu zeitlicher Struktur

9. Für Menschen aus welchen Kommunen sollen die Leistungen im Schwerpunkt erbracht werden? Aus welchen Kommunen müssen Leistungsberechtigten Angebote gemacht werden?

10. Darstellung der räumlichen Struktur und sächlichen Ausstattung

11. Darstellung von Grundzügen der sozialräumlichen Einbindung des Angebotes/ Verortung im Sozialraum

12. Vorgesehene qualitative und quantitative personelle Ausstattung (Anzahl, Fachqualifikation, vorgesehener Einsatz des Personals, z.B. bei Assistenzleistungen (Einzelleistungen/ gepoolte Leistungen/ Gruppenleistungen)

13. Angaben zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Grundzügen

14. Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Grundzügen

15. Angaben zu Präventions- und Schutzmaßnahmen in Grundzügen

16. Ggf. Angaben zu Pflegehilfsmitteln im Sinne des SGB XI und Hilfsmitteln im Sinne von § 113 Abs. 3 i. V. m. § 84 SGB IX

Modul 4: Zusätzliche spezielle Bedarfe

Diesem Modul werden folgende Leistungsbeschreibungen mit diesen thematischen Schwerpunkten zugeordnet werden:

- Betreutes Wohnen in Gastfamilien
- Begleitete Elternschaft und Elternassistenz
- Krankenhausassistenz im Sinne des § 113 Absatz 6 SGB IX
- Inklusive gemeindenahe Unterstützungsangebote einschließlich persönlicher Assistenz (z.B. individuelle 24h-Assistenz)

Mindestinhalt der Leistungsbeschreibung (soweit zutreffend):

1. Ziel der Leistung
2. Konkrete Beschreibung der Zielgruppe
3. Anzahl der vorgesehenen Leistungsempfänger/innen
4. Ausschlusskriterien (Personen die durch das Angebot nicht betreut werden können)
5. Ggf. vorgesehene Altersstruktur
6. Betreuungsinhalte/ Angebotsspektrum/ Leistungen
7. Grundzüge der fachlichen Ausrichtung des Leistungsangebotes
8. Angaben zum zeitlichen Rahmen der Leistungserbringung (wann wird die Leistung angeboten? Zeitlicher Umfang der Leistungserbringung?), gegebenenfalls Aussage zu zeitlicher Struktur
9. Für Menschen aus welchen Kommunen sollen die Leistungen im Schwerpunkt erbracht werden? Aus welchen Kommunen müssen Leistungsberechtigten Angebote gemacht werden?
10. Darstellung der räumlichen Struktur und sächlichen Ausstattung
11. Darstellung von Grundzügen der sozialräumlichen Einbindung des Angebotes/ Verortung im Sozialraum
12. Vorgesehene qualitative und quantitative personelle Ausstattung (Anzahl, Fachqualifikation, vorgesehener Einsatz des Personals, z.B. bei Assistenzleistungen (Einzelleistungen/ gepoolte Leistungen/ Gruppenleistungen)
13. Angaben zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Grundzügen
14. Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Grundzügen
15. Angaben zu Präventions- und Schutzmaßnahmen in Grundzügen
16. Ggf. Angaben zu Pflegehilfsmittel im Sinne von § 40 SGB XI und Hilfsmittel im Sinne von § 113 Abs. 3 i. V. m. § 84 SGB IX

Modulübergreifend kann folgendes Personal eingesetzt werden:

Im Rahmen der Leistungen werden pädagogische Fachkräfte, nicht-pädagogische Fachkräfte und Nichtfachkräfte eingesetzt:

Pädagogische Fachkräfte sind persönlich geeignete Personen, die folgende Qualifikationen nachweisen:

1. ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium bzw. einen Bachelor- oder Masterabschluss im Sozialbereich,
2. eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem sozialpflegerischen, therapeutischen oder sozialpädagogischen Beruf mit staatlicher Anerkennung,
3. eine abgeschlossene mindestens dreijährige handwerkliche Ausbildung und pädagogische Weiterbildungen in der Tagesstrukturierung oder Arbeitsförderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe,
4. eine abgeschlossene mindestens dreijährige hauswirtschaftliche Ausbildung und pädagogische Weiterbildungen in der Tagesstrukturierung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.
5. ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium bzw. einen Bachelor- oder Masterabschluss im Gesundheitsbereich oder in anderen Bereichen und eine Fachweiterbildung für die psychiatrische Pflege oder eine vergleichbare Weiterbildung auch i.S.d. Nr. 4¹,
6. eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem pflegerischen Beruf, die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden gesetzlich geschützten oder anerkannten Berufsbezeichnung und eine Fachweiterbildung für die psychiatrische Pflege oder eine vergleichbare Weiterbildung auch i.S.d. Nr. 4²,
7. eine entsprechende Ausbildung oder Qualifikation insbesondere im Hinblick auf Praxiserfahrung und deren Reflektion³⁴

Nicht-pädagogische Fachkräfte sind persönlich geeignete Personen, die folgende Qualifikation nachweisen:

1. ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium bzw. einen Bachelor- oder Masterabschluss im Gesundheitsbereich oder in anderen Bereichen,
2. eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem pflegerischen Beruf und die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden gesetzlich geschützten oder anerkannten Berufsbezeichnung.
3. eine abgeschlossene mindestens dreijährige handwerkliche Ausbildung,
4. eine abgeschlossene mindestens dreijährige hauswirtschaftliche Ausbildung,
5. eine ähnliche entsprechende Ausbildung.

Nichtfachkräfte sind Personen ohne einschlägige Ausbildung mit persönlicher Eignung für eine Tätigkeit im Bereich der Eingliederungshilfe.

Die hier aufgeführte Zuordnung ist unabhängig von der Zuordnung der Qualifikationsgruppen der Vergütung.

¹ Im Rahmen von konkreten Leistungsvereinbarungen sind ggf. Nachqualifizierungswege zu beschreiben.

² Im Rahmen von konkreten Leistungsvereinbarungen sind ggf. Nachqualifizierungswege zu beschreiben.

³ Hierzu können Personen gehören, die aus dem Bereich der Peer-Bewegung stammen und eine wenigstens einjährige Ausbildung, z.B. zu Genesungsbegleiter:innen erfolgreich abgeschlossen haben.

⁴ Im Rahmen von konkreten Leistungsvereinbarungen sind ggf. Nachqualifizierungswege zu beschreiben.

Anlage 3 Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung Soziale Teilhabe

Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX

Zwischen

xxx

(im Folgenden „Träger der Eingliederungshilfe“)

und

xxx

(im Folgenden „Leistungserbringer“)

über die Leistungen durch das Angebot NN

Inhalt

§ 1	Gegenstand und Grundlagen.....	2
§ 2	Personenkreis.....	3
§ 3	Ziel der Leistung	3
§ 4	Art der Leistung / Leistungsangebot.....	3
§ 5	Qualität und Wirksamkeit der Leistung.....	4
§ 6	Personelle Ausstattung	4
§ 7	Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	5
§ 8	Umgang mit geänderten Teilhabebedarfen und schwankendem Inanspruchnahmeverhalten	5
§ 9	Schutz- und Präventionsmaßnahmen	5
§ 10	Laufzeit und Kündigung	6
§ 11	Höhe des Vergütungsanspruchs.....	6
§ 12	Grundsätze der Abrechnung	6
§ 13	Laufzeit und Kündigung	7
§ 14	Salvatorische Klausel.....	7

Präambel

Leistungsberechtigte sagen: Das ist besonders wichtig bei diesem Angebot:

[„So ist es hier.“]

[„So viel Assistenz bekommt man hier.“]

[„Das ist gut hier.“]

[„So prüfen wir das Angebot.“]

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

- (1) Diese Vereinbarung trifft Regelungen zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe im Sinne des Zweiten Teils des SGB IX, die von dem Leistungserbringer erbracht werden können.
- (2) Der Leistungserbringer richtet seine Leistungen an den Aufträgen der Leistungsberechtigten aus. Im Rahmen dieser Vereinbarung erbringt er ausschließlich Leistungen entsprechend der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung und Leistungsbewilligung. So soll erreicht werden, dass
 1. die Leistungserbringung nach den Grundsätzen der §§ 8, 104 SGB IX erfolgt und
 2. im Rahmen dieser Vereinbarung nur die Leistungen erbracht und im wirtschaftlichen Ergebnis vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachten.
- (3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den jeweils geltenden Fassungen
 1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX),
 2. das AGSGB IX Rheinland-Pfalz,
 3. der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX,
 4. die abgestimmte Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
 5. die Konzeption des Leistungserbringers (Anlage 2)
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung vereinbarten räumlichen und personellen Kapazitäten zum Abschluss von Verträgen mit Leistungsberechtigten entsprechend den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB IX gegen den Träger der Eingliederungshilfe

haben. Kann er für eine freie Leistungskapazität keinen Vertrag mit einem Leistungsberechtigten mit ähnlichem Unterstützungsbedarf aus dem Gebiet abschließen, für das er abschlussverpflichtet ist, zeigt er dem zuständigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe die freie Kapazität an. Der zuständige kommunale Träger der Eingliederungshilfe kann ihm sodann unverzüglich Leistungsberechtigte benennen, denen der Leistungserbringer einen Vertrag anbieten wird. Benennt der zuständige kommunale Träger der Eingliederungshilfe keine Leistungsberechtigten kann der Leistungserbringer zwei Wochen nach der Anzeige unabhängig von der Verpflichtung nach § 123 Abs. 4 SGB IX Verträge mit anderen Auftraggebern abschließen.

- (5) Die vorliegende Vereinbarung nach § 125 SGB IX ist gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX für alle Träger der Eingliederungshilfe verbindlich.

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 2 Personenkreis

Die Leistungsangebote richten sich nach § 2 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX an Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören, volljährig sind oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gleichzeitig Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Eine Konkretisierung erfolgt in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

§ 3 Ziel der Leistung

- (1) Die Leistung hat das Ziel, die Leistungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Dazu gehört auch die Sensibilisierung des Umfeldes und der Gesellschaft für die Belange von Menschen mit Behinderung.
- (2) Darüber hinaus dient die Leistung dem Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie der Bewältigung von behinderungsbedingten Problemstellungen. Die Bewältigung von Krisensituationen ist weiteres Ziel der Leistungen. Weitere Ziele sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt (Anlage 1).

§ 4 Art der Leistung / Leistungsangebot

- (1) Das Leistungsangebot richtet sich nach dieser Vereinbarung und wird in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Konzeption (Anlage 2) konkretisiert.
- (2) Die Leistungen können erbracht werden
- a. als Einzelleistungen: Leistungserbringung an/mit einer leistungsberechtigte/n Person alleine
 - b. gemeinsam an mehreren Leistungsberechtigten

- a. Gepoolte Leistung: Leistungserbringung gemäß § 116 Absatz 2 SGB IX als Einzelleistung, die an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird, sofern diese Form der Leistungserbringung für die Leistungsberechtigten gemäß § 104 SGB IX zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen; maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung. Voraussetzung ist, dass es sich um gleiche Leistungen zum gleichen Zeitpunkt am gleichen Ort handelt.
 - b. Gruppenleistung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie aufgrund eines spezifischen Konzeptes des Leistungserbringers im Gruppensetting angeboten wird. Die Inanspruchnahme der Gruppenleistung erfolgt nur auf Wunsch des Leistungsberechtigten.
- (3) Häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Leistungen. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden nur erbracht, soweit es sich um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt, die keine medizinischen Fachkenntnisse erfordern und daher von dem beschäftigten Personal erbracht werden können. Als Leistungen der einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege werden in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschrieben.
- (4) Pflegehilfsmittel im Sinne des SGB XI und Hilfsmittel im Sinne von § 113 Abs. 3 i. V. m. § 84 SGB IX sind nur insoweit Bestandteil der Leistung als sie regelmäßig für unterschiedliche Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen oder bei gemeinschaftlicher Inanspruchnahme persönlicher Dienstleistungen genutzt werden und damit nicht als individuelle Hilfsmittel gelten. Individuelle Hilfsmittel sind nicht nur individuell angepasste Hilfsmittel, die ihrer Natur nach nur für den einzelnen Versicherten bestimmt sind, sondern darüber hinaus auch solche, die ausschließlich von einer leistungsberechtigten Person dauerhaft aufgrund eines individuellen Bedarfs genutzt werden. Weitere Angaben dazu enthält die Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

§ 5 Qualität und Wirksamkeit der Leistung

- (1) Ein Qualitätsmanagement ist eingerichtet, siehe Konzeption (Anlage 2, QM-Konzept).
- (2) Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität werden durchgeführt, siehe Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Konzeption (Anlage 2,).
- (3) Die Dokumentation und die Leistungsbestätigung erfolgen entsprechend den Regelungen des § 17a Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX, s.a. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Konzeption (Anlage 2).
- (4) Der Leistungserbringer stellt die Wirksamkeit seines Angebots in einem multiperspektivischen Verfahren dar (§§ 9 f LRV).

§ 6 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung des Angebots ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

§ 7 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen

- (1) Die räumliche und sächliche Ausstattung des Angebots muss den Anforderungen der vereinbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe Rechnung tragen.
- (2) Die sächliche Ausstattung und die betriebsnotwendigen Anlagen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

§ 8 Umgang mit geänderten Teilhabebedarfen und schwankendem Inanspruchnahmeverhalten

- (1) Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Bedarf des Leistungsberechtigten mit den vereinbarten Leistungen nicht (mehr) gedeckt werden kann, zeigt er dies dem Leistungsberechtigten, dessen Bevollmächtigtem oder gesetzlichen Vertreter und – sofern ihm dazu ein Auftrag von dem Leistungsberechtigten erteilt wird - dem zuständigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe unter Benennung der Gründe an. Dieser prüft daraufhin, ob er das Gesamtplan- beziehungsweise Teilhabeplanverfahren wiederaufnimmt. Hierbei ist der Leistungserbringer mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu beteiligen. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass steigenden pflegerischen Bedarfen mit einer bedarfsgerechten Anpassung der Leistungen begegnet wird. Das Verfahren richtet sich nach § 103 SGB IX.
- (2) Kann der Bedarf des Leistungsberechtigten durch den Einsatz zusätzlicher Leistungen im Rahmen des Angebots gedeckt werden, streben die Vertragsparteien an, dem Leistungsberechtigten eine Anpassung der Leistung an den erhöhten Teilhabebedarf durch zusätzliche Fachleistungsstunden anzubieten. Das Kündigungsrecht gegenüber dem Leistungsberechtigten bleibt unberührt.
- (3) Regelung auf Option des Leistungserbringers; Weil nach der Zielgruppe sowie Art und Inhalt der Leistung über das gesamte bewilligte Leistungsvolumen eine regelmäßige Abweichung von in Anspruch genommenen Stunden zu vertraglich zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer vereinbarten Stunden wahrscheinlich ist und ihr auch nicht durch Anpassung der Bewilligungen begegnet werden kann, wird der Leistungserbringer den übersteigenden Zeitanteil während der Ausfallzeiten für Projektarbeit als Teil der Leistung einsetzen. [Benennung von Projekten]

§ 9 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Maßnahmen zum Schutz und zur Prävention vor seelischen, körperlichen und sexualisierten/sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt einzuhalten und durchzuführen, er trifft dazu Regelungen in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und in seiner Konzeption (Anlage 2, Gewaltschutzkonzept).

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Leistungsvereinbarung wird für die Zeit ab dem xx.xx.xxxx geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist als Beendigungs- oder Änderungskündigung zulässig. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Kündigung zur Änderung der Leistungsinhalte verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich nach einer schriftlichen Verhandlungsaufforderung in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige fort.

Teil II Vergütungsvereinbarung

§ 11 Höhe des Vergütungsanspruchs

- (1) Die Herleitung der Vergütung ergibt sich aus Anlage 17 zum Landesrahmenvertrag, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die kalendertäglich zu zahlende Vergütung für die Leistung beträgt:
 - Tagessatz Basismodul XX.XX €
 - Fachleistungssatz qualifizierte Assistenz XX.XX €
 - Fachleistungssatz kompensatorische Assistenz XX.XX €
 - Die Beträge schließen einen Vergütungsanteil für Risiko und Wagnis ein.
- (2) Eine Fortschreibung der Vergütungen erfolgt unter den Prämissen des § 11 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX.
- (3) Sofern für über die Basisleistung hinausgehende Leistungen Kosten im Bereich tagesstrukturierender Hilfen entstehen, werden diese in Orientierung an die zu erwartenden Personal- und Sachkosten für den bewilligten Umfang und die bewilligte Qualität prospektiv vereinbart und personenindividuell abgerechnet

§ 12 Grundsätze der Abrechnung

- (1) Die vereinbarten Entgelte werden für die Laufzeit der zivilrechtlichen Verträge im Rahmen der Leistungsbewilligungen gezahlt. Bei der Bewilligung der Leistungen ist eine zivilrechtlich angemessene Kündigungsfrist zu berücksichtigen.
Rechnungen werden monatlich gestellt. Der Rechnungsbetrag wird 4 Wochen nach Rechnungseingang beim Träger der Eingliederungshilfe fällig.

- (2) Ein Leistungserbringer muss seine Personalvorhaltung grundsätzlich am mit den leistungsberechtigten Personen vereinbarten Leistungsvolumen orientieren. In der Regel wird dieses Volumen dem Umfang der bewilligten Leistungen entsprechen. Dem Leistungserbringer ist es in der Regel nur sehr eingeschränkt möglich, kurzfristig auf tatsächlich sich ergebende Abweichungen der Inanspruchnahme durch Leistungsberechtigte vom so „bestellten“ Volumen zu reagieren. Die Parteien sehen es als Aufgabe der bewilligenden Stellen an, Bewilligungen regelmäßig dem dann in der Folge mitgeteilten tatsächlichen Bedarf anzupassen und dadurch dafür zu sorgen, dass Differenz von bestellter und vereinbarter zu tatsächlich abgenommener Leistung möglichst gering ausfällt. Dazu stellen die Leistungserbringer regelmäßig die gemäß der auf Landesrahmenvertragsebene gekennzeichneten erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- (3) Vor diesem Hintergrund wird, sobald Bewilligungen vorliegen, die die Leistung differenziert nach den Assistenzformen des § 78 Abs.2 SGB IX ausweisen, jede bewilligte und mit dem Leistungsberechtigten vertraglich vereinbarte Stunde vergütet, es sei denn die Leistung wird aus Gründen, die in der Sphäre des Leistungserbringers liegen, nicht erbracht.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom tt.mm.20jj bis tt.mm.20jj geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist als Beendigungs- oder Änderungskündigung zulässig. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. § 11 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX bleibt hiervon unberührt wie das Recht auf Neuverhandlung nach § 127 Abs. 3 SGB IX.
- (2) Für den Fall der Änderungskündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich nach einer schriftlichen Verhandlungsaufforderung in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige fort.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Instandhaltung / Instandsetzung	- €	- €	20%	- €	80%	- €	80%	Instandhaltung von Gebäuden, Außenanlagen, Betriebsausstattung und technische Anlagen; Neufälle: 1,25% der abgestimmten Istkosten für KG 300+400; Altfälle siehe Anlage 5a	
Möblierung Wohnzimmer, Gemeinschaftsräume u. Ausstattung mit Haushaltsvorständen (§42a Abs.5 Satz 4 Nr.1 SGB XII)	0,00 €	- €	20%	- €	- €	- €	80%	siehe Anlage 5a	
Zinsen	- €	- €	20%	- €	80%	- €		Zinsen für Fremdkapital: marktüblich und vorher abgestimmt; Zinsen für Eigenkapital 2,5 %	
Außenanlagen	- €	- €		- €		- €		siehe Anlage 5a; pro Person max. 50 qm Außenanlagen zu Kdl.; übersteigende Fläche ist Fachleistung; Instandhaltung 1,90 €/je qm	
Mietausfallwagnis (2%)	6,44 €	1,29 €		5,15 €		- €		2% der Kaltmiete lt. II. Berechnungsverordnung (ohne Zeilen: 12, 19, 21, 28 und 30)	
Summe Sachkosten	6,44 €	1,29 €		5,15 €		- €			
Summe Total	628,19 €	125,64 €		502,55 €		- €			
Summe pro Monat	52,35 €	10,47 €		41,88 €		- €			
untere Angemessenheitsgrenze gem. §42a SGB XII ermittelt durch Sozialhilfetr. pro Monat									
Prüfung der 100%									
untere angemessene Grenze Grundsicherung (100%)		0,00 €						Bitte im WBVG Vertrag folgende Beträge ausweisen:	
ermittelte Kosten pro Monat Spalte E (100%)		41,88 €						Gesamtkosten pro Monat für den Bewohner / Bewohnerin	41,87 €
Ermittlung der Kosten, die 100% übersteigen		41,88 €						Davon im Rahmen der Ermittlung der Kdlu nach § 42a Abs. 5 Satz 1-3 SGB XII ermittelte Kosten	41,88 €
Prüfung der weiteren 25%									
Max. Anerkennung durch Grundsicherungsträger (25%)		0,00 €						Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4	- €
Ermittlung der Kosten, die 25% übersteigen/unterschreiten		0,00 €							Nummer 1 - € nummer 2 - € nummer 3 - € nummer 4 - €
falls 125 % überschritten werden (EGH)		41,88 €						nachrichtlich: enthaltenen übersteigender Betrag, der in die Eingliederungshilfe fließt	41,88 €

ANLAGE 5a: Abschreibung und Instandhaltung

HINWEIS: Die Anlage 5a basiert auf Empfehlungen aus dem Modellprojekt "Trennung der Leistungen" unter externer Begleitung der Firma XIT GmbH

I Grundlage Herstellungskosten nach BKI Pflegeheime 2018	
BKI Pflegeheime	Euro
Herrichten und Erschließen (KG 200)	20 €
Baukonstruktion (KG 300)	1.050 €
Technische Anlagen (KG 400)	487 €
Außenanlagen (KG 500)	152 €
Baunebenkosten (KG 700)	318 €
Gesamtsumme	2.027 €

II Abschreibung			
	BGF qm		
erste Stufe 2015- 2019	2.027,00 €	BKI 2018 Pflegeheime	
zweite Stufe 1986 - 2014	1.925,65 €	95 % BKI 18	
dritte Stufe und älter -1985	1.824,30 €	90% BKI 18	
bewilligte Nettogrundfläche			50
kalkulatorische Abschreibung mit 33 Jahre, ermittelter Abschreibungsatz für lang- und mittelfristig			3,49%
	jährlich	monatlich	KdU (80%)
2015- 2019	3.537,12 €	294,76 €	235,81 €
1986 - 2014	3.360,26 €	280,02 €	224,02 €
und älter -1985	3.183,40 €	265,28 €	212,23 €

IV Abschreibung Ausstattung	
analog BKI 2018 KG 600	5.000,00 €
kalk. Abschreibung 10 Jahre	10%
Gesamtkosten	500,00 €

III gebäudebezogene Instandhaltungskosten			
Grundlage	1.537,00 €		
bewilligte Nettogrundfläche	50		
Gesamtkosten	76.850,00 €		
ermittelter Instandhaltungssatz	1,25%		
Instandhaltung	jährlich	monatlich	KdU
	960,63 €	80,05 €	64,04 €

V Instandhaltung Außenanlagen	
BKI 2018 KG 500 pro qm	152,00 €
Instandhaltung 1,25%	1,25%
Gesamtkosten	1,90 €

Legende

BKI = Baukostenindex

KG = Kostengruppe

BGF = Bruttogrundfläche

Anlage 6 Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben

Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Leistungen der Beschäftigung gemäß § 111 SGB IX in Werkstätten für behinderte Menschen

Zwischen

■■■

(im Folgenden Träger der Eingliederungshilfe)

und

■■■

(im Folgenden Werkstatt)

Präambel (■■■ wenn von der Werkstatt gewünscht)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Personenkreis
- § 3 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt
- § 4 Ziel der Leistung
- § 5 Art, Inhalt und Umfang der Leistung
- § 6 Struktur der Leistung
- § 7 Bestandteile der Leistung
- § 8 Beschäftigungszeit
- § 9 Personelle Ausstattung
- § 10 Räumliche und sächliche Ausstattung
- § 11 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte
- § 12 Laufzeit, Kündigung
- § 13 Salvatorische Klausel

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Dieser Vertrag regelt die Leistungen im Arbeitsbereich nach §§ 56, 58, 111 SGB IX als Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) in der nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

(2) Die Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX richten sich an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aus und gewährleisten damit, dass

1. die Leistungserbringung nach den Grundsätzen der §§ 8 und 62 SGB IX erfolgt,
2. nur die Leistungen erbracht und vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachten,
3. die Selbständigkeit des Trägers der Werkstatt bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben gewahrt wird.

(3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den jeweils geltenden Fassungen

1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,
2. das AGSGB IX Rheinland-Pfalz,
3. die Verordnungen nach § 144 SGB IX (Werkstättenverordnung (WVO) und Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)).

(4) Die vorliegenden Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX sind gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX für alle Träger der Eingliederungshilfe verbindlich.

§ 2 Personenkreis

(1) Der berechtigte Personenkreis für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern ergibt sich aus §§ 2, 58, 99, 219 Abs. 1 und 2 SGB IX und wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellt. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Personen mit einem Bedarf an zusätzlich erforderlichen Fachkräften nach der Werkstättenverordnung.

(2) Die Werkstatt hat sich im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit auf Menschen mit spezifischen Beeinträchtigungen spezialisiert und begrenzt den Personenkreis der von ihr geförderten Menschen dementsprechend wie folgt:

■■■

§ 3 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt

(1) Die Werkstatt verpflichtet sich nach § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsgebiet aufnimmt, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

(2) Das Einzugsgebiet der Werkstatt i.S.v. § 220 SGB IX, § 1 Abs. 1 WVO wird im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt und den Landkreisen und kreisfreien Städten des Einzugsgebietes vom Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit wie folgt festgelegt:

■■■

(3) Die Leistungsverpflichtung der Werkstatt endet,

1. wenn die Voraussetzungen gemäß § 219 Abs. 2 SGB IX nicht oder nicht mehr erfüllt sind,
2. ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen wird oder
3. der Werkstattvertrag rechtskräftig gekündigt wurde.

§ 4 Ziel der Leistung

(1) Die Leistungen sind darauf gerichtet, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit der Leistungsberechtigten weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen und möglichst lange zu erhalten.

(2) Die Leistungen sind insbesondere gerichtet auf

1. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
2. die Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerungen einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen,
3. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit (§ 5 Abs. 3 WVO),
4. die Werkstattfähigkeit möglichst lange zu erhalten bzw. einen fließenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen,
5. die zielorientierte Vorbereitung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

§ 5 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

(1) Die Leistungen beinhalten zur individuellen Unterstützung des Menschen mit Behinderungen die pädagogische, soziale, medizinische, pflegerische, psychologische und therapeutische Betreuung, die den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht werden (§ 10 WVO) und der Gesamtplanung entsprechen.

(2) Nach Feststellung des individuellen Teilhabebedarfes werden entsprechend den Festlegungen im Gesamtplanverfahren Leistungen in folgenden Bereichen erbracht

1. Leistungen zur Prävention, Gesundheitsförderung und Pflege,
2. Leistungen zu Basisversorgung,
3. Leistungen zur Selbstversorgung sowie Arbeitsbewältigung,
4. Leistungen bei Verhaltensauffälligkeiten,
5. Krisenintervention,
6. Soziale und administrative Leistungen,
7. Therapeutische Leistungen,
8. Leistungen im Alter,
9. Besondere Leistungen zur Arbeit,

10. Leistungen zur Bildung und Vermittlung.

(3) Die Werkstatt ermöglicht eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 Abs. 4 SGB IX.

(4) Die Werkstatt ist für die Organisation und Durchführung eines Fahrdienstes zuständig. Nähere Festlegungen hierzu enthält Anlage 8 „Beförderung“.

(5) Die Leistungen umfassen darüber hinaus alle notwendigen Leistungen des laufenden Betriebs zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und Aufgaben auf Grundlage der Kosten- und Erlöszuordnung gemäß Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“.

§ 6 Struktur der Leistung

(1) Die Werkstatt verfügt über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung der Plätze und der Arbeitsabläufe werden die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich berücksichtigt. Bei der Zusammensetzung von Gruppen wird soweit als möglich auf berechnete Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen.

(2) Die Angebotsstruktur dient der individuellen Förderung der Menschen mit Behinderungen. Die Werkstatt hält zur Binnendifferenzierung des Arbeitsbereiches und zur individuellen Förderung der Werkstattbeschäftigten folgende Beschäftigungsangebote vor:

1. Der Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich innerhalb und außerhalb des Werkstattgebäudes in Gruppen entspricht der Standardstruktur. Es werden folgende Gruppen aus dem Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich vorgehalten: ■■■. Darüber hinaus werden folgende Angebote (z.B. Fördergruppen, Entlastungsgruppen, ■■■) vorgehalten, die insbesondere der Vermeidung einer Aufnahme in ein tagesstrukturierendes Angebot der Sozialen Teilhabe dienen.
2. Zum Angebot gehören darüber hinaus ausgelagerte Einzelarbeitsplätze, die zum Zwecke des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder auf Dauer bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern, auch im Rahmen eines Inklusionsbetriebes, eingerichtet werden. Art, Inhalt und Umfang eines ausgelagerten Arbeitsplatzes wird vertraglich mit dem Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vereinbart. Auch bei einer Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen werden die Anforderungen nach dem SGB IX und der WVO erfüllt. Dies gilt auch für Inklusionsbetriebe.

(3) Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind insbesondere die Vorgehaltung eines Integrationsmanagements, gezielte Schulungsmaßnahmen und Kurse, das Angebot von Betriebspraktika, ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen und Außenarbeitsgruppen und die Hinführung zu einem Budget für Arbeit.

(4) Um den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen, werden Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet.

(5) Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und unter Berücksichtigung des zu unterstützenden Personenkreises strebt die Werkstatt wirtschaftliche Arbeitsergebnisse an, um den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen ein ihrem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt gemäß § 12 Abs. 3 WVO zahlen zu können.

(6) Die Werkstatt schließt gemäß § 221 Abs. 3 SGB IX mit den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen einen Werkstattvertrag ab, der den Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses näher regelt.

§ 7 Bestandteile der Leistung

(1) Bei allen Beschäftigungsangeboten gehören insbesondere folgende Leistungselemente zum Inhalt der Leistung:

1. Berufliche Bildung, Begleitung und Förderung im Arbeitsbereich,
2. Arbeitsbegleitende und persönlichkeitsfördernde Maßnahmen, hierzu gehören insbesondere
 - a. Erhalt und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich,
 - b. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen, sportlichen oder kreativen Bereich,
 - c. qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie eine betriebsärztliche Betreuung,
 - d. die zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendige pflegerische Unterstützung, soweit diese nicht durch Leistungen im Rahmen des § 37 SGB V und der §§ 36 ff. SGB XI abgedeckt ist. Häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V ist nicht Inhalt der Leistungen,
 - e. Förderung zum selbstständigen Erreichen des Arbeitsplatzes,
3. Förderung und Erhalt der beruflichen Eignung und Entwicklungsmöglichkeiten nach dem individuellen Bedarf,
4. Beratung der Menschen mit Behinderungen,
5. Klärung von Problemfeldern, sofern diese in Bezug zur beruflichen Eingliederung stehen,
6. Vorbereitung auf die Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz einschließlich der Akquise von ausgelagerten Arbeitsplätzen,
7. Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 WVO.

(2) Die Werkstatt erbringt darüber hinaus insbesondere folgende übergreifende Leistungen

1. Interne Bedarfsplanung und Dokumentation,
2. Mitwirkung an Gesamtplanverfahren und Erstellung von Berichten,
3. Kooperation mit anderen Leistungserbringern der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation,
4. Zusammenarbeit mit Angehörigen und rechtlichen Betreuern.
5. Steuerung, Koordination und Leitungsaufgaben,
6. Arbeitsvorbereitung und Logistik,
7. Qualitätsmanagement,
8. Verwaltung,
9. Haustechnischer Dienst,

10. Unterstützung des Werkstatttrates und der Frauenbeauftragten sowie die Sicherstellung der Mitwirkung (§ 222 SGB IX und WMVO),
11. Arbeitsmedizinische Versorgung und Gewährleistung der Arbeitssicherheit,
12. Brandschutz,
13. Datenschutz,
14. Reinigungsdienst und Hauswirtschaft,
15. Fortbildung und Supervision des Personals,
16. Vernetzung im System der beruflichen und sozialen Rehabilitation.

(3) Die Leistungspauschale enthält weiterhin im Sinne des § 11 Abs. 1 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX einen Steuerungs- und Innovationsfaktor. Dieser besteht aus einem landeseinheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 0,75 % der Leistungspauschale zuzüglich des werkstattindividuell vereinbarten Aufstockungsbetrages in Höhe von ■■ % (mindestens 0,25 % und maximal 0,75 % der Leistungspauschale). Näheres hierzu ist in der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“ geregelt.

§ 8 Beschäftigungszeit

(1) Die Beschäftigungszeit beträgt auf Vollzeitarbeitsplätzen im Arbeitsbereich wenigstens 35 Stunden und höchstens 40 Stunden wöchentlich.

(2) Die Beschäftigungszeit bei Voll- und Teilzeit umfasst Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen. Die Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Urlaub entsprechend des für den Leistungsanbieter geltenden Tarifvertrages unter Berücksichtigung des Zusatzurlaubs nach SGB IX.

(3) Einzelnen Menschen mit Behinderungen wird gemäß § 6 Abs. 2 WVO eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint oder sie einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Beschäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 35 Stunden wöchentlich liegt. Vergütungsrelevant ist eine Teilzeitbeschäftigung dann, wenn sie über einen Zeitraum von ununterbrochen sechs Monaten unter 30,0 Wochenstunden liegt.

(5) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist über die Werkstatt beim Träger der Eingliederungshilfe zu stellen. Dabei sind der gewünschte Stundenumfang, die Stundenverteilung und der Beschäftigungsort anzugeben. Über den Antrag wird im Rahmen der Gesamtplanung entschieden. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die angemessenen Wünsche der Werkstattbeschäftigten und die Belange der Werkstatt zu berücksichtigen.

(6) Die verringerte Beschäftigungszeit hat keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge. Auch bei einer Teilzeitbeschäftigung sind die Mindestbemessungsgrundlagen in voller Höhe zugrunde zu legen.

(7) Bei Teilzeit im Sinne von § 47 Abs. 4 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX, die über einen Zeitraum von ununterbrochen sechs Monaten unter 30,0 Wochenstunden liegt, wird die Leistungspauschale auf ■■ % gekürzt. Die Berücksichtigung der Ermittlung der Vergütungstage erfolgt gemäß der Anlage 11 „Formblatt Kalkulation“. Der Grundbetrag ist in der gesetzlich

festgelegten Höhe zu zahlen. Der leistungsangemessene Steigerungsbetrag kann im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit reduziert werden.

(8) Bei Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz beträgt die Leistungspauschale ab dem 25. Monat 85% der Leistungspauschale.

(9) Die Zahlung des Arbeitsförderungsgelds wird durch die Regelungen dieses Vertrages nicht berührt.

§ 9 Personelle Ausstattung

(1) Die Werkstatt erbringt alle Leistungen entsprechend der Werkstättenverordnung und nach dieser Vereinbarung nach dem aktuell anerkannten Stand der Rehabilitationswissenschaften sowie den §§ 90 ff. SGB IX. Die Leistungen werden durch geeignetes Personal nach §§ 9 und 10 WVO erbracht. Hierbei gelten die im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX vereinbarten Personalschlüssel. Das vereinbarte Personal ergibt sich aus der Anlage 9 „Personalschlüssel“.

(2) Gesetzlich vorgeschriebene oder betriebsnotwendige Funktionsstellen gemäß den Vereinbarungen im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX sind durch den gesamten Personalschlüssel abzudecken. Dabei wird vereinbart, dass xx % der Stellen für Gruppenhelfer mit Gruppenhelfern besetzt bleiben.

(3) Über die Genehmigung von zusätzlichen Einzelfallhilfen befindet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Gesamtplanung. Er berücksichtigt dabei die fachliche Stellungnahme des jeweiligen Sozialdienstes der Werkstatt.

§ 10 Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Leistungen zur Beschäftigung und den in § 219 SGB IX und den im Ersten Abschnitt der Werkstättenverordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen.

(2) Die Erfordernisse nach Absatz 1 gelten auch für Miet- und Leasingobjekte.

(3) Die Arbeitsplätze entsprechen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe werden die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich berücksichtigt. Spezielle Einzelanfertigungen und Hilfsmittel, die nur individuell genutzt werden können, gehören nicht zur Ausstattung des Arbeitsplatzes.

§ 11 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

(1) Nach § 222 SGB IX in Verbindung mit der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wirken Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt durch einen Werkstattrat mit. Die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderungen werden von Frauenbeauftragten wahrgenommen. Die Werkstatt unterstützt den Werkstattrat und die Frauenbeauftragte durch Vertrauenspersonen und trägt nach Vereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Kosten für die Tätigkeit und die Fortbildung des Werkstatrates und die Frauenbeauftragte. Des Wei-

teren unterstützt die Werkstatt den Wahlvorstand und weitere Helfer bezüglich der Werkstattswahlen und der Wahl zur Frauenbeauftragten und trägt die Kosten für die Wahl. Nach § 222 Abs. 4 SGB IX wurde ein/kein¹ Beirat von Betreuerinnen und Betreuern errichtet.

(2) Die Werkstatt unterrichtet die Personen, die Menschen mit Behinderungen rechtlich vertreten, mindestens einmal im Jahr in einer Versammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt und hören sie dazu an. Die Teilnahme des Werkstattrates und der Frauenbeauftragten sind zu gewährleisten.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit ab dem ■■■ geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige fort.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

¹ Unzutreffendes streichen

Anlage 7 Kosten- und Erlöszuordnung					
Kosten- und Erlöszuordnung für den Arbeitsbereich WfbM in Rheinland-Pfalz (ohne Kosten des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs)					
Lfd. Nr.	Kostenart	Leistungs- pauschale	wirtschaft- liche Be- tätigung	Investitions- betrag	Beförde- rungs- kosten
I	II	III	IV	V	VI
1.	Personalkosten gemäß Anlage Personalschlüssel				
1.1	Leitung				
1.1.1	Werkstattleitung	100%			
1.1.2	Stellv. Werkstattleitung	100%			
1.1.3	Zweigstellenleitung	100%			
1.1.4	Technische Leitung	100%			
1.2	Gruppenleitung/FAB	100%			
1.3	Gruppenhelfer/-innen	100%			
1.4	Arbeitsvorbereiter / Lagerist	100%			
1.5	Fahrer	100%			
1.6	Sozialarbeiter / Sozialpädagoge	100%			
1.7	Gesundheitsdienst	100%			
1.8	Therapiedienst	100%			
1.9	Psychologe	100%			
1.10	Pflegedienst	100%			
1.11	Betriebsarzt	100%			
1.12	Küchenpersonal	100%			
1.13	Reinigungsdienst	100%			
1.14	Hausmeister oder Betriebshandwerker	100%			
1.15	Verwaltungsdienst	100%			
1.16	Pförtner / Telefonist	100%			
1.17	Auszubildende/FSJ/BFD	100%			
1.18	Funktionsstellen gemäß § 14 Abs. 3 Ziffer 3, 4 und 6 Allgemeiner Teil Rahmenvertrag	100%			
1.19	Personalnebenkosten gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeiner Teil Rahmenvertrag i.V. mit Anlage Personalschlüssel	100%			
1.20	Personalkosten für zusätzliche Stellen (Mitarbeiter zur Produktionssteigerung)		100%		

Lfd. Nr.	Kostenart	Leistungs- pauschale	wirtschaft- liche Be- tätigung	Investitions- betrag	Beförde- rungs- kosten
I	II	III	IV	V	VI
2.	Sachkosten				
2.1	Lebensmittel	100%			
2.2	Wasser, Energie, Brennstoffe	65%	35%		
2.3	Materialkosten für Produktion		100%		
2.4	Verwaltungsbedarf	100%			
2.5	outgesourcte zentrale Dienstleistungen*	100%			
2.6	Medizinischer Bedarf	100%			
2.7	Aufwand soziale Betreuung	100%			
2.8	Wirtschaftsbedarf	100%			
2.9	Aufwendungen Fuhrpark Produktion ohne Afa		100%		
2.10	Steuern, Abgaben, Versicherungen	100%			
2.11	Kosten für Werkstatttratsarbeit vor Ort	100%			
2.12	Kosten für LAG WR	100%			
2.13	Kosten für Frauenbeauftragte	100%			
3.	Investitionsbetrag				
3.11	Mieten, Pachten		nach Belegung	100%	
3.12	Zinsen/Tilgungen gem. § 46 48 Abs. 4 (Altfälle)			100%	
3.13	Pauschale für Ersatz- und Neubauten im Eigentum (ab 01.01.2023 1,67€/Berechnungstag)			100%	
3.14	Instandhaltung/Instandsetzung			100%	
3.15	Abschreibungen		70% Maschinen etc.	30% Maschinen etc. zzgl. 100% haustechnische Anlagen	
3.16	Leasing		70% Maschinen etc.	30% Maschinen etc.	
4.	Beförderungskosten				
4.1	Fahrdienst				100%
4.2	ÖPNV/Selbstfahrer				100%
5.	Erlösabzüge				
5.1	Rückvergütungen / Erstattungen	100%			
5.2	Mieten und Pachten			100%	
5.3	Mittagessen Mitarbeiter	100%			
5.4	Mittagessen Werkstattbeschäftigte	100%			
5.5	Sonstige Abzüge	100%			
6.	Steuerungs- und Innovationsfaktor				
6.1	Sockelbetrag (0,75 % Leistungspauschale)	100%			
6.2	Aufstockungsbetrag (mindestens 0,25 %, max. 0,75 % Leistungspauschale)	100%			

* es erfolgt eine Verrechnung mit Personalkosten die bereits in den Personalschlüsseln enthalten sind

Anlage 8 Beförderung

1. Grundsätze

Der Fahrdienst der Werkstatt stellt sicher, dass die werkstattbeschäftigten Personen in dem Einzugsgebiet der Werkstatt, die einer Beförderung mit einem Fahrdienst bedürfen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von ihrem Wohnort zu Arbeitsbeginn zur Werkstatt und nach Arbeitsende von der Werkstatt zu ihrem Wohnort befördert werden. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der jeweils eingesetzte Fahrdienst die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einhält.

2. Inhalt und Umfang der Beförderung

- a.) Die Beförderung umfasst das Anfahren des jeweiligen Wohnortes der werkstattbeschäftigten Person (ggf. Sammelplatz) durch einen gemeinsam in Anspruch genommenen Fahrdienst zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten der jeweiligen Werkstatt. Andere Zielorte können auf Wunsch berücksichtigt werden sofern die Auslastung und der Tourenplan dies erlauben und keine Mehrkosten entstehen.
- b.) Im Rahmen der Beförderung stehen in der Regel keine Begleitpersonen zur Verfügung. Soweit Begleitpersonen im Einzelfall erforderlich sind, sind diese in der Kalkulation/Preisanfrage nach § 49 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zu berücksichtigen.
- c.) Die Beförderungszeit muss so bemessen sein, dass sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt für die werkstattbeschäftigten Personen in zumutbarer Zeit erfolgt (in der Regel max. 90 Minuten).
- d.) Darüber hinaus gehende Beförderungstatbestände (z.B. Beförderung bei Teilzeit, erhöhter Platzbedarf usw.) sind nicht Bestandteil der Beförderungspauschale und werden im Einzelfall im Rahmen der Gesamtplanung gesondert durch den Träger der Eingliederungshilfe auf Antrag geprüft und nach entsprechender Festlegung refinanziert.

Anlage 9 Personalschlüssel¹

Funktionsbereich & Funktion	Personalschlüssel
<u>Leitung</u>	
Werkstattleitung	1,0 je anerkannte Werkstatt
stellv. Werkstattleitung	1,0 je anerkannte Werkstatt (>= 300 Plätze in der Hauptwerkstatt ohne Zweigstellen)
Zweigstellenleitung²	1,0 je Werkstattstandort (>=60 Plätze)
Technische Leitung	1,0 je anerkannte Werkstatt
<u>Arbeitsbereich</u>	
Gruppenleitung/FAB	1:12
Gruppenhelfer/-innen	1:30
Funktionsstelle (AV, Lagerist)	1,0 je anerkannte Werkstatt³
Fahrer/-in	1,0 je anerkannte Werkstatt⁴
<u>Begleitende Dienste</u>	
Sozialarbeiter/-in/ Sozialpädagoge/-in	1:90
Gesundheitsdienst⁵	1:180
Therapiedienst⁶	nach Vereinbarung
Psychologe/-in⁷	nach Vereinbarung

¹ Der Personalschlüssel bezieht sich auf belegte Plätze der WfbM (Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich). Weitere gesetzlich oder betriebsnotwendige Funktionsstellen, insbesondere solche nach § 14 Abs. 2 Ziffern 2 und 4 sowie Abs. 3 Ziffern 3, 4 und 6 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX können über den vereinbarten, gesamten Personalschlüssel abgedeckt werden. Ausgenommen sind die nach der WVO vorgeschriebenen Personalschlüssel. Näheres ist in der Vereinbarung nach § 125 SGB IX zu regeln.

² In Zweigstellen oder Betriebsstätten oder Werkstattstandorten mit mindestens 60 Plätzen für Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für behinderte Menschen mit insgesamt mindestens 240 Plätzen.

³ Für Zweigstellen oder Betriebsstätten oder Werkstattstandorte kann nach Bedarf eine weitere Voll- oder Teilzeitstelle vereinbart werden. Dabei ist zu berücksichtigen: Größe und Entfernung von Haupt- und Zweigstelle.

⁴ Für Zweigstellen oder Betriebsstätten oder Werkstattstandorte kann nach Bedarf eine weitere Voll- oder Teilzeitstelle vereinbart werden. Dabei ist zu berücksichtigen: Größe und Entfernung von Haupt- und Zweigstelle.

⁵ Für den allgemeinen Gesundheitsdienst kommen Gymnastik-, Sportlehrer, Mototherapeuten u.ä. in Frage.

⁶ Für die Therapie können nach den Besonderheiten des Einzelfalles zusätzliche Fachkräfte, insbesondere Krankengymnasten eingesetzt werden. Der Einsatz richtet sich nach Art und Umfang der Behinderung.

⁷ Für die psychologische Betreuung kann bei Bedarf ein Diplom-Psychologe hinzugezogen werden.

Pflegedienst⁸	nach Vereinbarung
Betriebsarzt/-ärztin⁹	nach Vereinbarung
<u>Wirtschaftsdienst</u>	
Küchenpersonal¹⁰	1:60
Reinigungsdienst¹¹	1:120
Hausmeister/-in oder Betriebshandwerker/-in	1,0 je Betriebsstätte oder Zweigstelle
<u>Verwaltungsdienst</u>	
bis 120 Plätze	1:40
für je weitere 70 Plätze	1,0
Pförtner/-in oder Telefonist/-in¹²	1,0 je anerkannte Werkstatt

⁸ Für besonders betreuungs- und pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen kann zusätzlich Fachpersonal eingesetzt werden.

⁹ Die Kosten des Betriebsarztes können entweder als Personalnebenkosten oder über den Personalschlüssel erfasst werden.

¹⁰ Personalschlüssel für die Eigenversorgung. Wird in der Küche zusätzlich Essen für die Lieferung an Dritte zubereitet und werden in diesem Zusammenhang Menschen mit Behinderungen in der Küche beschäftigt, kann zusätzlich nur der Personalschlüssel für den Gruppendienst in Anspruch genommen werden.

¹¹ Nur wenn günstiger als Fremdreinigung.

¹² Für Zweigstellen ab 120 Plätzen 1,0 Stelle zusätzlich

Anlage 10 Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben

Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zur Vergütung von erbrachten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Leistungen der Beschäftigung gemäß § 111 SGB IX in Werkstätten für behinderte Menschen

Zwischen

■■■

(im Folgenden Träger der Eingliederungshilfe)

und

■■■

(im Folgenden Werkstatt)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Höhe des Vergütungsanspruchs
- § 2 Kalkulation der Vergütung
- § 3 Grundsätze der Abrechnung
- § 4 Laufzeit
- § 5 Salvatorische Klausel

§ 1 Höhe des Vergütungsanspruchs

(1) Die Höhe der kalendertäglich gezahlten Bestandteile der Vergütung für den Arbeitsbereich der Werkstatt nach § 45 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX betragen für das Jahr 20xx

- ■■■ (Leistungspauschale/n),
- ■■■ (Investitionsbetrag),
- ■■■ (Beförderungspauschale).

Sozialversicherungsbeiträge werden gemäß der tatsächlich abgerechneten Höhe gezahlt.

(2) Zur Vorbereitung der Abrechnung in den Folgejahren 20xx und 20xx zeigt die Werkstatt rechtzeitig spätestens jedoch zwei Wochen vor Inkrafttreten des Tarifabschlusses auf Grundlage des § 11 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX die Höhe der Personalkostensteigerung an. Die Fortschreibung der Sachkosten in den Folgejahren 20xx und 20xx erfolgt auf Grundlage des landeseinheitlich gemeinsam vereinbarten Verbraucherpreisindex des vergangenen Jahres. Die Parameter zur Fortschreibung des Entgelts nach Absatz 1 sind in der Regel gleichzeitig anzuzeigen. Soweit der Tarifabschluss für die Kostensteigerung der Folgejahre nicht rechtzeitig feststeht, wird zunächst nur die Sachkostensteigerung angezeigt und fortgeschrieben.

(3) Die Werkstatt teilt im Rahmen der Anzeige nach Absatz 1 die Neuberechnete Höhe der Vergütungsbestandteile mit.

(4) Die Kosten für eine zusätzliche Einzelfallhilfe werden auf Grundlage der angezeigten Ist-Personalkosten für den bewilligten Umfang und die bewilligte Qualität der zusätzlichen Einzelfallhilfe ausschließlich für die berechtigten Personen abgerechnet. Das Verfahren und die Ermittlung der entsprechenden Abrechnungskosten erfolgen auf der Grundlage eines im Benehmen mit der LAG WfbM erstellten Rundschreibens.

§ 2 Kalkulation der Vergütung

Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Werkstattbeschäftigten (i.H.v. ■■■). Die Kalkulation der Vergütung erfolgt mit der ausgefüllten Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation“ nach § 46 Abs. 3 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX mit den prospektiven Zahlen für das Verhandlungsjahr 20xx.

§ 3 Grundsätze der Abrechnung

(1) Berechnet werden alle Kalendertage ab dem Aufnahmetag. Berechnungsende ist der Entlassungstag. Bei Wechsel in ein anderes Angebot wird der Entlassungstag nicht berechnet. Rechnungen werden monatlich gestellt. Der Rechnungsbetrag wird vier Wochen nach Rechnungseingang beim Träger der Eingliederungshilfe fällig.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird die volle Vergütung analog der gesetzlichen Regelungen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall weitergezahlt. Der Träger der Eingliederungshilfe und die Werkstatt verständigen sich über ein Verfahren der Information über An- und Abwesenheitszeiten zur Sicherstellung des Erfolgs der Gesamtplanung.

(3) Bei Teilzeit im Sinne von § 47 Abs. 4 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX, die über einen Zeitraum von ununterbrochen sechs Monaten unter 30 Wochenstunden liegt, wird die Leistungspauschale auf ■■ % gekürzt. Die Berücksichtigung der Ermittlung der Vergütungstage erfolgt gemäß der Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation“ entsprechend § 2 dieser Vereinbarung.

(4) Bei Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz beträgt die Leistungspauschale ab dem 25. Monat 85% der Leistungspauschale.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt ab dem ■■■. Auf § 11 Abs. 3 des Rahmenvertrags wird verwiesen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Anlage 11 Formblatt Kalkulation

Ist letztes Kalenderjahr	
Zeitraum (tt.mm. - tt.mm.jjjj)	
Berechnungstage Vollzeitbeschäftigte	
Berechnungstage Teilzeitbeschäftigte	
Berechnungsfaktor Teilzeitbeschäftigte	
Berechnungstage Teilzeitbeschäftigte mit Berechnungsfaktor	
Berechnungstage Leistungspauschale	
Berechnungstage Investitionsbeitrag	
Berechnungstage Fahrdienst	
Berechnungstage ÖPNV/Selbstfahrer	

Kalkulationszeitraum	
Zeitraum (tt.mm. - tt.mm.jjjj)	
Berechnungstage Vollzeitbeschäftigte	
Berechnungstage Teilzeitbeschäftigte	
Berechnungsfaktor Teilzeitbeschäftigte	
Berechnungstage Teilzeitbeschäftigte mit Berechnungsfaktor	
Berechnungstage Leistungspauschale	
Berechnungstage Investitionsbeitrag	
Berechnungstage Fahrdienst	
Berechnungstage ÖPNV/Selbstfahrer	

Lfd. Nr.	Kostenart	Gesamtbetrag Ist letztes Kj. III	Stellen in VZÄ Ist letztes Kj. IV	Ø PK / je VZÄ Ist letztes Kj. V	Gesamtbetrag Kalkulationsz. VI	Stellen in VZÄ Kalkulationsz. VII	Ø PK / je VZÄ Kalkulationsz. VII
1.	Personalkosten						
1.1	Leitung gemäß Anlage Personalschlüssel						
1.1.1	Werkstattleitung						
1.1.2	Stellv. Werkstattleitung						
1.1.3	Zweigstellenleitung						
1.1.4	Technische Leitung						
1.2	Arbeitsbereich						
1.2.1	Gruppenleitung / FAB						
1.2.2	Gruppenhelfer/-innen						
1.2.3	Arbeitsvorbereiter / Lagerist						
1.2.4	Fahrer						
1.2.5	Auszubildende / FSJ / BFD						
1.3	Begleitende Dienste						
1.3.1	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge						
1.3.2	Gesundheitsdienst						
1.3.3	Therapiedienst						
1.3.4	Psychologe						

1.3.5	Pflegedienst							
1.3.6	Betriebsarzt							

Lfd. Nr.	Kostenart	Gesamtbetrag Ist letztes Kj.	Stellen in VZÄ Ist letztes Kj.	Ø PK / je VZÄ Ist letztes Kj.	Gesamtbetrag Kalkulationsz..	Stellen in VZÄ Kalkulationsz.	Ø PK / je VZÄ Kalkulationsz.
I	II	III	IV	V	VI	VII	VII
1.4	Wirtschaftsdienst						
1.4.1	Küchenpersonal						
1.4.2	Reinigungsdienst						
1.4.3	Hausmeister oder Betriebshandwerker						
1.5	Verwaltungsdienst						
1.5.1	Verwaltungsdienst						
1.5.2	Pförtner/Telefonist						
1.6	Funktionsstellen gemäß § 14 Abs. 3 Ziffer 3, 4 und 6 Allgemeiner Teil Rahmenvertrag						
1.6.1	Qualitätsmanagement						
1.6.2	IT und Digitalisierung						
1.6.3	Geschäftsführung, Abteilungs- etc.						
1.7	Personalnebenkosten gem. § 14 Abs. 2 Allgemeiner Teil Rahmenvertrag i.V. mit Anlage Personalschlüssel						
1.7.1	Personalnebenkosten						
Gesamt Personalkosten							

Lfd. Nr.	Kostenart	Gesamtbetrag Ist letztes Kj.	Stellen in VZÄ Ist letztes Kj.	Ø PK / je VZÄ Ist letztes Kj.	Gesamtbetrag Kalkulationsz..	Stellen in VZÄ Kalkulationsz.	Ø PK / je VZÄ Kalkulationsz.
I	II	III	IV	V	VI	VII	VII
2.	Sachkosten						
2.1	Lebensmittel						
2.2	Wasser, Energie, Brennstoffe						
2.3	Verwaltungsbedarf						
2.4	outgesourcte zentrale Dienstleistungen						
2.5	Medizinischer Bedarf						
2.6	Aufwand soziale Betreuung						

2.7	Wirtschaftsbedarf							
2.8	Steuern, Abgaben, Versicherungen							
2.9	Kosten für Werkstattarbeit vor Ort							
2.10	Kosten für LAG WR- und ggf. Werkstattarbeiten Deutschland							
2.11	Kosten für Frauenbeauftragte							
Gesamt Sachkosten								

Lfd. Nr.	Kostenart	Gesamtbetrag	Ist letztes KJ.			Gesamtbetrag	Kalkulationsz..	
I	II	III	IV	V	VI	VII	VII	
3.	Investitionskosten							
3.1	Mieten, Pachten							
3.2	Zinsen/Tilgungen gem. § 45 48 Abs. 4 (Altfälle)							
3.3	Pauschale für Ersatz- und Neubauten im Eigentum							
3.4	Instandhaltung / Instandsetzung							
3.5	Abschreibungen							
3.5.1	Haus technische Anlagen (100 %)							
3.5.2	Maschinen etc. (30 %)							
3.6	Leasing							
3.6.1	Haus technische Anlagen (100 %)							
3.6.2	Maschinen etc. (30 %)							
Gesamt Investitionskosten								

Lfd. Nr.	Kostenart	Gesamtbetrag	Ist letztes KJ.			Gesamtbetrag	Kalkulationsz..	
I	II	III	IV	V	VI	VII	VII	
4.	Beförderungskosten							
4.1	Fahrdienst							
4.2	ÖPNV / Selbstfahrer							
Gesamt Beförderungskosten								

Lfd. Nr.	Kostenart	Gesamtbetrag Ist letztes KJ.			Gesamtbetrag Kalkulationsz..		
I	II	III	IV	V	VI	VII	VII
5.	Erlösabzüge						
5.1	Rückvergütungen / Erstattungen						
5.2	Mieten und Pachten						
5.3	Mittagessen Mitarbeiter						
5.4	Mittagessen Werkstattbeschäftigte						
5.5	Sonstige Abzüge						
Gesamt Erlösabzüge							

Lfd. Nr.	Kostenart					Gesamtbetrag Kalkulationsz..		
I	II	III	IV	V	VI	VII	VII	
6.	Steuerungs- und Innovationsfaktor							
6.1	Sockelbetrag (0,75 % Leistungspauschale)							
6.2	Aufstockungsbetrag (mind. 0,25%, max. 0,75% Leistungspauschale)							
Gesamt Steuerungs- und Innovationsfaktor								

Anlage 12 Arbeitsergebnis

Offenlegung der Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen für das Jahr 20..

Name der Werkstatt

Name und Anschrift des Trägers der Werkstatt

Spitzenverband

Name und Anschrift des Abschlussprüfers

I. Erträge (§ 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 WVO)	EUR
1. Umsatzerlöse des Arbeitsbereiches	0,00
2. Zins- und sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit des Arbeitsbereiches	0,00
3. Summe der von den Rehabilitationsträgern im Arbeitsbereich gezahlten Kostensätze ¹	<u>0,00</u>
Summe der Erträge (1.- 3.)	<u><u>0,00</u></u>

¹ Der Begriff der Kostensätze nach § 12 Abs. 4 WVO entspricht dem Begriff der Vergütungen nach § 58 Abs. 3 SGB IX. Dazu gehören nicht die Investitionskostenzuschläge, Pauschalen für Ersatz- und Neubauten im Eigentum, die Sozialversicherungsbeiträge und das Arbeitsförderungsgeld.

II.	<u>Notwendige Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt</u> (§ 12 Abs. 4 Satz 3 WVO)	EUR
	1. Personalaufwand zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und der werkstattspezifischen wirtschaftlichen Betätigung ²	0,00
	2. Personalaufwand zur unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung	0,00
	3. Sachkosten zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und der werkstattspezifischen wirtschaftlichen Betätigung ²	0,00
	4. Sachkosten zur unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung	0,00
	5. Betrag aus Periodenabgrenzung ³ (sofern entstanden und nicht aus den anderen Trägermitteln ausgleichbar)	<u>0,00</u>
	Summe der notwendigen Kosten (1. - 5.)	<u><u>0,00</u></u>
III.	<u>Ermittlung des Arbeitsergebnisses</u> (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WVO)	EUR
	Summe der Erträge (Summe I.)	0,00
	Summe der notwendigen Kosten (Summe II.)	<u>0,00</u>
	Arbeitsergebnis	<u><u>0,00</u></u>
IV.	<u>Verwendung des Arbeitsergebnisses</u> (§ 12 Abs. 5 WVO)	
	1. Arbeitsentgelte (§ 221 Abs. 2 SGB IX)	EUR
	Gesamtsumme der Arbeitsentgelte (ohne Arbeitsförderungsgeld)	<u>0,00</u>
	Anzahl Werkstattbeschäftigte im Jahresdurchschnitt <u>1,0</u>	
	Durchschnittlich ausgezahltes Arbeitsentgelt EUR	EUR
	- je Werkstattbeschäftigten und Jahr	<u>0,00</u>
	- je Werkstattbeschäftigten und Monat (1/12)	<u>0,00</u>
	Arbeitsentgeltspanne von <u>0,00</u> bis <u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	(Ggf. nähere Erläuterungen als Anlage)	

² Gemäß Anlage 7 Kosten- und Erlöszuordnung zum Rahmenvertrag.

³ Bei diesem Betrag handelt es sich um einen eventuell entstandenen Verlustvortrag aus einer früheren Wirtschaftsperiode, sofern dieser Betrag nicht durch "Drittmittel des Trägers" ausgeglichen werden kann.

2. Entwicklung der Ertragsschwankungsrücklage	EUR	EUR
Stand der Rücklage am 01.01.20..		0,00
Zuführung zur Rücklage	0,00	
Entnahme aus Rücklage	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Stand der Rücklage am 31.12.20..		<u><u>0,00</u></u>
6-Monatsbetrag der Arbeitsentgelte (Ggf. nähere Erläuterungen als Anlage)		<u><u>0,00</u></u>
3. Entwicklung der Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen	EUR	EUR
Stand der Rücklage am 01.01.20..		0,00
Zuführung zur Rücklage	0,00	
Entnahme aus Rücklage	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Stand der Rücklage am 31.12.20..		<u><u>0,00</u></u>
4. Stand der Abschreibungsrücklage am 31.12.20..		<u><u>0,00</u></u>
(Ggf. nähere Erläuterungen als Anlage)		

Anlage 15 zu § 11 Absatz 3 Landesrahmenvertrag

Der Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 09.10.2020 zur „Anpassung der Fachleistungssätze ab dem 01.01.2021“ und die konkretisierenden Beschlüsse der Unterkommission Vergütung vom 20.07.2021, 11.03.2022 sowie 03.05.2022 finden für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 für die Angebote der Sozialen Teilhabe (Personenkreis nach § 1 Absatz 2 AGSGB IX) unter folgenden Prämissen weiterhin Anwendung:

- I. Soweit für ein oder mehrere Angebote eines Leistungserbringers bereits eine *schriftliche Vereinbarung* zur Steigerung der Personal- und Sachkosten auf der Grundlage des Beschlusses vom 09.10.2020, Ziffer 6 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 geschlossen wurde, erklärt der Träger der Eingliederungshilfe im Falle einer Beitrittserklärung des Leistungserbringers (Verfahren nach Ziffer III. dieses Beschlusses), die sinngemäße Verlängerung der *schriftlichen Vereinbarung* für das betroffene Angebot / die betroffenen Angebote. Die Verlängerung wird mit Zugang der übereinstimmenden (Beitritts-) Erklärung des Leistungserbringers wirksam.
- II. Bei einem Beitritt wird die bestehende *schriftliche Vereinbarung* zur Steigerung der Personal- und Sachkosten grundsätzlich vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 verlängert. Hiervon abweichend ist eine vorzeitige Aufforderung zur Einzelverhandlung des Angebots / der Angebote im Sinne des § 126 Absatz 1 SGB IX zu folgenden Zeitpunkten bzw. Anlässen möglich:
 - a. unterjährig in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023: jederzeit aufgrund wirtschaftlicher Notlage,
 - b. mit Wirkung zum 01.01.2024: bei Kündigung der *schriftlichen Vereinbarung* bis spätestens 31.12.2023,
 - c. unterjährig in der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024: jederzeit aufgrund wirtschaftlicher Notlage und/oder struktureller Änderung.

Daneben ist von Seiten des Trägers der Eingliederungshilfe eine Aufforderung zur Einzelverhandlung gemäß dem noch zu vereinbarenden Verfahren zur Umstellung des Angebots / der Angebote in die neue Leistungs- und Vergütungssystematik der Sozialen Teilhabe möglich.

- III. Der Beitritt zu diesem Beschluss ist durch den Leistungserbringer mit dem als Anlage 1 vereinbarten Vordruck („*Beitrittserklärung*“) zu erklären. Der Vordruck ist von Seiten des Leistungserbringers spätestens bis zum 31.12.2022 per E-Mail an EGH-Vereinbarung@lsjv.rlp.de zu senden (automatisierte Eingangsbestätigung erfolgt). Bei einer späteren Übersendung der Beitrittserklärung erfolgt eine Anpassung der Fachleistungssätze zum 1. des Folgemonats.
- IV. Bei einer Teilnahme am Verfahren zur Anpassung der Fachleistungssätze gelten sämtliche Tarifsteigerungen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 im Voraus als beantragt. Die Antragstellung erfolgt einheitlich mit dem Vordruck nach Anlage 1 zu diesem Beschluss („*Beitrittserklärung*“). Unterjährige Tarifsteigerungen werden in diesem Fall für den genannten Zeitraum automatisch berücksichtigt. Eine gesonderte Antragstellung ist – abweichend vom bisherigen Verfahren – nicht erforderlich. Auch die Sachkostensteigerungen aufgrund

des Verbraucherpreisindex werden ohne gesonderten Antrag berücksichtigt. Das Antragserfordernis in § 11 Absatz 3 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX gilt damit als erfüllt.

- V. Sofern ein Leistungserbringer noch keine schriftliche Vereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses vom 09.10.2020 für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 geschlossen hat, ist eine Teilnahme am Verfahren zur Anpassung der Fachleistungssätze ab dem 01.01.2023 mit Abschluss einer neuen Vereinbarung nach Anlage 2 zu diesem Beschluss möglich. Diese Vereinbarung ist durch den Leistungserbringer postalisch in zweifacher Ausfertigung (jeweils unterschrieben) an den Träger der Eingliederungshilfe (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat 41, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz) zu senden. Eine Beitrittserklärung nach Anlage 1 zu diesem Beschluss ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- VI. Soweit ein Leistungserbringer für die Zeit ab dem 01.01.2023 bereits zu Einzelverhandlungen nach § 126 Absatz 1 SGB IX aufgefordert hat, ist eine Teilnahme am Verfahren zur Anpassung der Fachleistungssätze nach den Ziffern I.-V. dieses Beschlusses, erst mit Rücknahme der Verhandlungsaufforderung möglich. Die Rücknahme ist im Rahmen des Vordrucks nach Anlage 1 zu diesem Beschluss („Beitrittserklärung“) zu erklären.
- VII. Hat ein Leistungserbringer für das Jahr 2023 Einzelverhandlungen geführt, kann zum 01.01.2024 mit dem als Anlage 1 beigefügten Vordruck der Beitritt zum vereinbarten Verfahren erklärt werden.
- VIII. Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergeben, dass unvorhergesehene wesentliche Änderungen der der Vergütungsvereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten (z.B. Energiekostensteigerungen), die nicht oder nicht vollständig durch die Inanspruchnahme anderer Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden können, kann unter Anwendung des § 127 Abs. 3 SGB IX zu Einzelverhandlungen aufgefordert werden.

Die Wesentlichkeit wird innerhalb der Kostengruppen Sachkosten/Personalkosten getrennt beurteilt. Sie ist stets erfüllt, wenn in diesen Gruppen jeweils Kostensteigerungen von mindestens 10% eintreten. Bezogen auf noch nicht bezifferte Energiekostensteigerungen wird auf den Einwand der Vorhersehbarkeit verzichtet.

folgendes:

Soweit eine schriftliche Aufforderung nach § 126 Absatz 1 SGB IX zur Einzelverhandlung des Angebotes bzw. der Angebote ab dem 01.01.2023 erfolgt ist, wird die Rücknahme der Aufforderung erklärt.

Es wird für das/ die o.g. Angebot(e) der Beitritt zum Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX vom 30.11.2022 und damit die Verlängerung der bestehenden *schriftlichen Vereinbarung* zur Steigerung der Personal- und Sachkosten für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 erklärt.

Es werden prospektiv alle Personalkostensteigerungen (einschließlich tariflicher Sonder- oder Einmalzahlungen) auf Grundlage des in der *schriftlichen Vereinbarung* zur Steigerung der Personal- und Sachkosten angegebenen Tarifwerkes für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 beantragt. Eine zusätzliche Antragstellung nach Zeitpunkt und der Höhe nach ist während der Laufzeit der *schriftlichen Vereinbarung* nicht erforderlich.

(nur für nicht tariflich gebundene/einzelvertraglich gebundene Anbieter): Es wird rechtsverbindlich erklärt, dass für den Zeitraum des Verfahrens zur Steigerung der Vergütungssätze (01.01.2023 - 31.12.2024) die Personalkostensteigerungen sowie etwaige tarifliche Sonder- oder Einmalzahlungen in voller Höhe an das beschäftigte Personal weitergegeben werden.

Sofern eine Tätigkeit als Einzelanbieter/Soloselbständiger erfolgt, wird hiermit erklärt, dass kein Personal beschäftigt wird.

Mit dieser Beitrittserklärung werden die Bedingungen zur Aufnahme von Einzelverhandlungen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 entsprechend Ziffer II. des Beschlusses vom 30.11.2022 anerkannt.

Handschriftliche oder anderweitige Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vordrucks führen zur Nichtigkeit der Beitrittserklärung.

Datum

Unterschrift Leistungserbringer

Anlage 2

Vereinbarung

Vereinbarungsvordruck ist in zweifacher Ausfertigung und unterschrieben an:
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat 41, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
zu senden.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

- Träger der Eingliederungshilfe -

und

.....

- Leistungserbringerin/ Leistungserbringer -

vereinbaren zur Steigerung der Personal- und Sachkosten ab dem 01.01.2023 bis längstens
31.12.2024, gemäß des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission SGB IX vom 30.11.2022
für nachfolgende

*(bitte entsprechende Kategorie ankreuzen und alle Leistungsangebote einer Kategorie gebün-
delt eintragen, für jede Kategorie eine separate Vereinbarung)*

- Angebote der besonderen Wohnform
- Tagesstrukturangebote (Tagesstätte, Tagesförderstätte)
- Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen (ehemals ambulante Angebote)

Aktenzeichen laut Vergü- tungsmitteilung des LSJV	Bezeichnung des Angebots laut Vergütungsmitteilung des LSJV
<i>(für weitere Angebote der gleichen Kate- gorie ggf. weitere Zeilen hinzufügen)</i>	

die Inhalte der Ziffern 2. bis 5. des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission vom 09. Oktober 2020 über die Anpassung der Fachleistungssätze wie folgt:
(zutreffende Variante bitte ankreuzen)

Variante 1: **Personalkosten**steigerungen aufgrund des Tarifabschlusses

.....
(bitte zutreffendes Tarifwerk eintragen) werden ab dem 01. Januar 2023 nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der (Tarif)steigerung und in jeweiliger Höhe auf Antrag berücksichtigt.

Variante 2: Personalkostensteigerungen auf Grund einzelvertraglicher Regelungen, die durch Betriebsvereinbarung oder eine rechtsverbindliche Erklärung des Leistungserbringers belegt sind, werden ab dem 01. Januar 2023 nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der (Tarif)steigerung und in jeweiliger Höhe berücksichtigt.

Grundlage für die pauschale Fortschreibung der Personalkosten ist die Annahme des prozentualen Anteils von 80 v.H. des jeweils geltenden Vergütungssatzes (Fachleistung).

Es werden prospektiv alle Personalkostensteigerungen (einschließlich tariflicher Sonder- oder Einmalzahlungen) auf Grundlage der angekreuzten Variante 1 bzw. 2 für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 beantragt. Eine zusätzliche Antragstellung nach Zeitpunkt und der Höhe nach ist nicht erforderlich.

Bei angekreuzter Variante 2 bzw. dem Nichtbestehen einer Tarifbindung, wird rechtsverbindlich erklärt, dass sämtliche Personalkostensteigerungen sowie etwaige tarifliche Sonder- oder Einmalzahlungen in voller Höhe an das beschäftigte Personal weitergeben werden. Sofern eine Tätigkeit als Einzelanbieter/Soloselbständiger erfolgt, wird hiermit erklärt, dass kein Personal beschäftigt wird.

Grundlage für die pauschale Fortschreibung der **Sachkosten** ist die Annahme eines prozentualen Anteils von 20 v.H. des jeweils geltenden Vergütungssatzes (Fachleistung).

Die Steigerung der Sachkosten bemisst sich auf der Grundlage des Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz als Verbraucherpreisindex (entsprechend des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission vom 20. März 2019) im Sinne des § 11 Absatz 3 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX. Dabei ist der Verbraucherpreisindex des jeweiligen Vorjahres der maßgebliche Fortschreibungswert zum 01.01. jeden Jahres.

....., den

.....
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

.....
Leistungserbringerin/Leistungserbringer

Anlage 16 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (vom 15.12.2022)

Projekt „Neue Leistungs- und Vergütungssystematik in der Sozialen Teilhabe“

1. Ziel und Zweck

Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX vereinbaren ein Projekt, mit dem die Finalisierung des Landesrahmenvertrags in der Sozialen Teilhabe als auch die flächendeckende Umsetzung der dann vereinbarten neuen Leistungs- und Vergütungssystematik in Einzelvereinbarungen nach § 125 SGB IX erfolgt. Hierzu sind in der Projektliste mit Stand 15.12.2022 zu dieser Anlage die einzelnen noch zu regelnden Punkte des Landesrahmenvertrags und das Verfahren der Einzelvereinbarungen nach § 125 SGB IX beschrieben. Die Projektliste wird in den dafür benannten AGs nach und nach abgearbeitet und regelmäßig aktualisiert bzw. ergänzt. Die Ergebnisse werden sukzessive der Gemeinsamen Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gleichzeitig müssen Regelungen getroffen werden, um die Zeit bis zur erfolgten Umstellung in der seitherigen Praxis zu regeln und Verfahren zu beschreiben.

2. Laufzeit und Geltungsbereich des Projekts

Die Projektphase beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2024. Die diesbezüglich getroffenen Regelungen gelten für alle Angebote der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe entsprechend §§ 24 ff. des Landesrahmenvertrags, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

3. Virtuelle Erprobung

Die Virtuelle Erprobung der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik in der Sozialen Teilhabe inklusive der Befragung und der Erstellung der Berichte im Zusammenhang mit § 9 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Qualität und Wirksamkeit der Leistung Soziale Teilhabe hat begonnen. Um einerseits eine belastbare Anzahl an Leistungsangeboten sowie diese belegende Kommunen zu erhalten und die Möglichkeit zu schaffen, alle neuen Mechanismen umfassend zu erproben, wurde die Erhebungs- und Auswertungszeit für die Virtuelle Erprobung bis zum 31.01.2023 verlängert. In der Sitzung der Gemeinsamen Kommission am 03.02.2023 werden die Ergebnisse der Virtuellen Erprobung vorgestellt.

Anschließend prüfen die Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen, ob sie sich zur Übernahme der Grundlagen der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik in den Landesrahmenvertrag bereit erklären.

4. Ausgestaltung der neuen Systematik und Überarbeitung des Landesrahmenvertrags

Im nächsten Schritt erfolgt anhand der Projektliste in allen Teilbereichen die "Feinjustierung" mit detaillierten systemischen und verfahrenstechnischen Festlegungen im Landesrahmenvertrag. Der Landesrahmenvertrag ist zusätzlich aufgrund zwischenzeitlich erfolgter neuer rechtlicher Grundlagen sowie neuer Erkenntnisse zu

überarbeiten und in Teilen neu zu formulieren. Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Möglichkeit, hiermit bis zum 30.06.2023 vollständig abgeschlossen zu haben.

5. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein geeignetes Verfahren zu entwickeln, welches den zügigen Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für alle Angebote der Sozialen Teilhabe ermöglicht. Ziel des Verfahrens ist es, dass zu allen Angeboten nach zukünftiger Vereinbarungslogik gemäß Landesrahmenvertrag neue Vereinbarungen spätestens bis Ende 2024 geschlossen sind.

6. Zwischenzeit

In der Zwischenzeit bis zum 31.12.2024 müssen Regularien vereinbart werden, um das seitherige Geschehen der Leistungserbringung und der damit verbundenen Vergütungen fortsetzen zu können. Insoweit kommt § 60 Abs. 3 Landesrahmenvertrag nicht zur Anwendung.

Hierzu erklären die Vertragsparteien – in Abhängigkeit von dem vereinbarten Verfahren zum Inkrafttreten der aufgrund der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik – folgendes:

- a) Der öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Förderung des Betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderungen in der aktuell gültigen Fassung findet längstens bis zum 31.12.2024 weiterhin Anwendung. Dieser Vertrag entfaltet für den Leistungserbringer keine Bindungswirkung. Das Recht auf Grundlage der §§ 123 ff. SGB IX Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe zu verhandeln bleibt unberührt.
- b) Die „Allgemeine Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 1971 findet weiterhin Anwendung. Die Vertragspartner vereinbaren, dass diese Vereinbarung prioritär ab dem 01.01.2023 in einer AG bearbeitet wird. Eine neue Regelung soll bis spätestens zum 30.06.2023 gefunden sein.
- c) Das Verfahren und die Vereinbarungen in Bezug auf „Zusätzliche Einzelfallhilfen“ finden unverändert bis längstens 31.12.2024 Anwendung.
- d) Die durch die beschlossene Anlage 15 zum Landesrahmenvertrag konkretisierten Regelungen zu § 11 Abs. 3 Landesrahmenvertrag, finden bis längstens 31.12.2024 Anwendung.
- e) Einzelverhandlungen, zu denen vor der Umstellung des Systems auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik aufgefordert wird, können in der bisherigen Vereinbarungslogik erfolgen. Die Regelungen der §§ 24 ff. Landesrahmenvertrag kommen hierbei nicht zur Anwendung. Alternativ wird auf Basis der vom Leistungserbringer oder vom Träger der Eingliederungshilfe angebotenen Leistungs- und Vergütungssystematik verhandelt.
- f) Bei Einzelverhandlungen der Besonderen Wohnformen, zu denen vor der Umstellung des Systems auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik aufgefordert wurde, werden die Vergütungssätze entsprechend dem bisherigen

Kostenkalkulationsblatt (s. Anhang 1) ermittelt. Der ermittelte Vergütungssatz wird um die zu trennenden existenzsichernden Leistungen bereinigt. Es erfolgt ein Abzug des im Rahmen der Anlage 5/5a (s. Anhang 2) ermittelten Betrages für Unterkunft und Heizung (bis zu 125% der oberen Angemessenheitsgrenze) sowie eines Betrages in Höhe des Regelsatzes gemäß Regelbedarfsstufe 2 abzüglich des Barmittelanteils der leistungsberechtigten Person.

- g) Sofern der Träger der Eingliederungshilfe in die Rechtsnachfolge einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung eingetreten ist, gilt für den Zeitraum bis zur Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik, dass die darin getroffenen Regelungen auch in neu geschaffenen Angeboten auf Wunsch des Leistungserbringers mit den gleichen Leistungen im gleichen regionalen Raum gelten (z.B. Leistungserbringung in ambulanten betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 5 LWTG).
- h) Die am 31.12.2022 bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX gelten bis zur Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik, längstens jedoch bis zum 31.12.2024 fort, es sei denn, es wurde oder wird zu Verhandlungen aufgefordert.

Anhang 1 (s. Nr. 6 Buchstabe f)

KOSTENBLATT

Name und Anschrift der Einrichtung
Träger
Zweckbestimmung

Art der Buchhaltung
Berechnungszeitraum (1)
Pflegetage (2)
Personalbeköstigungstage (3)
Beköstigungsaufwand (3a)

Abwesenheitstage (4)
Zahl der Vollbeschäftigten (5) (6)
Zahl der Normalbetten (7)
Durchschnittsbelegung (8)
Ausnutzungsgrad (9) #DIV/0!

A. KOSTEN

Kostenarten	Buchhalterischer Aufwand (10)	Berichtungen (11)	Bereinigte Kosten (12)	Euro je Pflegetag (13)
	Euro ohne Cent			
1	2	3	4	5
I. PERSONALKOSTEN INSGESAMT (14)		0	0	#DIV/0!
abzügl. Personalkosten für Instandhaltg.-dienst (15)	0	0	0	#DIV/0!
abzügl. Personalkosten für Betriebe mit Sonderrechnung (16)	0	0	0	#DIV/0!
abzügl. Personalkosten für Schulen mit Sonderrechnung (17)	0	0	0	#DIV/0!
Summe I	0	0	0	#DIV/0!
II. SACHKOSTEN				
a) Lebensmittel (18)	0	0	0	#DIV/0!
b) Medizinischer Bedarf (19)		0	0	#DIV/0!
c) Wasser, Energie, Brennstoffe (20)		0	0	#DIV/0!
d) Wirtschaftsbedarf (21)		0	0	#DIV/0!
e) Betreuungsaufwand (22)		0	0	#DIV/0!
f) Landwirtschaft und Gärtnerei (23)	0	0	0	#DIV/0!
g) Betriebe, für die eine Sonderrechnung aufgestellt wird (24)	0	0	0	#DIV/0!
h) Schulen, für die eine Sonderrechnung aufgestellt wird (25)	0	0	0	#DIV/0!
i) Verwaltungsbedarf (26)		0	0	#DIV/0!
k) Steuern, Abgaben, Versicherungen (27)		0	0	#DIV/0!
l) Miete und Pacht (28)	0	0	0	#DIV/0!
m) Zinsen für Fremdkapital (29)	0	0	0	#DIV/0!
n) laufende Instandhaltung (30)	0	0	0	#DIV/0!
o) Abschreibungen (30)	0	0	0	#DIV/0!
p) Sonstiges (31)		0	0	#DIV/0!
Summe II	0	0	0	#DIV/0!
III. KOSTENÄNDERUNGEN (32)	0	0	0	0,00
IV. BRUTTO-GESAMTKOSTEN (Summe A)	0	0	0	#DIV/0!

B. ABZÜGE

Kostenarten	Buchhalterischer Aufwand (10)	Berichtungen (11)	Bereinigte Kosten (12)	Euro je Pflage-tag (13)
	Euro ohne Cent			
1	2	3	4	5
V. Erlösabzüge				
a) Sachbezüge des Personals freie Station (33)	0	0	0	#DIV/0!
b) Rückvergütungen und Erstattungen (34)	0	0	0	#DIV/0!
c) Miete und Pacht (35)	0	0	0	#DIV/0!
d) Landwirtschaft und Gärtnerei (23)	0	0	0	#DIV/0!
e) Betriebe, für die eine Sonderrechnung aufgestellt wird (24)	0	0	0	#DIV/0!
f) Erträge aus der Beschäftigung von Pflinglingen, Jugendlichen usw. (36)	0	0	0	#DIV/0!
g) Erträge aus Nebenleistungen (37)	0	0	0	#DIV/0!
h) Sonstige Erträge (38)	0	0	0	#DIV/0!
VI. Gesamtabzüge (Summe B)	0	0	0	#DIV/0!
C. NETTO-GESAMTKOSTEN (A abzügl. B)	0	0	0	#DIV/0!

D. ERMITTLUNG DER PFLEGESÄTZE

Gruppen des § 3 Abs. 2 Allg. Vbg.	berechnete Pflage-tage	Umrechnungsfaktoren nach dem Verhältnis der Normalpflagesätze	Vergleichstage Spalte 2 x Spalte 3	Pflagesatz bei Faktor 1 Summe C Spalte 4 Summe D Spalte 4	Notwendige Pflagesätze Spalte 5 x Spalte 3
1	2	3	4	5	6
a)		1,00	0	#DIV/0!	#DIV/0!
b)	0	0,00	0	#DIV/0!	#DIV/0!
c)	0	0,00	0	#DIV/0!	#DIV/0!
d) Abwesenheitstage	0	0,60	0		0,00
	0		0		#DIV/0!

Prüfungsvermerk
des Spitzenverbandes

Für die Richtigkeit der Ausfertigung des Kostenblattes:

Ort/Datum

Anlagen zum Kostenblatt

(2) Pflagetage

Gruppen des § 3 Abs. 2 Allg. Vbg.	bisher berechneter Pflegesatz	berechnete Pflagetage
a)		
b)		
c)		
d)		

(6) Stellenbesetzungsübersicht

Zahl der Stellen			Funktion
Soll	Ist am Ende des Berechnungs-zeitraumes	Ist bei Erstellung des Selbst-kostenblattes	
			1. Leitung und Sonderdienste 2. Ärztlicher Dienst (auch Vertragsärzte) 3. Medizinisch technischer Dienst 4. Pflegedienst, davon Nachtwachen 5. Erziehungsdienst (Zahl der Gruppen:.....) 6. Wirtschaftsdienst und Ausbildung am Arbeitsplatz a) Küchenpersonal b) hauswirtschaftliches Personal c) Wäscherei-, Bügelei- und Bekleidungspersonal d) Landwirtschaft und Gärtnerei e) Werkstattpersonal f) sonstiger Wirtschaftsdienst 7. Instandsetzungsdienst 8. Verwaltungsdienst 9. Schuldienst a) Volks- und Sonderschule b) Berufsschule c) sonstiger Unterricht
0,00	0,00	0,00	Summe 1 - 9
			Praktikanten und Lehrlinge

(30) Laufende Instandhaltung, Abschreibungen

Normalbetten x	-----	Euro	(Pauschalsatz)	=	-----	0,00 €
----------------	-------	------	----------------	---	-------	--------

Normalbetten x	-----	Euro	(Tilgungsbetrag gem. bes. Berechg.)	=	-----	0,00 €
----------------	-------	------	--	---	-------	--------

Insgesamt:					<input type="text" value="0,00"/>	€
------------	--	--	--	--	-----------------------------------	---

(31) Sonstiges

		=	-----	€
--	--	---	-------	---

		=	-----	€
--	--	---	-------	---

Insgesamt:			<input type="text" value="0,00"/>	€
------------	--	--	-----------------------------------	---

(32) Kosten- und Erlösänderungen**I. Personalkostenänderungen**

1. Brutto-Gehälter und -Löhne einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung; ggfls. Mutterhausabgaben und freie Station

1.1. Monat(e) ohne Tarifsteigerung(en)		€	
./. Instandhaltungsdienst	-----	0,00 €	
./. Schulen mit Sonderrechnung	-----	0,00 €	
./. Betriebe mit Sonderrechnung	-----	0,00 €	
	=====	0,00 €	0,00 €
1.2. Monat(e) mit Tarifsteigerung(en)		€	
./. Instandhaltungsdienst	-----	0,00 €	
./. Schulen mit Sonderrechnung	-----	0,00 €	
./. Betriebe mit Sonderrechnung	-----	0,00 €	
	=====	0,00 €	0,00 €
2. Einmalkosten		€	
2.1. Weihnachtsgewandungen	-----	0,00 €	
2.2. Berufsgenossenschaftsbeiträge	-----	0,00 €	
2.3. Sonstiges	-----	0,00 €	
	=====	0,00 €	0,00 €

3. Sonstige Personalkostenänderungen (auf bes. Blatt erläutern)	-----	0,00 €
---	-------	--------

4. Personalkosten insgesamt (Summe I. 1. + 2. + 3.)	-----	0,00 €
---	-------	--------

5. ./ vergleichbare Personalkosten in Höhe des Vorjahres (Summe I Spalte 4 SKB)	-----	€
--	-------	---

6. Differenz = Personalkostenänderung für das laufende Jahr		<input type="text" value="0,00"/>	€
---	--	-----------------------------------	---

II. Sachkostenänderungen

1. Gemäß Indexsteigerungen	----- Euro x ----- % -----	€
Sachkosten (II a bis i SKB)		
2. Sonstige Sachkostenänderungen	-----	€
3. Sachkostenänderungen insgesamt		<input type="text" value="0,00"/>
(Summe II. 1.+ 2.)		

III. Erlösänderungen

1. Gemäß Indexsteigerungen	----- Euro x ----- % -----	€
Erlöse (V a SKB)		
2. Sonstige Erlösänderungen	-----	€
3. Erlösänderungen insgesamt		<input type="text" value="0,00"/>
(Summe III. 1.+ 2.)		

IV. Kosten- und Erlösänderungen insgesamt (Summe I.+II. ./I. III.)

€

(37) Erträge aus Nebenleistungen

Zuschläge für Einbettzimmer	-----	Pflegetage x -----	€	-----	0,00	€
(Anzahl der Einbettzimmer)	-----					€
						€

(38) Sonstige Erträge

-----	€	-----	€
-----	€	-----	€
-----	€	-----	€
-----	€	-----	€

KOSTENBLATT Tagesstätten

Name/Anschrift der Einrichtung:

Träger:

Berechnungszeitraum: (1)	
Vergütungstage: (2)	1
Sollplätze: (3)	
Durchsch. Belegung: (4)	

Zahl der Vollbeschäftigten: (5)	
im Jahresdurchschnitt: (6)	
Ausnutzungsgrad: (9)	

A. KOSTEN

Kostenarten 1	Buchhalterischer Aufwand (10) 2	Berichti- gungen (11) 3	Bereinigte Kosten (12) 4	Euro je Vergütungstag (13) 5
	Euro ohne Cent			
I. Personalkosten (14)	0	0	0	0,00
a) Personalkosten für besetzte Stellen gem. Stellenbesetzungsübersicht (15) (Löhne und Gehälter, Sozialvers.-Beitr. und Altersversorgung)		0		0,00
b) Personaleinmalkosten	0	0	0	0,00
Summe I	0	0	0	0,00
II. Sachkosten				
a) Lebensmittel (16)	0	0	0	0,00
b) Medizinisch, therapeutischer Bedarf (17)	0	0	0	0,00
c) Wasser, Energie, Brennstoffe (18)	0	0	0	0,00
d) Wirtschaftsbedarf (19)	0	0	0	0,00
e) Betreuungsbedarf (20)	0	0	0	0,00
f) Transportkosten (21)	0	0	0	0,00
g) Verwaltungsbedarf (22)	0	0	0	0,00
h) öffentlich-rechtl. Abgaben, Versicherungen (23)	0	0	0	0,00
i) Instandhaltung/Instandsetzung (24)	0	0	0	0,00
j) Abschreibung (25)	0	0	0	0,00
k) Miete, Pachten und Leasing (26)	0	0	0	0,00
l) Zinsen (27)	0	0	0	0,00
Summe II	0	0	0	0,00
III. Kostenänderungen (28)	0	0	0	0,00
IV. Bruttogesamtkoten (Summe A)	0	0	0	0,00

B. ABZÜGE

Kostenarten	Buchhalterischer Aufwand (10)	Berichtungen (11)	Bereinigte Kosten (12)	Euro je Vergütungstag (13)
	Euro ohne Cent			
1	2	3	4	5
V. Erlösabzüge				
a) Sachbezüge des Personals (30)	0	0	0	0,00
b) Rückvergütungen und Erstattungen (31)	0	0	0	0,00
c) Miete und Pacht (32)	0	0	0	0,00
d) Sonstige Erträge (33)	0	0	0	0,00
VI. Sonstige Abzüge				
Verpflegungskostenbeträge (34)	0	0	0	0,00
VI. Gesamtabzüge (Summe B)	0	0	0	0,00
C. Nettogesamtkosten (A abzügl. B)	0	0	0	0,00

Ermittlung des Vergütungssatzes

Nettogesamtkosten ---

 berechnete Vergütungstage = sich errechnender Vergütungssatz

Sachlich und rechnerisch richtig (35)
(Spitzenverband)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung des Kostenblattes:
(Träger)

Ort/Datum

Anlage zum Kostenblatt

(6) Stellenbesetzungsübersicht

Zahl der Stellen			Funktion
Soll	Zahl der Vollbeschäftigten (Jahresdurchschnitt) im Berechnungszeitraum	Zahl der Stellen Ist bei Erstellung des Kostenblattes	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	
			1. Leitung 2. Gruppendienst 3. Hauswirtschaft a) Küchendienst/Essensversorgung b) Reinigungsdienst c) Hausmeister 4. Verwaltungsdienst
0,00	0	0	Summe 1 - 4

Anhang 2 (s. Nr. 6 Buchstabe f)

ANLAGE 5: Grundlage für die Mietkalkulation in Besonderen Wohnformen

HINWEIS: Bitte machen Sie alle Angaben pro Person pro Jahr. Sollten Sie eine andere Flächenverteilung als 80% / 20% haben, so ändern Sie dies bitte in den Spalten D und F. Die Aufteilung des Verwaltungsbedarfs (65%/35%) bleibt hiervon unberührt.

In Feldern dieser Farbe bitte Werte eintragen	Kosten insgesamt	davon Fachleistung (Basismodul)		davon KdU 100 %		davon KdU +25 %		Erläuterungen
		in %	KdU 100 % in %	KdU +25 % in %				
Personalkosten								
Pauschale Mietverwaltung	321,75 €	64,35 €	20%	257,40 €	80%			Grundlage: 321,75 € als jährliche Pauschale, analog öffentlich geförderter Wohnungsbau
Pauschale Wirtschaft- und Instandsetzung	300,00 €	60,00 €	20%	240,00 €	80%			Grundlage: 0,50 € pro qm (analog Hauswart / Betriebskostenverordnung) bei 50 qm jährlich; kann durch eigenes Personal oder Fremdleistung erbracht werden
Summe Personalkosten	621,75 €	124,35 €		497,40 €		- €		
Sachkosten								
Wasser, Energie, Brennstoffe								Grundlage Betriebskostenverordnung (BetrKV): Kosten für Wasser, Gas, Öl, Fernwärme, Brennstoffe und sonstigen Energieverbrauch, Gebühren für Abwasser werden bei Steuern, Abgaben etc. aufgeführt
Wasser, Brennstoffe		- €	20%	- €	80%			
Strom (§42a Abs. 5 Satz 4 Nr.3 SGB XII)		- €	20%	- €	80%			
Instandhaltung und Instandsetzung								
(§42a Abs. 5 Satz 4 Nr.3)		- €	20%	- €	80%			Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung
(§42a Abs.5 Satz 4 Nr.2)		- €	20%	- €	80%			Instandhaltungskosten für behinderungsbedingte Ausstattung z.B. Notruf, Brandschutzanlage, AAL, etc.
Steuern, Abgaben, Versicherungen		- €	20%	- €	80%			Weitere Positionen der BetrKV: Grundsteuer, Schornsteinfeger, Abwasser, Müll, Straßenreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherungen
Telefonie, Internet, Rundfunk und Fernsehen (§42a Abs. 5 Satz 4 Nr.4 SGB XII)		- €	65%			- €	35%	Kosten und Gebühren des Zugangs zu diesen Medien

ANLAGE 5a: Abschreibung und Instandhaltung

HINWEIS: Die Anlage 5a basiert auf Empfehlungen aus dem Modellprojekt "Trennung der Leistungen" unter externer Begleitung der Firma XIT GmbH

I Grundlage Herstellungskosten nach BKI Pflegeheime 2018

BKI Pflegeheime	Euro
Herrichten und Erschließen (KG 200)	20 €
Baukonstruktion (KG 300)	1.050 €
Technische Anlagen (KG 400)	487 €
Außenanlagen (KG 500)	152 €
Baunebenkosten (KG 700)	318 €
Gesamtsumme	2.027 €

II Abschreibung

erste Stufe	2015- 2019	BGF qm	2.027,00 €	BKI 2018 Pflegeheime
zweite Stufe	1986 - 2014		1.925,65 €	95 % BKI 18
dritte Stufe	und älter -1985		1.824,30 €	90% BKI 18
bewilligte Nettogrundfläche				50
kalkulatorische Abschreibung mit 33 Jahre, ermittelter Abschreibungsatz für lang- und mittelfristig				3,49%
	jährlich	monatlich	KdU (80%)	
2015- 2019	3.537,12 €	294,76 €	235,81 €	
1986 - 2014	3.360,26 €	280,02 €	224,02 €	
und älter -1985	3.183,40 €	265,28 €	212,23 €	

IV Abschreibung Ausstattung

analog BKI 2018 KG 600	5.000,00 €
kalk. Abschreibung 10 Jahre	10%
Gesamtkosten	500,00 €

III gebäudebezogene Instandhaltungskosten

Grundlage	1.537,00 €
bewilligte Nettogrundfläche	50
Gesamtkosten	76.850,00 €
ermittelter Instandhaltungssatz	1,25%
Instandhaltung	jährlich 960,63 € monatlich 80,05 €
	KdU 64,04 €

V Instandhaltung Außenanlagen

BKI 2018 KG 500 pro qm	152,00 €
Instandhaltung 1,25%	1,25%
Gesamtkosten	1,90 €

Legende

BKI = Baukostenindex

KG = Kostengruppe

BGF = Bruttogrundfläche

Wird fortlaufend Anhand von Rückmeldungen gepflegt werden:

Aktenzeichen LSJV:	
Name des Angebots:	
Träger des Angebots:	
angewandter Tarif:	
Name Ansprechpartner Anbieter:	
Tel.:	
e-mail:	

Tabellenblatt 5.	Plätze/Klienten:	0	Anzahl
Tabellenblatt 5.	Auslastung:	0,00%	%

Phase 1 & 2		EUR	VK
Tabellenblatt 5.	Basisleistung Bitte auswählen, wenn zutreffend oder eingeben.		0,00
Tabellenblatt 5.	Basisleistung Bitte auswählen, wenn zutreffend oder eingeben.		0,00
Tabellenblatt 5.	Basisleistung Bitte auswählen, wenn zutreffend oder eingeben.		0,00
	Basisleistung nn		
Tabellenblatt 5.	Basisleistung Individuelle Leistungen Leitung/Verwaltung/SK/IK:		
Summe	Tagessatz Basisleistung je Belegungstag je Klient bzw. Platz gesamt:	0,00	

Phase 1

Tabellenblatt 5.	Tagessatz individuelle Leistung	0,00
------------------	---------------------------------	------

Phase 2

Tabellenblatt 5.	Fachleistungsstundensatz qualifizierende Assistenz 60 Minuten (qA):	0,00	EUR
Tabellenblatt 5.	Fachleistungsstundensatz kompensatorische Assistenz 60 Minuten (kA):	0,00	EUR

Vorhalt Tagespräsenz

Schicht 1

h 1 VK p.a.:	1250
Tage p.a.:	
MA gleichzeitig in dieser Schicht:	
entspricht Schlüssel zu Klient:	

nachrichtlich

Bitte Bedarf (Tage p.a. und Mitarbeiter je Schicht) kurz erläutern.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe	
von									hh:mm
bis									hh:mm
Stunden	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	h/Woche
								0,00	VK-Bedarf

Schicht 2

h 1 VK p.a.:	1250
Tage p.a.:	
MA gleichzeitig in dieser Schicht:	
entspricht Schlüssel zu Klient:	

nachrichtlich

Bitte Bedarf (Tage p.a. und Mitarbeiter je Schicht) kurz erläutern.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe	
von									hh:mm
bis									hh:mm
Stunden	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	h/Woche
								0,00	VK-Bedarf

Summe

#DIV/0!	Summe
---------	-------

Vorhalt Nachtwache

Schicht 1

h 1 VK p.a.:	1250
Tage p.a.:	
MA gleichzeitig in dieser Schicht:	
entspricht Schlüssel zu Klient:	

nachrichtlich

Bitte Bedarf (Tage p.a. und Mitarbeiter je Schicht) kurz erläutern.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe	
von									hh:mm
bis									hh:mm
Stunden	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	h/Woche
								0,00	VK-Bedarf

Schicht 2

h 1 VK p.a.:	1250
Tage p.a.:	
MA gleichzeitig in dieser Schicht:	
entspricht Schlüssel zu Klient:	

nachrichtlich

Bitte Bedarf (Tage p.a. und Mitarbeiter je Schicht) kurz erläutern.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe	
von									hh:mm
bis									hh:mm
Stunden	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	h/Woche
								0,00	VK-Bedarf

Summe

	Summe
--	-------

Vorhalt Nachtbereitschaft

Schicht 1

h 1 VK p.a.:	1250
Tage p.a.:	
MA je Schicht:	
entspricht Schlüssel zu Klient:	
Berücksichtigung zu ...%:	50,00%

nachrichtlich

höhere Werte tarifindividuell verhandelbar

Bitte Bedarf (Tage p.a. und Mitarbeiter je Schicht) kurz erläutern.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe	
von									hh:mm
bis									hh:mm
Stunden	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	h/Woche
									VK-Bedarf

0

Schicht 2

h 1 VK p.a.:	1250
Tage p.a.:	
MA je Schicht:	
entspricht Schlüssel zu Klient:	
Berücksichtigung zu ...%:	50,00%

nachrichtlich

höhere Werte tarifindividuell verhandelbar

Bitte Bedarf (Tage p.a. und Mitarbeiter je Schicht) kurz erläutern.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe	
von									hh:mm
bis									hh:mm
Stunden	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	h/Woche
								0,00	VK-Bedarf

0

Summe

	Summe
--	-------

Sonderregelungen Ruf-Bereitschaft

Schicht 1

h 1 VK p.a.:	1250
Tage p.a.:	
MA je Schicht:	
entspricht Schlüssel zu Klient:	
Berücksichtigung zu ...%:	

nachrichtlich

Bitte Bedarf (Tage p.a., Mitarbeiter je Schicht, %-Wert) kurz erläutern.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe	
von									hh:mm
bis									hh:mm
Stunden	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	h/Woche
								0,00	VK-Bedarf

0

Schicht 2

h 1 VK p.a.:	1250
Tage p.a.:	
MA je Schicht:	
entspricht Schlüssel zu Klient:	
Berücksichtigung zu ...%:	

nachrichtlich

Bitte Bedarf (Tage p.a., Mitarbeiter je Schicht, %-Wert) kurz erläutern.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe	
von									hh:mm
bis									hh:mm
Stunden	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	h/Woche
								0,00	VK-Bedarf

0

Summe

	Summe
--	-------

Tagesgruppe/-struktur/-förderung/-stätte

h 1 VK p.a.:	1250
Tage p.a.:	
Klienten je 1 VK:	
Plätze	

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Summe	
von									
bis									
Stunden	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	h/Woche

Achtung!!! Die Öffnungszeit muss bei externer Tagestruktur an jedem Tag mindestens 6 h betragen!

nachrichtlich	0,00	mindest VK-Bedarf gemäß Öffnungszeiten
nachrichtlich	0	max. Klienten bei mindest-VK
	0,00	VK-Bedarf bei Plätzen

rötliche Felder: Standardwerte gemäß Vereinbarung der Parteien und teilweise regelmäßig (jährlich) anzupassen. Aufschläge V2 und I2 bei ambulant und bes WF 15%; bei TS/TF mindestens 15% und nach noch zu definierenden Standards auch höher möglich.

gelbliche Hier angebotsindividuelle Angaben/Einträge erforderlich
Bitte Kommentarbereich in der Spalte N beachten.

Tarifcluster:	0,00	Modul:	Wählen Sie das Modul aus. Je Modul ist eine gesonderte Datei zu erstellen!				Abrechnung:	:
1 VK p.a.:	h	1.250	1 VK p.a.	Q1a	Q1b	Q2	Q3	Q4
Klienten:	Anzahl		EUR	72.000	63.000	62.000	51.000	43.000
Wochen:	Anzahl		VK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Tage/Klient:	p.a.		VK Spanne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auslastung:			VK gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Tage/Klient:	p.a.	0,00						

So lange Standard-Auslastungs-Werte (Zelle D11) nicht durch die GK geeint wurden, ist der eingetragene Wert gesondert nachzuweisen (z.B. anhand der Belegungstage (nicht Abwesenheitstage!) im zurückliegenden 12-Monats-Zeitraum).

Pauschale Leistungen (=Basisleistung = Tagessatz)

Bitte auswählen, wenn zutreffend oder eingeben.			Bitte auswählen, wenn zutreffend oder eingeben.			Bitte auswählen, wenn zutreffend oder eingeben.		
	nachrichtlich			nachrichtlich			nachrichtlich	
	IST	SOLL		IST	SOLL		IST	SOLL
	VK p.a.	VK p.a.		VK p.a.	VK p.a.		VK p.a.	VK p.a.
Q1a			Q1a			Q1a		
Q1b			Q1b			Q1b		
Q2			Q2			Q2		
Q3			Q3			Q3		
Q4			Q4			Q4		
Summe	0	0	Summe	0	0	Summe	0	0
Tagessatz:			Tagessatz:			Tagessatz:		

Die jeweilige Summe VK p.a. SOLL muss der Zahl entsprechen, die sich rechnerisch aus den Tabellenbättern "3a. Vorhalt Tag", "3b. Vorhalt Nacht/Wach", "3c. Vorhalt NachtBereit", "3d. Vorhalt Sonder Ruf-Bereit", "TG-TS-TF" ergibt.

individuelle Leistungen (ohne Vorhalteleistungen = pauschale Leistungen)

	nachrichtlich	SOLL									
	IST	Gestehung	innerhalb	qA	kA			FLS-Satz	innerhalb		
		prospektiv	Spanne	qualifizierende	kompen-	qA	kA		Spanne		
				Assistenz	satorische						
				Assistenz	Assistenz						
			%+-	%	%	VK p.a.	VK p.a.	EUR	EUR		
Q1a						0	0			je FLS Q1a	
Q1b						0	0			je FLS Q1b	
Q2						0	0			je FLS Q2	
Q3						0	0			je FLS Q3	
Q4						0	0			je FLS Q4	
Summe	0,00	0,00	0			0	0				
		0,00									
h. p.a.:	0					0	0			FLS Basis	
										FLS qA	
										FLS KA	

Berücksichtigen Sie bei IST VK p.a. das zu Einzelfallhilfen eingesetzte Personal mit - auch wenn bisher ggf. gesondert betrachtet/vergütet wurde.

Leistungsvolumen ergänzende individuelle Leistungen VK und Stunden (ohne Vorhalte)

Wird für Phase 2 relevant und dann eingeblendet.

Berechnung Bitte auswählen, wenn zutreffend oder eingeben.

pauschal		SOLL		Aufschlag V1	Aufschlag V2	
1 VK p.a.				20,00%	15,00%	
EUR		VK p.a.		pauschal	pauschal	Summe
72.000	x	0,00	=	pauschal	pauschal	Summe
63.000	x	0,00	=	Leitung/	SK/IK	
62.000	x	0,00	=	Verwaltung		
51.000	x	0,00	=	EUR	EUR	EUR
43.000	x	0,00	=	0	0	0
		0,00	=	0	0	0
				0	0	0

Berechnung Bitte auswählen, wenn zutreffend oder eingeben.

pauschal		SOLL		Aufschlag V1	Aufschlag V2	
1 VK p.a.				20,00%	15,00%	
EUR		VK p.a.		pauschal	pauschal	Summe
72.000	x	0,00	=	pauschal	pauschal	Summe
63.000	x	0,00	=	Leitung/	SK/IK	
62.000	x	0,00	=	Verwaltung		
51.000	x	0,00	=	EUR	EUR	EUR
43.000	x	0,00	=	0	0	0
		0,00	=	0	0	0
				0	0	0

Berechnung Bitte auswählen, wenn zutreffend oder eingeben.

pauschal		SOLL		Aufschlag V1	Aufschlag V2	
1 VK p.a.				20,00%	15,00%	
EUR		VK p.a.		pauschal	pauschal	Summe
72.000	x	0,00	=	pauschal	pauschal	Summe
63.000	x	0,00	=	Leitung/	SK/IK	
				Verwaltung		
				EUR	EUR	EUR
				0	0	0
				0	0	0

Werte durch Gemeinsame Kommission regelmäßig festzulegen.
Hier Einigung der Verhandlungsgruppe auf Werte 2022.

	nicht tarifgebundene Anbieter *	AWO TVL-E	LKH / AWO TVL-S/E mix	AWO TVL-S	DRK	TVöD BAT KF	Caritas	Diakonie AVR DD / Johanniter	Diakonie AVR HN
Q1a	59.000,00 €	62.000,00 €	66.000,00 €	66.000,00 €	68.000,00 €	68.000,00 €	71.000,00 €	72.000,00 €	72.000,00 €
Q1b	54.000,00 €	57.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	62.000,00 €	62.000,00 €	66.000,00 €	63.000,00 €	63.000,00 €
Q2	52.000,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	62.000,00 €	65.000,00 €	62.000,00 €	62.000,00 €
Q3	44.000,00 €	47.000,00 €	48.500,00 €	50.000,00 €	52.000,00 €	52.000,00 €	52.000,00 €	51.000,00 €	51.000,00 €
Q4	34.000,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	43.000,00 €	43.000,00 €	43.000,00 €

Die Werte wurden anhand der Tarifverträge mit Stand 31.12.2022 verhandelt

Rot markierte Inhalte wurden durch das LSJV festgesetzt

Die Personalnebenkosten nach § 14 Abs. 3 LRV werden in den Aufschlägen Leitung/Verwaltung und Sachkosten/Investkosten berücksichtigt

Die tariflichen Steigerungen 2023 werden den Roten Punkten noch zugesetzt

*Anbieter, die nicht § 31 Abs. 2 LRV anwenden

entspricht folgendem Fachleistungsstundensatz:									
	nicht tarifgebundene Anbieter *	AWO TVL-E	LKH / AWO TVL-S/E mix	AWO TVL-S	DRK	TVöD BAT KF	Caritas	Diakonie AVR DD / Johanniter	Diakonie AVR HN
Q1a	65,14 €	68,45 €	72,86 €	72,86 €	75,07 €	75,07 €	78,38 €	79,49 €	79,49 €
Q1b	59,62 €	62,93 €	66,24 €	66,24 €	68,45 €	68,45 €	72,86 €	69,55 €	69,55 €
Q2	57,41 €	61,82 €	65,14 €	65,14 €	68,45 €	68,45 €	71,76 €	68,45 €	68,45 €
Q3	48,58 €	51,89 €	53,54 €	55,20 €	57,41 €	57,41 €	57,41 €	56,30 €	56,30 €
Q4	37,54 €	41,95 €	41,95 €	44,16 €	49,68 €	49,68 €	47,47 €	47,47 €	47,47 €

			Wählen Sie das Modul aus.	Tagessatz Fachleistungs
Sozialarbeiter:in (Diplom/Master/Bachelor)	Q1a	Reinigungskraft	Bitte auswählen, wenn zutreffend. Je Modul ist eine gesonderte Datei zu erstellen!	
Sozialpädagoge:in (Diplom/Master/Bachelor)	Q1a	Hausmeister:in		
Pädagog:in (Diplom/Master/Bachelor)	Q1a	Koch/Köchin	1. Tagesstruktur, 2. Teilhabe in der eigenen Wohnung und anderen Wohnformen innerhalb und außerhalb von besonderen Wohnformen, 3. Teilhabe im Sozialraum, 4. zusätzliche spezielle Bedarfslagen.	
Erziehungswissenschaftler:in (Diplom/Master/Bachelor)	Q1a	Gärtner:in		
Heilpädagog:in (Diplom/Master/Bachelor)	Q1a		Präsenz am Tag	
Ergotherapeuten ((Diplom/Master/Bachelor)	Q1a		Präsenz Nachtwache	
Psycholog:in (Diplom/Master/Bachelor)	Q1a		Präsenz Nachtbereitschaft	
Ärztin/Arzt (Examen)	Q1a		Sonderregelungen Ruf-Bereitschaft	
sonst. fachspezifisch Diplom/Master/Bachelor	Q1a			
Heilpädagog:innen (3 Jahre)	Q1b			
Erzieher:innen (3 Jahre)	Q1b			
Ergotherapeut:innen (3 Jahre)	Q1b			
Heilerziehungspfleger:innen (3 Jahre)	Q1b			
sonst. fachspezifische Ausbildung (3 Jahre)	Q1b			
Pflegfachfrau/mann (ausgebildet)	Q2			
Gesundheits- und Krankenpfleger:innen (ausgebildet)	Q2			
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen (ausgebildet)	Q2			
Altenpfleger:innen (ausgebildet)	Q2			
sonst. pflegespezifische Ausbildung (3 Jahre)	Q2			
Hauswirtschaftskraft (ausgebildet)	Q3			
Hauswirtschaftsmeister:in (ausgebildet)	Q3			
Kinderpfleger:innen (ausgebildet)	Q3			
Sozialassistent:innen (ausgebildet)	Q3			
Sozialpädagogische Assistent:innen (ausgebildet)	Q3			
Pflegehelfer:innen (ausgebildet)	Q3			
Arzthelfer:innen (ausgebildet)	Q3			
Genesungsbegleiter:innen (ausgebildet)	Q3			
langjährige fachspezifische Tätigkeit i.V.m. einschlägiger Weiterbildung	Q3			
Kraft ohne Ausbildung oder Kraft mit einer nicht-fachspezifischen Ausbildung, z. B. angeleitete Kräfte	Q4			

istundensatz

Versionsverlauf:

Anlage 18 – Qualifikationsgruppen Soziale Teilhabe

Beachte: Maßgeblich sind ausschließlich die Stellen, die über die EGH/Fachleistung finanziert werden.

Die Eingruppierungen dienen als Orientierungshilfe. Es können vergleichbare Eingruppierungen entsprechend des angewendeten Tarifvertragswerkes erfolgen (z.B. E-Gruppen).

Qualifikationsgruppe 1a: studierte Kräfte

Zu dieser Qualifikationsgruppe zählen insbesondere Absolvent*innen eines abgeschlossenen pädagogischen Studiums (Bachelor, Master, Diplom) oder aus einem tätigkeitsnahen weiteren Fachgebiet; z.B. Diplom-Sozialarbeiterinnen/ Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen/ Diplom-Sozialpädagogen; Diplom-Psychologinnen/ Diplom-Psychologen Diplom-Pädagogen/ Diplom-Pädagoginnen und Erziehungswissenschaftlerinnen/ Erziehungswissenschaftler Ärzte.

Definition § 13 Abs. 2 Nr. 5 LWTG DVO analog

Tarifvertrag/Typische Eingruppierung

- BAT-KF SD 12 (vergleichbar TVöD-SuE)
- AVR.DD E 9/10
 - o AVR.DD Psychologen: E 12
 - o AVR.DD AVR-Ärzte EG II/III (besonderer Teil AVR.DD)
 - o Meldungen von Psychologen und Ärzten sind entsprechend zu kennzeichnen
- AWO TV-L E9b/10
- AVR.HN E 8/9
- Caritas Anlage 33 (sehr deckungsgleich mit TVöD SuE)

TVöD-SuE: S 12

- Heilpädagogen (studiert)
- Ergotherapeuten (studiert)

TVöD-SuE über S 12

TV-L S: S 11b

Qualifikationsgruppe 1b: Im Gesundheits- und Sozialbereich ausgebildete Kräfte (3-jährige Fachausbildung)

Zur Qualifikationsgruppe der Pädagogischen Fachkräfte zählen insbesondere Kräfte mit einer 3-jährigen fachspezifischen Ausbildung; z.B. Heilpädagoginnen/

Heilpädagogen; Erzieherinnen/ Erzieher; Ergotherapeutinnen/ Ergotherapeuten;
Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger.

Hierzu zählen auch dreijährig ausgebildete Fachkräfte mit pädagogischer Weiterbildung.

Tarifvertrag/Typische Eingruppierung

- BAT-KF SD SD 8b (vergleichbar TVöD-SuE)
- AVR.DD E 7/8
- AWO TV-L E 8
- AVR.HN E 6/7
- Caritas Anlage 33 (sehr deckungsgleich mit TVöD SuE)
- TVöD-SuE: S 8
- TV-L S: S 8b

Qualifikationsgruppe 2: Pflegefachkräfte (3-jährige Fachausbildung)

Zur Qualifikationsgruppe der Pflegefachkräfte zählen insbesondere Kräfte mit einer 3-jährigen fachspezifischen Ausbildung; z. B. Pflegefachfrau/ Pflegefachmann; Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/ Gesundheits- und Krankenpfleger; Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger; Altenpflegerinnen/ Altenpfleger.

Tarifvertrag/Typische Eingruppierung

- BAT-KF SD 8b (vergleichbar TVöD-SuE)
- AVR.DD E 7/8
- AWO TV-L E 8
- AVR.HN E 6/7
- Caritas Anlage 33 (sehr deckungsgleich mit TVöD SuE)
- TV-L S /TVöD-SuE: S 8b

Qualifikationsgruppe 3: Sonstige Kräfte mit tätigkeitsbezogener Qualifizierung (Assistenzkräfte)

Zu dieser Qualifikationsgruppe zählen insbesondere Kräfte mit einer kürzeren fachspezifischen Ausbildung, z. B. Hauswirtschaftskräfte/ Hauswirtschaftsmeisterin; Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger; Sozialassistentinnen/ Sozialassistenten, Sozialpädagogische Assistentinnen/ Sozialpädagogische Assistenten; Pflegehelferinnen/ Pflegehelfer; Arzthelferinnen/ Arzthelfer; Genesungsbegleiter; langjährige fachspezifische Tätigkeit i.V.m. einschlägiger Weiterbildung.

Tarifvertrag/Typische Eingruppierung

- BAT-KF SD 4 (vergleichbar TVöD-SuE)
- AVR.DD E 4/5/6
- AWO TV-L E 4/5/6
- AVR.HN E 5/
- Caritas Anlage 33 (sehr deckungsgleich mit TVöD SuE)
- TV-L S / TVöD SuE S3/4

Qualifikationsgruppe 4: Ungelernte Kräfte oder Kräfte mit einer nicht-fachspezifischen Ausbildung (Nichtfachkräfte)

Zu dieser Qualifikationsgruppe zählen Kräfte ohne Ausbildung oder Kräfte mit einer nicht-fachspezifischen Ausbildung, z. B. angelernte Kräfte (trifft potentiell zu bei Typische Eingruppierung in S 2 TV-L S oder vergleichbar).

Tarifvertrag/Typische Eingruppierung

- BAT-KF SD SD 2/3 (vergleichbar TVöD-SuE)
- AVR.DD E 2/3
- AWO TV-L E 3
- AVR.HN <= E 4
- Caritas Anlage 33 (sehr deckungsgleich mit TVöD SuE)
- TV-L / TVöD SuE S2

Ergänzende Erläuterungen

- Das bisher im Wirtschaftsdienst eingesetzte Personal (z.B. Reinigungspersonal) wird in der Regel mindestens teilweise in der Leistungserbringung gegenüber der leistungsberechtigten Person eingesetzt. Gleichzeitig kann eine Zuständigkeit für Fachleistungsflächen vorliegen. Eine Differenzierung ist entsprechend vorzunehmen. Bei dieser Differenzierung ist, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, eine Aufteilung gemäß § 30 Abs. 3 S. 1 LRV vorzunehmen, d.h. von einer Vollzeitkraft ist ein Anteil von 80 % als Assistenzpersonal zu berücksichtigen. Soweit Assistenzpersonal nicht angestellt ist, sondern die Leistung fremdbeschafft/eingekauft wird, werden die Kosten in VK-Stellen entsprechend der maßgeblichen Qualifikationsgruppe umgerechnet und zugeordnet.
- Auszubildende werden mit 0,5 VK in der Qualifikationsgruppe 4 berücksichtigt. FSJ/BFD werden nicht mit entsprechenden Stellenanteilen in den Qualifikationsgruppen berücksichtigt.
- Das bisher im Rahmen der Einzelfallhilfen eingesetzte Personal wird den maßgeblichen Qualifikationsgruppen zugeordnet.

Zone 3	12,5	0	0	
Zone 4	17,5	0	0	
Zone 5	22,5	0	0	
		0		